

## **BERICHT ÜBER DIE PRÜFUNG VON TEILBEREICHEN DER GEBARUNG DES AMTES „STADTPLANUNG, STADTENTWICKLUNG UND INTEGRATION“**

Der gemeinderätliche Kontrollausschuss hat den ihm zugemittelten Bericht der Kontrollabteilung über die Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung des Amtes „Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration“ eingehend behandelt und erstattet mit Datum vom 12.03.2020 dem Gemeinderat folgenden Bericht:

Der Bericht der Kontrollabteilung vom 20.12.2019, Zl. KA-05830/2019 ist allen Klubobleuten zugegangen; zusätzlich wird auf die Möglichkeit jedes Gemeinderates, den Bericht bei den Akten zum Gemeinderat in der Geschäftsstelle für Gemeinderat und Stadtsenat einzusehen, verwiesen.

### 1 Prüfauftrag

---

#### Prüfkompetenz

Die Kontrollabteilung ist gemäß § 74 Abs. 2 lit. a des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975 (IStR 1975) unter anderem beauftragt, die Gebahrung der Stadt und ihrer wirtschaftlichen Unternehmungen zu prüfen. Nach § 74a Abs. 2 IStR kann sich die Prüfung auf die gesamte Gebahrung oder auf bestimmte Teile davon erstrecken. In Wahrnehmung dieses gesetzlichen Auftrages und in Anlehnung an § 74c IStR hat die Kontrollabteilung in der Magistratsabteilung III eine stichprobenartige Prüfung von Teilbereichen der Gebahrung des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration vorgenommen.

Die Einschau konzentrierte sich im Sinne des § 74a Abs. 1 IStR auf die Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften sowie auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit, Ordnungsmäßigkeit und ziffernmäßige Richtigkeit der Gebahrung.

#### Prüfungsschwerpunkte

Die Kontrollabteilung legte die Schwerpunkte der durchgeführten Prüfung vorrangig auf

- die Beschreibung der amtseigenen Aufgaben, Produkte und Leistungen,
- die Darstellung der rechtlichen Grundlagen des Amtes,
- die Abbildung des Amtes in der städtischen Jahresrechnung,
- die Prüfung der Personalgestion,
- die Grundlagen der Raumordnung sowie
- eine zusammenfassende und erläuternde Darstellung des Fortschreibungsprozesses zum Örtlichen Raumordnungskonzept „ÖROKO 2.0“.

#### Gender-Hinweis

Die Kontrollabteilung weist darauf hin, dass die in diesem Bericht gewählten personenbezogenen Bezeichnungen aus Gründen der Übersichtlichkeit und leichteren Lesbarkeit nur in einer Geschlechtsform formuliert werden und gleichermaßen für Frauen und Männer gelten.

Beteiligte Personen und Rechtsträger, die in diesem Bericht namentlich genannt wurden, sind in öffentlichen Verzeichnissen (z.B. Firmenbuch, Grundbuch, etc.) oder anderen allgemein zugänglichen Dokumenten (z.B. Sitzungsprotokolle der öffentlichen Sitzungen des städtischen Gemeinderates) ersichtlich.

Anhörungsverfahren

Das in § 53 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Magistrates der Landeshauptstadt Innsbruck (MGO) festgelegte Anhörungsverfahren ist durchgeführt worden.

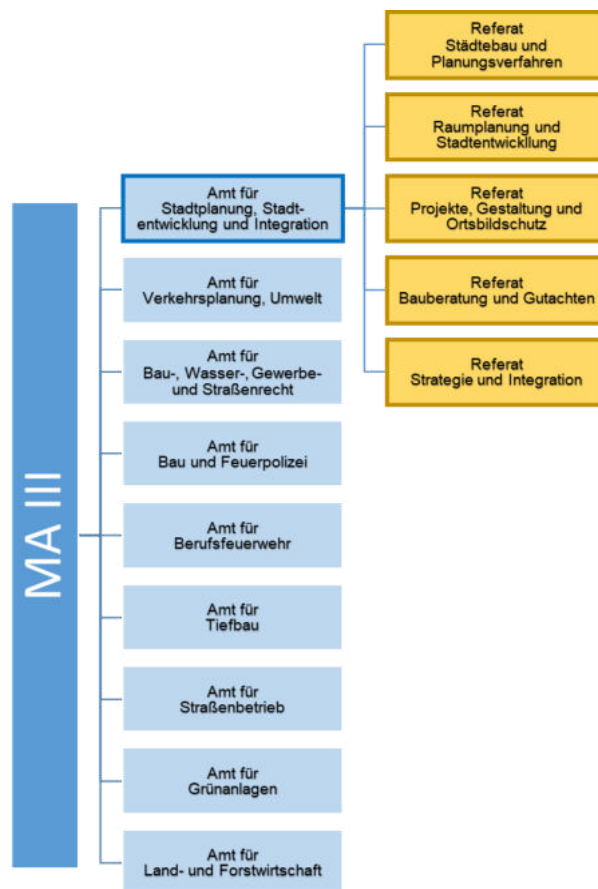
2 Aufbauorganisation

Aufbauorganisation

Entsprechend den Bestimmungen des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck setzt der Bürgermeister die Zahl der Abteilungen und die Aufteilung der Geschäfte auf diese in einer Geschäftseinteilung fest. In diesem Zusammenhang wurde mit Verfügung des (seinerzeitigen) Bürgermeisters vom 08.04.1999 eine Geschäftseinteilung

(MGO – Besonderer Teil) für den Magistrat der Stadt Innsbruck getroffen, welche in der Vergangenheit mehrfach, zuletzt am 31.01.2019 (mit Wirkung vom 01.02.2019) modifiziert worden ist.

Zur Aufrechterhaltung der Effizienz der städtischen Verwaltung und aufgrund organisatorischer Erfordernisse stellte sich die Aufbauorganisation in Bezug auf das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zum Prüfungszeitpunkt wie folgt dar:

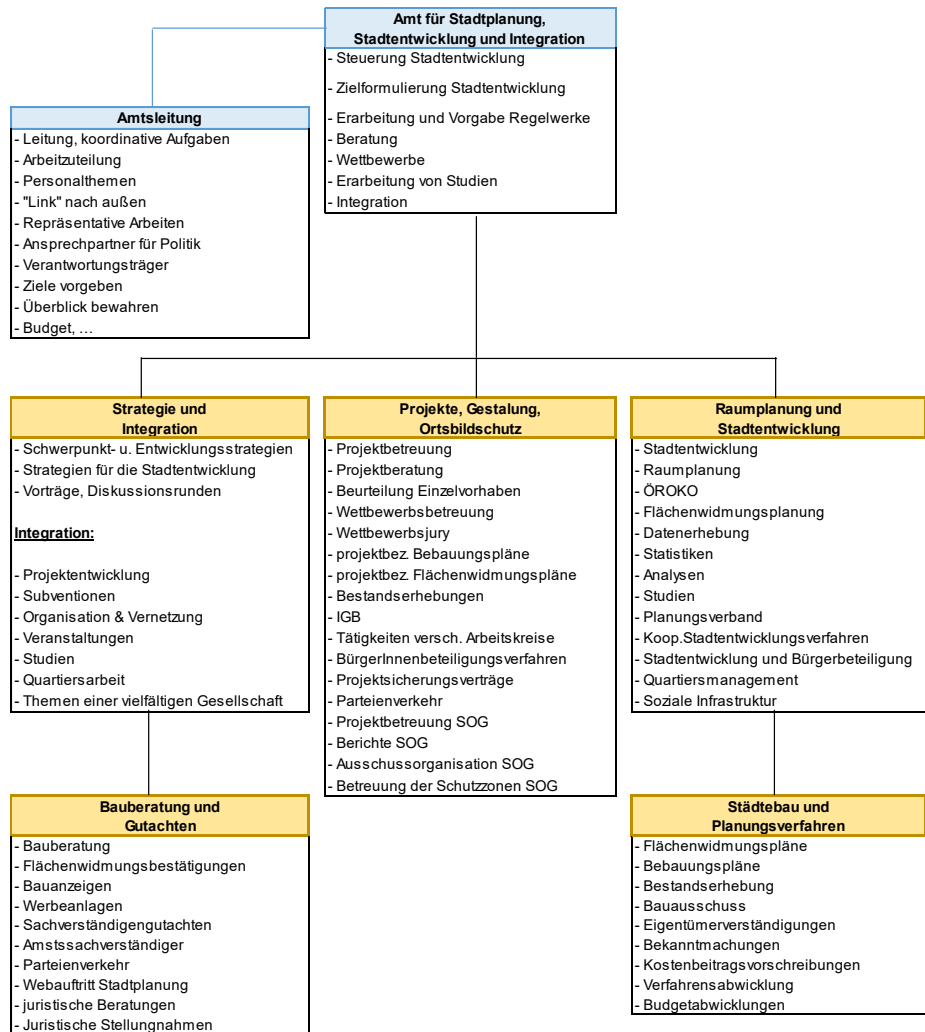


Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration fand sich somit als eines von neun Ämtern, welche in der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung untergebracht sind. Dem gegenständlichen Amt waren die Referate Städtebau und Planungsverfahren, Raumplanung und Stadtentwicklung, Projekte, Gestaltung und Ortsbildschutz, Bauberatung und Gutachten sowie Strategie und Integration unterstellt.

### 3 Tätigkeitsprofil

#### Aufgabenverteilung

Die Verteilung der Aufgaben bezogen auf die prüfungsrelevanten Referate des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration präsentierte sich zum Erhebungszeitpunkt Juni 2019 wie folgt:



#### Funktionsmatrix

#### Empfehlung

Eine Aufteilung der Zeitressourcen der den Referaten zugewiesenen Mitarbeiter (inkl. Amts- und Referatsleiter) auf die einzelnen Grund- und Fachaufgaben bzw. Produkte konnte von der Kontrollabteilung nicht durchgeführt werden. Dies war insbesondere auf den Umstand zurückzuführen, dass die zu Prüfbeginn vorgelegte Aufgabenverteilungsmatrix einzelner Referate auf die vor dem 01.07.2017 bestehenden Referate (Änderung Aufbauorganisation) zurückzuführen war.

Es wurde daher die Empfehlung ausgesprochen, zum einen den Zeitanteil der Mitarbeiter mit den ihnen zugewiesenen dienststellenbezogenen Aufgaben zu verknüpfen und andererseits sämtliche aktualisierten Funktionsmatrizen dem Referat Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen der MA IV – Finanz, Wirtschafts- und Beteiligungsmanagement zur Implementierung in die Produktdatenbank zukommen zu lassen.

Seitens des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration wurde eine Umsetzung der getroffenen Empfehlung bis spätestens März 2020 zugesagt.

## 4 Gesetzliche Grundlagen

---

### Ausgewählte Rechtsnormen

Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration unterliegt in seinen Aufgabenbereichen diversen unterschiedlichen Rechtsnormen.

Die Kontrollabteilung hat in wenigen Grundzügen die Struktur der Raumordnung in Österreich dargestellt und ist auf einige ausgewählte, aus Sicht der Kontrollabteilung wesentliche Punkte der spezifischen Gesetzgebung in Form des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2016 (TROG 2016) und des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003 (SOG 2003) eingegangen.

Darüber hinaus wurde auf weitere vom Aufgabenbereich der geprüften Dienststelle umfasste, gewichtige Rechtsnormen wie das Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996 oder das im Rahmen des örtlichen Raumordnungskonzeptes wesentliche Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) nur in jenem Maße eingegangen, wie es zur Erläuterung und zum Verständnis der jeweiligen Thematik nötig und zielführend erschien.

### 4.1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (TROG 2016)

---

### Steuerung der Siedlungsentwicklung

Ein wesentlicher und bestimmender Aufgabenbereich des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration ist die Steuerung der Siedlungsentwicklung in Innsbruck. Die wesentliche landesgesetzliche Grundlage stellt hierbei das Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 dar.

### Überörtliche und örtliche Raumordnung

Das TROG 2016 unterscheidet im Wesentlichen zwischen der überörtlichen Raumordnung, die eine regionale bzw. landesweite Gesamtentwicklung im Fokus hat, und der örtlichen Raumordnung, welche die geordnete räumliche Entwicklung des jeweiligen Gemeindegebietes umfasst.

Träger der überörtlichen Raumordnung in Tirol ist die Tiroler Landesregierung. Ihr steht ein gesetzlich einzurichtender Raumordnungsbeirat beratend zur Seite. Die Aufgaben der örtlichen Raumordnung liegen im verfassungsrechtlich garantierten eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden. Aufsichtsbehörde ist die Tiroler Landesregierung.

### Instrumente der überörtlichen Raumordnung

Instrumente der überörtlichen Raumordnung sind Raumordnungsprogramme und -pläne sowie Regionalprogramme und -pläne auf Basis von koordinierten Bestandsaufnahmen und Vorarbeiten. Im regionalen Bereich sieht das TROG 2016 die Bildung von sog. Planungsverbänden vor.

### Instrumente der örtlichen Raumordnung

Die Gemeinden sind verpflichtet, für ihr Gemeindegebiet ein örtliches Raumordnungskonzept (ÖROKO), einen Flächenwidmungsplan und unter bestimmten gesetzlichen Maßgaben einen Bebauungsplan zu erlassen. Im ÖROKO werden grundsätzliche Festlegungen zur geordneten räumlichen Entwicklung getroffen. Im untergeordneten Flächenwidmungsplan ist jeder Grundfläche eine eindeutige Widmung, d.h. eine Zweckbestimmung in Übereinstimmung mit dem ÖROKO zuzuordnen. Der Bebauungsplan dient aufbauend auf den Rahmenbedingungen des ÖROKO und der Flächenwidmung der geregelten Erschließung und Bebauung der Grundflächen.

## 4.2 Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 (SOG 2003)

---

### Aufgaben und Ziele des Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetzes 2003

Das Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 verfolgt im Wesentlichen das Ziel einer architektonisch qualitätvollen Gestaltung des Stadt- bzw. Ortsbildes, die Erhaltung charakteristischer Ansichten, Stadt- und Ortssilhouetten sowie die Erhaltung und Weiterentwicklung charakteristischer, erhaltenswerter Gebäudegruppen, Stadt- und Ortsteile hinsichtlich ihrer Baustruktur oder ihrer äußerlich wahrnehmbaren Bausubstanz. Zu den weiteren Zielen des Stadt- und Ortsbildschutzes gehören außerdem die Erhaltung prägender Gebäude vergangener Epochen hinsichtlich ihrer architektonischen Wirkung und die Vermeidung nachteiliger architektonischer Entwicklungen im Nahbereich derselben.

### Sachverständigenbeirat

Eine maßgebliche Rolle in der Umsetzung des Stadt- und Ortsbildschutzes nimmt dabei ein gemäß SOG 2003 beim Amt der Tiroler Landesregierung einzurichtender Sachverständigenbeirat ein, welcher u.a. in beratender Funktion für die Gemeinden im Zuge der Erhaltung, Weiterentwicklung und Verbesserung des Stadt- oder Ortsbildes in Schutzzonen tätig ist und an Architekturwettbewerben für Vorhaben, welche vom Geltungsbereich des SOG 2003 umfasst sind, teilnimmt. Vor allem obliegt dem Sachverständigenbeirat bzw. dem Gemeindevertreter des Sachverständigenbeirates in Abhängigkeit zum Anlassfall die Erstattung von fachlichen Gutachten oder Stellungnahmen.

### Gestaltungsbeirat

Des Weiteren ermöglicht das SOG 2003 auf Gemeindeebene die Einrichtung sogenannter Gestaltungsbeiräte, die die Umsetzung städtebaulicher Konzepte und eine Entwicklung und Gestaltung des Stadt- und Ortsbildes in hoher architektonischer Qualität fördern sollen. Sofern eine Gemeinde, wie im Falle der Stadtgemeinde Innsbruck, über einen Gestaltungsbeirat verfügt, hat dieser in ausgewählten, durch das SOG 2003 explizit geregelten Fällen die Besorgung von Gutachten oder Stellungnahmen anstelle des Sachverständigenbeirates bzw. des Gemeindevertreters des Sachverständigenbeirates zu vollziehen.

## Instrumente des SOG 2003

Das SOG 2003 sieht verschiedene Wege vor, schützenswerte Stadt- und Ortsteile, Gebäudegruppen oder einzelne Gebäude, die von Bedeutung im Sinne des Stadt- und Ortsbildschutzes sind, zu deklarieren und einem entsprechenden „Schutz“ zu unterstellen.

## Charakteristische Gebäude

Einerseits können Gebäude, die hinsichtlich ihrer Gestaltung von besonderer Bedeutung für den Ortsbildschutz sind, mit schriftlichem Bescheid zu einem „charakteristischen Gebäude“ erklärt werden, wenn die Voraussetzung erfüllt ist, dass deren Instandhaltung bzw. Instandsetzung im Hinblick auf ihren Bauzustand wirtschaftlich vertreten werden kann. Charakteristische Gebäude sind in Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen und auch grundbücherlich ersichtlich zu machen.

## Schutzzonen

Andererseits kann eine Gemeinde Stadt- und Ortsteile sowie Gebäudegruppen, die wegen ihres einzigartigen, charakteristischen Gepräges erhaltenswert sind, per Verordnung als sogenannte „Schutzzonen“ festlegen. In manchen Gemeinden Tirols, in der Haller Altstadt, in der Altstadt von Innsbruck sowie in den Innsbrucker Stadtteilen Mariahilf, Hötting und St. Nikolaus sind von Gesetz her verpflichtend Schutzzonen in jenen Bereichen auszuweisen, in denen sich charakteristische, erhaltenswerte Gesamtensembles befinden.

## Umgebungszonen

Zum Schutz des Erscheinungsbildes charakteristischer Gebäude und Denkmäler besteht für Gemeinden die Möglichkeit, Grundflächen im Nahbereich dieser Bauten per Verordnung als „Umgebungszone“ festzulegen. Bei der Erlassung bzw. Änderung von Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften ist in diesen Fällen darauf zu achten, dass durch die Bebauung keine Beeinträchtigung des Erscheinungsbildes des charakteristischen Gebäudes bzw. Denkmals erfolgt.

## Sichtzone

Wenn durch die Ausführung von Bauvorhaben eine charakteristische Ansicht eines Ortes beeinträchtigt werden könnte, kann auf Antrag der Gemeinde die Landesregierung per Verordnung eine sogenannte „Sichtzone“ festlegen. Im Rahmen der Erlassung und Änderung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen sowie örtlicher Bauvorschriften ist in diesen Fällen darauf zu achten, dass es durch die künftige Bebauung zu keiner Beeinträchtigung des geschützten Erscheinungsbildes kommt.

## Verfahrensablauf für Schutz- und Umgebungszonen

Entwürfe für Schutz- oder Umgebungszonen sind per Beschluss des Gemeinderates an der Amtstafel der Gemeinde und in einem landesweit erscheinenden Druckwerk kundzumachen und aufzulegen. Eigentümer betroffener Grundstücke sind zudem schriftlich zu verständigen.

Natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz in der Gemeinde sowie Rechtsträger, die eine Liegenschaft oder einen Betrieb in der Gemeinde besitzen, steht das Recht einer Stellungnahme zu (kein Einspruchs- bzw. Beschwerderecht).

Kommt es zu keiner Änderung und Neuauflegung des Entwurfes, ist vor Erlassung der Verordnung ein Gutachten des Sachverständigenbeirates einzuholen. Bei positivem Verlauf des Verfahrens hat der Gemeinderat einen Erlassungsbeschluss zu fassen, woraufhin die Aufsichtsbehörde die Verordnung zu prüfen hat. Die Entscheidung oder Versagung der aufsichtsbehördlichen Genehmigung erfolgt per Bescheid.

Im Falle einer Zustimmung ist der Beschluss des Gemeinderates wiederum kundzumachen. Nach Ablauf der Kundmachungsfrist tritt die Verordnung in Kraft.

#### Verfahrensablauf für Sichtzonen

Der Entwurf einer Sichtzone ist kundzumachen und im Gemeindeamt aufzulegen.

Stellungnahmerechte stehen wiederum natürlichen Personen mit Hauptwohnsitz sowie Rechtsträgern mit Liegenschafts- oder Betriebsbesitz in der Gemeinde zu.

Nach Ablauf der Auflegungsfrist hat die Gemeinde die eingelangten Stellungnahmen an die Landesregierung zur Abgabe einer Stellungnahme weiterzuleiten. Vor Erlassung einer Verordnung für eine Sichtzone ist wiederum ein Gutachten des Sachverständigenbeirates einzuholen.

### 5 Produkte und Fachaufgaben

---

#### Produkte und Fachaufgaben

Produkte und Fachaufgaben der Gebietskörperschaft sind zum einen als zentrale Steuerungsgröße zur Durchführung ihrer Aufgaben und zum anderen als Medium zu den Bürgern und zur Politik zu verstehen. In Bezug auf die Aufgaben des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration waren zum Prüfungszeitpunkt Ende Mai 2019 insgesamt 13 Produkte angeführt:

- Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration
- Bearbeitung von Anträgen zu Flächenwidmungs- und Bebauungsplanung
- Flächenwidmungs- und Bebauungspläne
- Örtliche Raumordnung nach Tiroler Raumordnungsgesetz
- Strategien, Konzepte und Studien zur Raumplanung und Stadtentwicklung
- Beiträge zu Raumplanung und Stadtentwicklung
- Planungsverband Innsbruck und Umgebung
- Stadtplanerische Beratung
- Stadtplanerische Projekte
- Stadtplanerische Bauberatung
- Stadtplanerische Stellungnahmen und Gutachten
- Stadtplanerische Strategie
- Integration

#### Produktdatenbank

#### Empfehlung

In den der Kontrollabteilung vorerst übermittelten Prozessmonitordaten waren zum Teil sowohl die Produktbeschreibungen als auch die Produktziele nicht den aktuellen Gegebenheiten angepasst, sondern haben sich die Tätigkeitsbeschreibung und die darin ausgewiesenen Zielvorgaben auf die (bis zum Jahr 2017 existierenden) Referate des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bezogen. Allerdings sind noch während der Prüfung die Produkte weitgehend durchleuchtet,

modifiziert sowie vereinzelt verworfen und die überarbeiteten Daten in die Produktdatenbank eingepflegt worden.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt, noch die vom Referat Strategie und Integration hinsichtlich ihrer Produktbezeichnungen und Produktziele vorgenommenen Änderungen aufzunehmen und die Produktdatenbank dahingehend zu aktualisieren. Im Rahmen ihrer Stellungnahme hat das betreffende Amt eine Aktualisierung der Produktdatenbank bis spätestens März 2020 zugesagt.

## 6 Risikomanagement

---

### Risikomanagement

Im Jahr 2015 wurde das Risikomanagement (Identifikation, Bewertung, Bewältigung und Überwachung von Risiken) den leitenden Mitarbeitern des Magistrates der Stadt Innsbruck als Jahresziel vorgestellt. Für die Erfassung und Evaluierung von Risiken steht den mit der Erkennung, Analyse, Bewertung etc. von Unsicherheiten betrauten städtischen Bediensteten die Webanwendung (SharePoint Server) eines internationalen Software- und Hardwareherstellers zur Verfügung. Darüber hinaus sind sämtliche mit dem Risikomanagement beauftragten Bediensteten angehalten worden, eine möglichst vollständige Erfassung von erkennbaren Risiken der jeweiligen Dienststelle durchzuführen, bereits wahrgenommene Risiken jährlich zu evaluieren und entsprechende Risikobewältigungsmaßnahmen festzulegen (Rundschreiben des Magistratsdirektors vom 02.11.2015).

### Risikokategorien und Bewertung der Risiken

Die von den Dienststellen identifizierten, relevanten Risiken sind in mehrere Risikokategorien unterteilt:

- Verletzung von Verhaltensrichtlinien (Compliance) oder sonstigen Bestimmungen
- Gefahr für Leben und Gesundheit von Mitarbeitern und Bürgern/Parteien
- Finanzielle Risiken, Haftungen
- Datenschutz / Datenmissbrauch / Datenverlust / Ausfall EDV

Zudem sind diese Risiken nach der Eintrittswahrscheinlichkeit „sehr gering (sehr unwahrscheinlich), gering, mittel, hoch, sehr hoch (sehr wahrscheinlich)“ und nach dem Schadensausmaß „unbedeutend, gering, bedeutend, schwerwiegend, äußerst schwerwiegend“ zu bewerten und jährlich zu evaluieren.

### Evaluierungszeitraum 2016/2017

Im Jahr 2017 war zum ersten Mal eine Evaluierung aller zum damaligen Zeitpunkt erfassten Risiken durchzuführen (Evaluierungszeitraum 2016/17). Ferner sind vom Magistratsdirektor vorgegebene, allgemein formulierte Innenrevisionsrisiken in das Risikomanagementsystem aufgenommen worden. Diese waren mit den nachstehenden Fragestellungen ausgestattet:

- Werden die Aufgaben lt. MGO besonderer Teil (Geschäftseinteilung) ordnungsgemäß (gesetzeskonform) und fristgerecht erledigt?
- Werden definierte Arbeitsabläufe (Geschäftsprozesse und Workflows) eingehalten?



- Sind die Empfehlungen der Kontrollabteilung aus dem letzten Prüfbericht abgearbeitet / erledigt?
- Sind die institutionalisierten Berichts- und Datenerfassungssysteme (Prozessmonitor, Adonis, Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten – DSGVO inkl. Verwaltungsdaten, Aktenplan u.Ä.) auf dem letzten Stand?

Wie die diesbezügliche Einschau zeigte, war die vom Magistratsdirektor in diesem Zusammenhang verordnete Frist (01.08.2017) nicht von allen Führungskräften eingehalten worden.

Publikation  
Evaluierungszeitraum  
2016/2017

Das Ergebnis der ersten Risikoanalyse fand sich im Bericht des Büros des Magistratsdirektors mit der Benennung „Risikomanagement in Share Point – Jahresbericht 2018“. Dieser Dokumentation konnten zahlreiche Informationen in Bezug auf Risikoidentifikation, -kategorisierung und -status sowie Auswertungen von „Roten Risiken“ sämtlicher im Magistrat der Stadt Innsbruck erfassten Risiken entnommen werden.

Zu Beginn der Berichterstattung war festgehalten, dass für die Erfassung der Daten die Datenbankauszüge des Risikomanagementsystems vom 22.12.2016 und 12.02.2018 herangezogen worden sind. Des Weiteren war den Berichtsausführungen zu entnehmen, dass von den Referaten Städtebau und Planungsverfahren und Bauberatung und Gutachten bis zum 12.02.2018 (Zeitpunkt Datenbankauszug) noch keine Risiken erfasst bzw. aufgrund von organisationalen Änderungen diese Risiken umgeschichtet worden sind.

Das in Rede stehende Konvolut wurde dem Magistratsdirektor am 27.03.2019 ausgehändigt. Zudem sind bis zum 05.06.2019 noch geringe Korrekturen vorgenommen und ist der Kontrollabteilung auf ihre Anfrage die letztgültige Version des Risikomanagement-Berichtes übermittelt worden.

Ergebnis  
Evaluierungszeitraum  
2016/2017

Die Durchsicht der diesbezüglichen Prüfungsunterlage ergab, dass zum einen, wie bereits erwähnt, von den beiden vorhin genannten, im Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration untergebrachten Referaten keine Risikoanalyse ausgewiesen werden konnte und zum anderen die im Risikomanagement-Bericht festgehaltenen Risikokategorien des Referates Strategie und Integration nicht jenen von dieser Dienststelle angeführten entsprochen haben.

Empfehlung

Als Konsequenz empfahl die Kontrollabteilung, die im Risikomanagement-Bericht angeführten Darstellungs- und Auswertungsergebnisse auf ihre Zuverlässigkeit hin zu überprüfen, eventuell gebotene Korrekturen vorzunehmen und diese im Folgebericht aufzunehmen. Gemäß den im Anhörungsverfahren dargelegten Ausführungen wird die Anregung der Kontrollabteilung aufgegriffen und dieser hinkünftig entsprochen.

Evaluierungszeitraum  
2018/2019

Für eine neuerliche (und damit zweite) Evaluierung der Risiken ist den Führungskräften der Stadt Innsbruck das I. Quartal des Jahres 2019 bereitgehalten worden. In Bezug auf das Ergebnis der zweiten Evaluierung hat sich nach Rücksprache mit dem hierfür zuständigen Mitarbeiter der Stadt Innsbruck gezeigt, dass die Risikoanalyse für den Evaluierungszeitraum 2018/19 noch nicht abgeschlossen werden konnte, da

noch nicht alle Risiken den erforderlichen „Freigabe-Workflow“ durchlaufen hatten.

## 7 Gebarung

### Gebarung

Zur haushaltsmäßigen Abwicklung der Einnahmen und Ausgaben der Jahre 2018 und 2017 merkt die Kontrollabteilung an, dass die Gebarung des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration über insgesamt sechs Teilabschnitte, nämlich

- 031010 – Stadtplanung,
- 282000 – Studienbeihilfen,
- 363000 – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege,
- 426000 – Flüchtlingshilfe,
- 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen sowie
- 469010 – Frau und Familie,

abgewickelt wurde.

Die ersten vier sowie der letztgenannte Teilabschnitt(e) sind dem Hoheitsbereich der Stadt Innsbruck zugeordnet und werden ihnen sohin hoheitliche Tätigkeiten unterstellt. Für die in diesem Rahmen anfallenden Geschäftsfälle kann somit kein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden. Der verbleibende Teilabschnitt 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen ist dem Beihilfenbereich zugewiesen worden. Diesem Teilabschnitt sind (zum Teil) unternehmerische Tätigkeiten unterstellt worden und konnte für die auf der Post 728210 – Entgelte für sonstige Leistungen anfallenden umsatzsteuerlichen Geschäftsfälle ein Vorsteuerabzug in Anspruch genommen werden.

### 7.1 Voranschlag

### Ausgaben

Laut Voranschlag für das Rechnungsjahr 2019 sind im Zusammenhang mit den Belangen der erwähnten städtischen Dienststelle auf den in der Tabelle angeführten Teilabschnitten Gesamtausgaben in Höhe von € 2.225,8 Tsd. (Vorjahr: € 1.912,2 Tsd.) präliminiert worden.

### Personalkosten

Davon entfielen im Jahr 2019 insgesamt € 1.416,2 Tsd. (Vorjahr: € 1.158,4 Tsd.) auf Personalkosten für aktive Bedienstete. Die Pensionslasten und sonstigen Ruhebezüge, Rentenzuschüsse, etc. des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration werden mit allen anderen Pensionslasten der Stadt Innsbruck auf dem eigens hierfür eingerichteten Teilabschnitt 080000 – Pensionen erfasst.

### Sachkosten

Der budgetierte Betrag für Sachkosten belief sich somit auf insgesamt € 809,6 Tsd. (Vorjahr: € 753,8 Tsd.) und setzte sich im Wesentlichen aus Entgelte für sonstige Leistungen zusammen.

### Einnahmen

Die präliminierten Gesamteinnahmen für das Jahr 2019 resultierten im Wesentlichen aus Rückersätzen von Ausgaben und Kostenbeiträgen für sonstige Verwaltungsleistungen. Hierfür hat die Stadt Innsbruck für das Jahr 2019 insgesamt € 165,8 Tsd. (Vorjahr: € 165,8 Tsd.) veranschlagt.

**Zuschussbedarf** Der prognostizierte Zuschussbedarf errechnete sich für das Wirtschaftsjahr 2019 mit insgesamt € 2.060,0 Tsd. und erhöhte sich gegenüber dem Vorjahr um € 313,6 Tsd. Diesbezüglich war insbesondere die Erhöhung der Personalkosten des TA 031010 – Stadtplanung in Höhe von insgesamt € 247,1 Tsd. ausschlaggebend. Ebenso waren Mehrausgaben auf der Post 757220 Lfd. Transferzlg.-Integration und Migration des Teilabschnittes 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen von € 150,0 Tsd. veranschlagt.

**Anordnungsberechtigung** Die Anordnungsberechtigungen der vorgesehenen Sach- und Personalkosten für die Rechnungsjahre 2019 und 2018 verteilten sich auf das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration (Mittelwert: 33,67 %), in Bezug auf Versicherungen auf den Leiter des Amtes für Präsidialangelegenheiten (Mittelwert: 0,09 %), für Personalkosten auf den Leiter des Amtes für Personalwesen (Mittelwert: 62,93 %) sowie bezüglich IT-Belange auf den Leiter des Amtes für Informationstechnologie und Kommunikationstechnik (Mittelwert: 3,30 %).

## 7.2 Haushaltsrechnung

---

**Ausgaben** In der Jahresrechnung 2018 waren für die eingangs angeführten Teilabschnitte Gesamtkosten in Höhe von rd. € 2.097,1 Tsd. ausgewiesen.

**Personalkosten** Davon beliefen sich insgesamt rd. € 1.583,4 Tsd. auf Lohn- und Gehaltszahlungen (inkl. Reisegebühren) der zum Prüfungszeitpunkt aktiven Bediensteten der Stadt Innsbruck. Die Aktivbezüge beanspruchten somit rd. 75,51 % der Gesamtausgaben.

**Sachkosten** Im Hinblick auf die Anordnungsberechtigung lag vom Gesamtausgabenvolumen 2018 eine Summe von rd. € 488,8 Tsd., das sind 23,31 % der finanziellen Mittel, im Verantwortungsbereich des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration. Dieser Betrag resultierte im Wesentlichen aus Entgelten für sonstige Leistungen sowie laufenden und sonstigen Transferzahlungen in Höhe von insgesamt rd. € 470,3 Tsd., des Weiteren aus den Kosten für übrige Sachaufwendungen (Druckwerke, Transporte usw.) von gesamt rd. € 18,5 Tsd.

**Einnahmen** Die Einnahmen sind von der Kontrollabteilung für das Jahr 2018 mit rd. € 21,3 Tsd. ermittelt worden und setzten sich aus Kostenbeiträgen für sonstige Verwaltungsleistungen und Rückersätzen von Ausgaben zusammen.

**Zuschussbedarf** Für das Jahr 2018 verzeichneten die das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration tangierenden Teilabschnitte somit einen Zuschussbedarf von insgesamt rd. € 2.075,7 Tsd., der gegenüber dem Voranschlag um € 329,3 Tsd. oder 18,9 % doch merklich höher ausgefallen ist. Ebenso erhöhte sich der Zuschussbedarf 2018 gegenüber dem Vorjahr um den beachtlichen Betrag in Höhe von rd. € 317,7 Tsd.

Der Anteil des Zuschussbedarfes an den insgesamt von der Stadt Innsbruck für das Jahr 2018 verausgabten finanziellen Mitteln des Ordentlichen Haushaltes in Höhe von rd. € 385.245,0 Tsd. betrug somit rd. 0,54 %.

### 7.2.1 Einnahmensituation

---

#### Einnahmen

Die Gesamteinnahmen im Jahr 2017 haben sich gegenüber dem Vorjahr um € 11.991,69 oder 97 % auf € 24.303,46 erhöht. Im Jahr 2018 war eine Reduktion der Einnahmen im Vergleich zum Vorjahr um € 2.929,45 oder rd. 12,1 % auf € 21.374,04 zu verzeichnen und ist der Rückgang insbesondere auf Mindereinnahmen im Hinblick auf Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen zurückzuführen.

#### Kostenbeiträge für sonstige Verwaltungsleistungen

Darunter sind ausschließlich Einnahmen aus der Kostenvorschreibung für Flächenwidmungsplanänderungen sowie Bebauungsplanänderungen und -erstellungen zu verstehen. Im Jahr 2018 waren insgesamt 27 Kostenbeiträge für die Ausarbeitung von Bebauungsplänen und deren Änderungen mit einem finanziellen Volumen von € 10.080,00 (Jahr 2017: 35 Kostenbeiträge in Höhe von gesamt € 17.160,64) und neun Kostenbeiträge für die Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes in Höhe von gesamt € 10.739,50 (Jahr 2017: neun Kostenbeiträge in Höhe von € 7.142,82) mittels Bescheid vorgeschrieben worden.

#### Rückersätze von Ausgaben

Ebenso waren in den Gesamteinnahmen des Jahres 2018 Rückersätze von Ausgaben enthalten. Hierbei handelte es sich um Einnahmen im Konnex mit der Rückerstattung von Reisekosten in Höhe von € 493,97 und der teilweisen Rückerstattung einer Subjektförderung betreffend die Teilnahme an einem Deutsch-Sprachkurs von € 60,57.

### 7.2.2 Ausgabensituation

---

#### Ausgaben

Die Gesamtausgaben haben sich im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr um € 314.732,76 oder 17,66 % auf € 2.097.058,48 erhöht. Im Jahr 2017 war im Vergleich zum Jahr 2016 ebenfalls eine Steigerung der Ausgaben um insgesamt € 61.754,77 oder 3,59 % auf € 1.782.325,72 zu verzeichnen.

#### Personalkosten

Die Vermehrung der Ausgaben im Jahr 2018 war im Wesentlichen auf die Veränderung der Ausgaben für die aktiven Bediensteten dieser Dienststelle zurückzuführen. Die Höhe der Personalausgaben hat im Jahr 2018 gegenüber dem Vorjahr eine Erhöhung um € 200.734,78 auf rd. € 1.583.404,29 erfahren. Zudem haben sich Mehrausgaben im Zusammenhang mit Entgelte für sonstige Leistungen in Höhe von insgesamt € 109.423,80 ergeben.

## Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand

Neben den Personalkosten gehörten die Aufwendungen der Postenklasse 7 – Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand (ohne EDV) zu den größten Ausgabenposten. Über diese Postenklasse wurden im Wesentlichen Entgelte für sonstige Leistungen und laufende Transferzahlungen abgewickelt und belief sich der Anteil an den Gesamtausgaben des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration für das Jahr 2016 auf rd. € 303,8 Tsd. oder 17,66 %, für das Jahr 2017 auf rd. € 361,0 Tsd. oder 20,25 % und für das Jahr 2018 auf insgesamt rd. € 470,3 Tsd. oder 22,43 %.

Zur Höhe der finanziellen Mittel von rd. € 488,8 Tsd., welche der Anordnungsberechtigung des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration unterliegen, beträgt das Verhältnis der Entgelte für sonstige Leistungen und laufenden Transferzahlungen im Jahr 2016 rd. 95,05 %, im Jahr 2017 rd. 94,62 % und im Jahr 2018 rd. 96,22 %.

Die relevanten Ausgaben des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bzw. seiner Referate, insbesondere des Jahres 2018, sind von der Kontrollabteilung einer detaillierten Einschau unterzogen worden und werden ihre Ausführungen – in komprimierter Form – nachstehend wiedergegeben.

### 7.2.2.1 Postengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen

## Entgelte für sonstige Leistungen

Über die Postengruppe 728 – Entgelte für sonstige Leistungen werden Ausgaben für Leistungen Dritter verrechnet, wenn dafür keine anderen Posten der Postenklassen 0 (Anlagen), 4 (Gebrauchs- und Verbrauchsgüter sowie Handelswarenverbrauch), 6 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) oder 7 (Sonstiger Verwaltungs- und Betriebsaufwand) vorgesehen sind.

Zur Postengruppe 728 zählen im Wesentlichen Ausgaben für das Verfassen von Studien (Projektstudien, Entwicklungskonzepte, Verkehrskonzepte), Teilnahme an Kommissionen und Sitzungen (soweit nicht Postengruppe 721 – Bezüge der gewählten Organe), Veranstaltungen (einschließlich Enqueten, Tagungen u.a.m.), Verköstigung durch Dritte, Vorträge, Werbungstätigkeit usw.

Darauf Bezug nehmend waren – unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Voranschlags- und Rechnungsabschlussverordnung 1997 (VRV 1997) hinsichtlich verpflichtender und fakultativer Gliederungsschemata – dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben im Jahr 2018 nachstehende Posten zur Verfügung gestellt worden.

#### 7.2.2.1.1 Post 728000 – Entgelte für sonstige Leistungen (DK) Teilabschnitt 031010 – Stadtplanung

## Druckkosten

Die Voranschlagsstelle 1/031010-728000 – Stadtplanung/Entgelte für sonstige Leistungen (DK) diente v.a. zum Ausweis von Druckkosten der im Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration angesiedelten Referate in Höhe von € 4.464,94. Überdies sind auf der Post 728000 des erwähnten Teilabschnittes Reisekosten und Kosten im Rahmen eines Vernetzungstreffens von € 1.331,71 und € 43,87 verbucht worden.

#### 7.2.2.1.2 Post 728010 – Entgelte für sonstige Leistungen (DK) Teilabschnitt 469010 – Frau und Familie

---

Preis der Vielfalt

Empfehlung

Auf der Post 728010 – Entgelte für sonstige Leistungen (DK) des Teilabschnittes 469010 – Frau und Familie fand sich im Rechnungsjahr 2018 ein Betrag von € 4.000,00. Diese Kosten standen im Zusammenhang mit dem „Preis der Vielfalt – Zusammenleben fördern“ der Stadt Innsbruck, mit welchem jährlich außergewöhnliche Initiativen oder Projekte im Integrationsbereich ausgezeichnet werden. Im betreffenden Rechnungsjahr erhielt das Sprachencafé im Haus der Begegnung der Diözese Innsbruck diese Auszeichnung und zwar für ihr Angebot, zweimal im Monat an bestimmten Tischen Gespräche in verschiedenen Sprachen zu ermöglichen.

Darauf Bezug nehmend hat die Kontrollabteilung angeregt zu prüfen, ob für Ausgaben im Zusammenhang mit Prämierungen nicht die Postengruppe 729 – Sonstige Ausgaben Verwendung finden sollte. Auf dieser Postengruppe sind alle jene Ausgaben zu erfassen, für die keine speziellen Posten (beispielsweise Belohnungen und Prämien an Dritte) vorgesehen sind. Diesbezüglich hat das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration in ihrer Stellungnahme mitgeteilt, der Anregung des Prüforgans alsbald zu entsprechen.

#### 7.2.2.1.3 Post 728100 – Entgelte für sonstige Leistungen (IA) Teilabschnitt 031010 – Stadtplanung

---

Meinungsprozess  
Stadtteil Mariahilf

Die über die Post 728100 – Entgelte für sonstige Leistungen (IA) des Teilabschnittes 031010 – Stadtplanung verrechneten Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 13.196,66 betrafen Ausgaben im Hinblick auf den vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration durchzuführenden Meinungsprozess mit Bürgerbeteiligung für den Stadtteil Mariahilf - St. Nikolaus, auch Anpruggen (historische Benennung für den Stadtteil am linken Innufer) genannt.

#### 7.2.2.1.4 Post 728110 – Entgelte für sonstige Leistungen (IA) Teilabschnitt 469010 – Frau und Familie

---

Stadtspaziergänge,  
Integrationsenquete

Auf der Post 728110 – Entgelte für sonstige Leistungen (IA) des Teilabschnittes 469010 – Frau und Familie waren Ausgaben in Höhe von gesamt € 9.997,30 ausgewiesen. Der vorstehende Betrag setzte sich aus mehreren Belastungen wie folgt zusammen:

- Erste Abrechnung des Zentrums für Migranten in Tirol in Höhe von € 5.100,00. In dieser Rechnung ist das Honorar für Stadtspaziergänge mit zwei Schulklassen der NMS Gabelsbergerstraße am 03.05., mit einer Klasse der Schule für Sozialbetreuungsberufe sowie mit interessierten Bürgern am 24.05. und am 25.05. enthalten (Motto: „Auf den Spuren der Migration rund um den Sillpark“ und „Auf den Spuren der Migration in St. Nikolaus“ inkl. Zeitzeugen). Des Weiteren umfasst der eingangs angeführte Betrag Ausgaben für

- die Recherche und Entwicklung des anschließenden Stadtspazierganges und dessen Konzeption rund um den Innsbrucker Hauptbahnhof
- die Moderation der neunten Integrationsenquete in Höhe von brutto € 1.200,00 (18.10.2018, Landhaus Tirol)
- Übernachtungen der Referenten X, Y und Z im Konnex mit der neunten Integrationsenquete in Höhe von brutto € 232,30
- ein Honorar für Vortrag Referent X in Höhe von € 2.000,00
- Reisekosten (Zugticket) Referent X in Höhe von brutto € 165,00
- die zweite Abrechnung des Zentrums für Migranten in Tirol bezüglich Stadtspaziergänge für die interessierte Öffentlichkeit am 19.10. und für zwei Klassen der Schule für Sozialbetreuungsberufe am 29.11. und 30.11.2018 in Höhe von gesamt € 1.300,00 (Motto: „Auf den Spuren der Migration am Innsbrucker Hauptbahnhof“ inkl. Zeitzeuge)

7.2.2.1.5 Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA)  
 Teilabschnitt 031010 – Stadtplanung  
 Teilabschnitt 363000 – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege

---

ÖROKO,  
 Innsbrucker  
 Gestaltungsbeirat

In der Haushaltsrechnung des Jahres 2018 war den Teilabschnitten 031010 – Stadtplanung und 363000 – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege des Ordentlichen Haushaltes jeweils die Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) zugewiesen. Die Summe der über diese Post vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration verrechneten Ausgaben betrug insgesamt € 219.624,67.

Im Teilabschnitt 031010 – Stadtplanung kamen Leistungen und Aufwendungen im Zusammenhang mit dem Fortschreibungsprozess des ÖROKO 2.0 (siehe Kapitel 10.3.6 „Externe Leistungsbeauftragungen“) sowie dem Innsbrucker Gestaltungsbeirat zur Abrechnung (siehe Kapitel 9.3 „Innsbrucker Gestaltungsbeirat“).

Sachverständigen-  
 beirat

Im Teilabschnitt 363000 – Altstadterhaltung und Ortsbildpflege wurden Honorare sowie Sachaufwendungen im Zusammenhang mit dem Sachverständigenbeirat in Höhe von € 6.495,80 bedeckt.

7.2.2.1.6 Post 728210 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA)  
 Teilabschnitt 426000 – Flüchtlingshilfe  
 Teilabschnitt 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen

---

Flüchtlingshilfe

Die Aufwendungen auf der Post 728210 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) des Teilabschnittes 426000 – Flüchtlingshilfe des Jahres 2018 betrafen insbesondere gewährte Subventionen im Bereich des Flüchtlingswesens (Subventionstopf Soziales und Gesundheit). Dazu hielt die Kontrollabteilung fest, dass diese Ausgaben bis zum

11.07.2018 über die Post 728200 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) verbucht worden sind. Die diesbezüglichen Zahlungsanordnungen zu Eingangsrechnungen sind (vormals) vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft unterzeichnet worden.

Aufgrund des im Arbeitsübereinkommen 2018 – 2024 festgehaltenen politischen Zieles, das Flüchtlingswesen und die Integration zusammenzufassen, wurde die eingangs angeführte Post 728210 zur Erfassung von Ausgaben im Bereich des Flüchtlingswesens eingerichtet. Die Anordnungsberechtigung wurde an das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration übertragen. In weiterer Folge wurde der auf der ursprünglich bebuchten Voranschlagsstelle zum 11.07.2018 noch verfügbare Budgetrest in Höhe von € 93.300,00 der neu eingerichteten Post 728210 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) zugewiesen.

Flüchtlingshilfe  
Jahres- und Sonder-  
Subventionen

Empfehlung

Im Zuge ihrer Einschau hat die Kontrollabteilung festgestellt, dass im Jahr 2018 auf den beiden beschriebenen Posten 728210 und 728200 Aufwendungen von insgesamt € 121.223,25 erfasst worden sind. Davon ist ein Betrag von € 56.659,35 bzw. € 64.563,90 vom Amt für Finanzverwaltung und Wirtschaft bzw. vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration freigegeben worden. Im Wesentlichen setzten sich die vorstehenden Summen aus der Zuerkennung von 13 Jahres- und 15 Sondersubventionen zusammen.

Jahressubventionen:

<b>Subventionsempfänger</b>	<b>Betrag in €</b>
Diakonie – Flüchtlingsdienst gemeinnützige GmbH	35.218,00
SOS Kinderdorf Kinder.Welt - für Kinder und ihre Angehörigen aus Innsbrucker Flüchtlingsheimen	10.000,00
„Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit (TIGRA)“	4.000,00
„RMSA Refugee Midwifery Service Austria“ Kultursensibler Hebammenservice für geflüchtete Frauen	2.500,00
„arge Schubhaft - Verein zur psychosozialen Betreuung und rechtlichen Beratung von MigrantInnen und Flüchtlingen“ Projekt – FLUCHTpunkt, Hilfe - Beratung - Intervention für Flüchtlinge	2.000,00
"beziehungsweise Lernen" Sprachbasierte Integrationsprogramme	1.500,00
„Skaid“ Integrationsförderung über den Sport	1.000,00
„Crafista - Das bunte Nähcafé“ Verein zur Förderung kreativer Fähigkeiten, weltbeglückender Aktivitäten und kritischer Crafting-Kultur	750,00
„ESAN AKUGBE Community Tirol (Zusammen sein)“	600,00
<b>SUMME Jahressubventionen</b>	<b>57.568,00</b>



### Sondersubventionen:

<b>Subventionsempfänger</b>	<b>Betrag in €</b>
Volkshochschule Tirol - Zweigstelle Innsbruck Projekt - Bildung für junge Flüchtlinge	10.000,00
VN.NN. Projekt - Webwerkstatt für Flüchtlinge	6.500,00
Diakonie Österreich gemeinnützige GmbH Zentrum für interkulturelle Psychotherapie in Tirol - Ankyra Projekt - Kunsttherapeutisches Projekt für Flüchtlingskinder	6.480,00
„Frauen aus allen Ländern, Bildungs- und Beratungseinrichtung“ Projekt - Bildung und Beratung für Mädchen mit Fluchterfahrung	6.153,39
Tiroler Soziale Dienste GmbH Projekt - Aufgeklärt! - Interkulturelle Sexualpädagogik für Tiroler minderjährige Flüchtlinge	4.596,02
„VEREIN MULTIKULTURELL“ Projekt: "VITA MOBIL INNSBRUCK"	3.750,00
„arge Schubhaft - Verein zur psychosozialen Betreuung und rechtlichen Beratung von MigrantInnen und Flüchtlingen“ Projekt - JETZT! Menschenrechte eine Bühne geben	3.000,00
„VEREIN MULTIKULTURELL“ Projekt :- Ich will lernen	3.000,00
Österreichisches Jugendrotkreuz, Landesleitung Tirol Projekt - Deutsch im Sommer	2.693,00
„menschen.leben“ Projekt - L.ernen I.ntegrieren F.ördern E.ntgrenzen	2.000,00
Caritas Tirol Projekt – Buddy-System	1.500,00
"beziehungsweise Lernen" Integrationsprogramm - "Auf Augenhöhe"	1.500,00
„ÉCRANS - Verein zur Förderung einer vielheitlichen Filmkultur“ Projekt - INNCONTRO - Filmfestival Innsbruck	1.500,00
Evangelische Pfarrgemeinde Innsbruck – Auferstehungskirche Projekt - Farsi / deutsche Glaubensgespräche	1.000,00
„Ameise Lori Tirol“ Projekt - Kultureller Austausch zwischen Flüchtlingen und ÖsterreicherInnen	350,00
<b>SUMME Sondersubventionen</b>	<b>54.022,41</b>

Die Kontrollabteilung stellte im Zuge ihrer Durchsicht fest, dass in den ihr zur Verfügung gestellten Prüfungsunterlagen (Protokoll des Stadtsenates oder Gemeinderates, Antrag des Ausschusses für Bildung, Gesellschaft und Diversität) ausgewiesene Jahressubventionen im Buchhaltungssystem der Stadt Innsbruck oder im Anschreiben an den Subventionswerber mehrfach als Sondersubventionen deklariert worden sind. Unter anderem aus Gründen der Überschaubarkeit hat die Kontrollabteilung dem Referat Strategie und Integration empfohlen, künftig den ursprünglich vom jeweiligen politischen Gremium verwendeten Terminus zu übernehmen und diese Bezeichnung im Zuge der Verbuchung

und Erstellung der Mitteilungsschreiben an die Subventionsempfänger fortzuführen. Der Empfehlung der Kontrollabteilung wird lt. Anhörungsverfahren künftig nachgekommen werden.

In einem Fall war der vom Stadtsenat der Stadt Innsbruck in seiner Sitzung am 05.12.2018 bewilligte Zuschuss in Höhe von € 6.500,00 u.a. zur Abdeckung der Kosten für die Instandhaltung der Teppichwebstühle, für den Betreuungsaufwand der Flüchtlinge durch einen gelernten Weber sowie für die Einschulung von vier Flüchtlingen vorgesehen. Hinsichtlich einer haushaltsrechtlich sachgerechten Zuordnung wurde empfohlen, künftig sämtliche Subventionen an physische Personen unter der Postengruppe 768 – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte zu verbuchen bzw. zu verrechnen. Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration hat in ihrer Stellungnahme die Empfehlung der Kontrollabteilung „grundsätzlich befürwortet“.

Flüchtlingshilfe  
Entgelte für sonstige  
Leistungen

Empfehlung

Neben der Erfassung von Jahres- und Sondersubventionen waren auf gegenständlicher Voranschlagsstelle auch Entgelte für ehrenamtliche Arbeit in Bundesgärten in Innsbruck (Hofgarten und Schloss Ambras) in Höhe von € 5.451,00 verrechnet worden. Dazu konstatierte die Kontrollabteilung, dass seit dem Jahr 2016 eine Kooperation zwischen der Stadt Innsbruck (auf Basis einer mündlichen Zusage der damaligen Frau Bürgermeisterin) und einem überparteilichen Verein besteht und infolgedessen die Gebietskörperschaft die Finanzierung der gemeinnützigen Tätigkeit von Asylwerbern in Höhe von € 3,00 pro Stunde übernimmt. In Absprache mit der für das Flüchtlingswesen seit der letzten Gemeinderatswahl zuständigen Stadträtin wurde die Finanzierung dieser gemeinnützigen, ehrenamtlichen Arbeit weiterhin von der Stadt Innsbruck übernommen. Den Prüfungsunterlagen zufolge wurde als Kostenrahmen eine Summe von nicht mehr als € 4.000,00 festgesetzt. Auch im Hinblick auf die im Wirtschaftsjahr 2019 anfallenden Ausgaben regte die Kontrollabteilung an, sich mit der für das Flüchtlingswesen bzw. für die Integration federführenden Stadträtin erneut abzusprechen und die Höhe des Kostenrahmens nochmalig zu erörtern. Gemäß den Ausführungen in seiner Stellungnahme wird das geprüfte Amt der ausgesprochenen Anregung nachkommen.

Flüchtlingshilfe  
Änderung der  
Ausgabenerfassung

Letztlich merkte die Kontrollabteilung zu den Ausgaben des TA 426000 - Flüchtlingshilfe an, dass die in diesem Kapitel aufgezeigten Jahres- und Sondersubventionen ab dem Wirtschaftsjahr 2019 nicht mehr auf der Voranschlagsstelle 1/426000-728210 – Flüchtlingshilfe, Entgelte für sonstige Leistungen (GA), sondern auf dem Teilabschnitt 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen unter der Post 757220 – laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck und somit in Zukunft ordnungsgemäß erfasst werden.

Auch die Verbuchung der angesprochenen Entgelte für sonstige Leistungen erfolgte seit Beginn des Jahres 2019 auf dem Teilabschnitt 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, die Bezeichnung der Post blieb indes unverändert.

Integration und Migration

Die Aufwendungen auf der Post 728210 – Entgelte für sonstige Leistungen (GA) des Teilabschnittes 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen des Jahres 2018 setzten sich aus zahlreichen Ausgaben im Zusammenhang mit Integration und Migration zusammen. Für Projekte, Workshops, Lehrgänge etc. sind auf diesem Teilabschnitt insgesamt € 30.461,43 verbucht worden. Davon betrafen rd. ein Drittel der Aufwendungen das Fest der Vielfalt, weitere Ausgaben sind für Projekte, wie beispielsweise „Stadtspaziergang“, „Deutsch im Sommer“, „Ehrenamtliche im Fluchtbereich“, „Migration(s)Hintergrund“ in der Stadtbibliothek“, „Langer Tag der Flucht“, „Interreligiöses Dialogtreffen“ etc., verrechnet worden.

#### 7.2.2.2 Postengruppe 752 – Laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und -fonds

---

Laufende Transferzahlungen an Gemeinden, Gemeindeverbände und -fonds

Über diese Postengruppe bzw. über das Sachkonto 752200 der Stadt Innsbruck sind Ausgaben im Zusammenhang mit Gemeinden, Gemeindeverbände (ausgenommen Gemeindeverbände mit marktbestimmter Tätigkeit) und -fonds abzuwickeln (siehe Kapitel 9.1 „Planungsverband Innsbruck und Umgebung“).

#### 7.2.2.3 Postengruppe 757 – Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck

---

Laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck

Über diese Postengruppe bzw. über das Sachkonto 757220 – Transfers a. priv. Organ. o. Erwerbszweck (GA) der Stadt Innsbruck sind vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration laufende Transferzahlungen an private Organisationen ohne Erwerbszweck verrechnet worden. Für diese Institutionen war maßgebend, dass sich ihre Mittel in erster Linie aus freiwilligen Geld- oder Sachbeiträgen, Mitgliedsbeiträgen, Subventionen, Spenden usw. ableiten lassen.

Zu diesen Organisationen sind u.a. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften, Interessengemeinschaften, politische Parteien, wissenschaftliche Gesellschaften, kulturelle Vereinigungen, Sport-, Freizeit- und ähnliche Vereine sowie Fachverbände zu zählen.

Integration und Migration  
Jahres- und Sondersubventionen

Auf eben genannter Post des Teilabschnittes 429000 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen waren Aufwendungen in Höhe von insgesamt € 99.423,63 ausgewiesen. Diese setzten sich etwa zur Hälfte aus den Kosten für die Gewährung von Jahres- und Sondersubventionen den Bereich Integration und Migration betreffend und zum anderen aus den individuellen, finanziellen Unterstützungen von Migranten im Zusammenhang mit der Teilnahme an Deutsch-Sprachkursen zusammen:

Empfehlung

### Jahressubventionen:

<b>Subventionsempfänger</b>	<b>Betrag in €</b>
Diakonie Österreich gemeinnützige GmbH Zentrum für interkulturelle Psychotherapie in Tirol - Ankyra	14.000,00
„Frauen aus allen Ländern, Bildungs- und Beratungseinrichtung“	7.800,00
„INTEGRATIONSBÜRO INNSBRUCK“	6.500,00
„Freies Radio Innsbruck – FREIRAD Verein zur Förderung der Medienvielfalt und der Freiheit der Meinungsäußerung“	3.000,00
„Verein zur Förderung des Integrationshauses der Diözese Innsbruck (Verein Integrationshaus)“	2.500,00
„FC Sans Papiers Innsbruck“	2.000,00
„Verein Sahel-Tirol“ Dokumentationsfilmprojekt	1.500,00
„Initiative Minderheiten. Verein zur Förderung des Zusammenlebens von Minderheiten und Mehrheiten bzw. kurz „Initiative Minderheiten““	1.500,00
"beziehungsweise Lernen" Transkulturelle Sprachtrainingsprogramme "Deutsch als FreundInsprache"	1.500,00
„Craftista Magic-Verein zur Förderung kreativer Fähigkeiten, weltbeglückender Aktivitäten und kritischer Crafting-Kultur“	1.250,00
„Tiroler Gesellschaft für rassismuskritische Arbeit (TIGRA)“	1.000,00
„Interkultureller Gemeinschaftsgarten Wilten-Innsbruck“ Ort der Begegnung für Menschen aus verschiedenen Ländern	1.000,00
„ESAN AKUGBE Community Tirol (Zusammen sein)“ Kulturaustausch	1.000,00
<b>SUMME Jahressubventionen – Integration und Migration</b>	<b>44.550,00</b>

### Sondersubventionen:

<b>Subventionsempfänger</b>	<b>Betrag in €</b>
„Durchgangsort für wohnungs- und arbeitssuchende Frauen und ihre Kinder – DOWAS für Frauen“ Projekt - Dolmetscherinnentätigkeit in der Beratung und Begleitung	2.490,00
VN.NN. Projekt - invasive Neophyten	928,35
„Plattform Asyl – FÜR MENSCHEN RECHTE“ Projekt - Dreiteilige Workshopreihe an den Schulen zum Thema Flucht	800,00
Organisation Welthaus Innsbruck - Caritas der Diözese Innsbruck Projekt - Stadtpaziergänge in der Höttinger Au	800,00
Alevitisches Kulturzentrum Innsbruck Projekt - Lyrik und Musik in der alevitischen Lehre - Vortrag, Musik	500,00
„Kulturverein makamhane - east and west in resonance“ Projekt - Konzerte, Lesungen und Workshops	500,00
<b>SUMME Sondersubventionen – Integration und Migration</b>	<b>6.018,35</b>

Zur Reduzierung und Zurückdrängung von invasiven Neophyten hat das städtische Referat Land- und Forstwirtschaft der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung im Zeitraum von April bis Oktober 2018 die Arbeitsleistung von ca. 20 Asylwerbern und sechs Ehrenamtlichen in Anspruch genommen. Der in obiger Tabelle ausgewiesene monetäre Zuschuss der Stadt Innsbruck in Höhe von € 928,35 diente zur (teilweisen) Bedeckung der Ausgaben (Bücher, Buskarten für Ehrenamtliche, Schreibmaterial, Verpflegung, Vortrag u.a.m.) im Zusammenhang mit einem Ausbildungs- bzw. Fortbildungskurs sowie einer Führung im Botanischen Garten in Innsbruck. Die Genehmigung der beiden Sondersubventionen ist durch die amtsführende Stadträtin bzw. hierfür Ressortverantwortliche am 12.11.2018 erfolgt. Da es sich auch bei diesem Subventionsempfänger um eine physische Person handelt, verwies die Kontrollabteilung auf ihre in diesem Bericht bereits wiedergegebene Anregung, diesbezügliche Subventionen unter der Postengruppe 768 – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte zu verbuchen. Auch im Konnex damit versicherte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, der Empfehlung der Kontrollabteilung zu entsprechen.

Überdies hielt die Kontrollabteilung fest, dass die auf der Voranschlagsstelle 1/429000-757220 – Sonstige Einrichtungen und Maßnahmen, Transfers a. priv. Organ. o. Erwerbszweck im Jahr 2018 genehmigten Jahres- und Sondersubventionen unter der Kategorie Gebundene Ausgaben (GA) verbucht worden sind. Gemäß den Ausführungsbestimmungen für den Voranschlag 2018 und 2019 sind die in Rede stehenden Ausgabenansätze jedoch unter der Kategorie Subventionen (SU) und Sondersubvention (SO) zu verrechnen. Im Hinblick auf das Budget 2020 wurde dem Referat Strategie und Integration daher empfohlen, sich in dieser Angelegenheit mit dem Referat Budgetabwicklung der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung und in weiterer Folge mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung Kontakt aufzunehmen und um eine Bereinigung bemüht zu sein.

Im Rahmen seiner Stellungnahme hat das in Rede stehende Referat darüber Auskunft gegeben, dass der Bereich Transfers a. priv. Organ. o. Erwerbszweck von GA (Gebundene Ausgaben) auf SU (Subventionen) für das Jahr 2020 eine Änderung erfahren habe. Den Bereich SO (Sondersubventionen) gesondert zu gliedern werde noch mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling besprochen.

Integration und  
Migration  
Deutschkurse

Ferner hat das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bezüglich der Förderung des Besuches von Deutschkursen im Jahr 2018 Ausgaben in Höhe von € 48.855,28 verbucht.

Empfehlung

Die Kosten der Sprachkurse wurden ab dem Jahr 2014 zu je 45 % (maximal € 3,00 pro Kurseinheit) von der Stadt Innsbruck und vom Land Tirol übernommen, womit dem in Innsbruck ansässigen Migranten (Antragsteller) nur mehr ein Selbstbehalt in Höhe von 10 % pro Sprachkurs verblieb. Die Ansuchen um Anerkennung einer Beihilfe sind vom Bereich Integration der Abteilung Gesellschaft und Arbeit des Landes Tirol bearbeitet worden. Die Anträge wurden auf ihre Ordnungsmäßigkeit hin geprüft und zur Auszahlung des städtischen Anteiles an das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration übermittelt.

Im Rahmen ihrer Prüfung stellte das Prüforgang fest, dass der monetäre Zuschuss nicht in jedem Fall an die Migranten (persönlich) ausbezahlt wurde. So ist den Vereinen „VEREIN MULTIKULTURELL“ und „beziehungsweise Lernen“ als Antragsteller und Organisator entsprechender Deutsch-Sprachkurse die jeweilige Subjektförderung ihrer Teilnehmer überwiesen worden. Des Weiteren zeigte sich, dass einige der Migranten mehrere aufeinander aufbauende Sprachkurse absolviert haben. Unter Berücksichtigung der soeben angesprochenen Mehrfachförderungen von Kursteilnehmern und der Gewährung von Fördermitteln an Vereine sind vom Referat Strategie und Integration insgesamt 217 Auszahlungsanordnungen freigegeben worden.

Außerdem hat die Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen ergeben, dass zum einen mehrfach Subventionsansuchen nicht vollständig ausgefüllt worden sind und zum anderen wiederholt der zur Auszahlung gelangte Förderbetrag rechnerisch nicht nachvollziehbar war. Die Kontrollabteilung hat daher empfohlen, stichprobenhaft nicht nur die vom Land Tirol ausgehändigten Subventionsansuchen auf ihre Vollständigkeit hin zu überprüfen, sondern vor allem die Höhe des Anteils der städtischen Förderung zu rekonstruieren. Im Falle von Divergenzen wären sodann beim Land Tirol für die Verifizierung des Rechnungsbetrages ausreichende Nachweise einzuholen.

Ferner legte die Kontrollabteilung dem Referat Strategie und Integration nahe, in Absprache mit dem Referat Budgetabwicklung und Finanzcontrolling zu prüfen, ob für die Verrechnung der Ausgaben im Zusammenhang mit der finanziellen Unterstützung von Deutsch-Sprachkursen für Migranten nicht die Postengruppe 768 – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte genutzt werden sollte. Dazu hielt die MA III in Absprache mit der MA IV fest, dass für den Betrag der Subjektförderung eine jährliche Mittelreservierung angelegt werde und diese im Vorfeld eine Übersicht über die ausbezahlte Förderung an physischen Personen im laufenden Geschäftsjahr gewähre.

#### 7.2.2.4 Postengruppe 768 – Sonstige laufende Transferzahlungen an private Haushalte

---

##### Studienbeihilfe

Im Jahr 2018 sind über die (eigens eingerichtete) Post 768200 Sonstige Transfers an private Haushalte (GA) des Teilabschnittes 282000 – Studienbeihilfen vom Referat Strategie und Integration Ausgaben in Höhe von insgesamt € 10.000,00 verrechnet worden. Hierbei handelt es sich um die Auszahlung eines Stipendiums für einen bedürftigen Studenten (zu je € 5.000,00) an die Universität Innsbruck.

Diese laufenden Transferzahlungen sind auf eine Kooperationsvereinbarung, abgeschlossen am 14. bzw. 27.02.2017 zwischen der Stadt Innsbruck und der Universität Innsbruck (Arbeitsbereich Frieden und Konflikt), zurückzuführen. Dieser zufolge ist die Übernahme der Studiengebühren und Aufenthaltskosten (exkl. Reisekosten) für jeweils einen Studenten des an der Universität Innsbruck/Fakultät für Soziale und Politische Wissenschaften unter Direktion des UNESCO Lehrstuhls für Friedensstudien eingerichteten Masterlehrgangs „Frieden, Entwicklung, Sicherheit und internationale Konflikttransformation (MA program for peace studies)“ in Höhe von € 5.000,00 pro Semester vorgesehen.

Im Hinblick auf das Wirtschaftsjahr 2019 haben die Recherchen der Kontrollabteilung ergeben, dass im Februar (€ 5.000,00) und April (€ 4.500,00) dieses Haushaltsjahres Auszahlungen in Höhe von gesamt € 9.500,00 getätigt worden sind. Der noch ausstehende Betrag von € 500,00 war in der (noch aufrechten) 5 %-Sperrung aller im Haushaltsplan vorgesehenen Mittel begründet.

#### 7.2.2.5 Subventionsgebarung

##### Verwendungsnachweis Subventionen

##### Empfehlung

Im Rahmen ihrer Prüfung der Subventionsgebarung stellte die Kontrollabteilung fest, dass einige wenige Subventionsempfänger, entgegen den Bestimmungen der Subventionsordnung, bis zum Prüfungszeitpunkt noch keinen Verwendungsnachweis erbracht haben. Des Weiteren haben die Recherchen ergeben, dass vereinzelt im Jahr 2019 noch vor der verpflichtenden Erbringung des Verwendungsnachweises der im Vorjahr gewährten Subvention die Auszahlung eines weiteren Zuschusses nach Maßgabe der hierfür zur Verfügung stehenden budgetären Mittel erfolgt ist. Infolge der getroffenen Feststellungen wurde dem Referat Strategie und Integration als subventionsabwickelnde Fachdienststelle empfohlen, erhöhtes Augenmerk auf eine fristgerechte und detaillierte Abrechnung unter Vorlage der Originalbelege gemäß den einschlägigen Bestimmungen der städtischen Subventionsordnung durch den Subventionsempfänger zu legen.

Nach Rücksprache mit der Kontrollabteilung sind zur Erhebung der noch ausstehenden Verwendungsnachweise die säumigen Subventionsempfänger schriftlich ersucht worden, der Stadt Innsbruck die erforderlichen Unterlagen (Belege, Tätigkeitsberichte) auszuhändigen. Im Konnex damit regte die Kontrollabteilung an, angemessene Erinnerungsschreiben künftig so zeitig zu überbringen, dass die Verwendungsnachweise innerhalb der in der Subventionsverordnung vorgesehenen Frist (für die Auszahlung weiterer Fördermittel) einer Prüfung unterzogen werden können.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration mit, dass die Anregung bereits umgesetzt sei.

##### Veröffentlichung Subventionen

##### Empfehlung

Gemäß § 14 der Subventionsordnung (Veröffentlichung) und in Anlehnung an die Bestimmungen des Gesetzes vom 07.11.2012 über die Transparenz von Förderungen des Landes Tirol hat sich die Stadt Innsbruck verpflichtet, zum „Zwecke der Offenlegung der Verwendung von öffentlichen Mitteln bis zum 30.06. eines jeden Jahres Aufstellungen der im Vorjahr nach diesen Richtlinien der Stadt Innsbruck ausbezahlten Förderungen auf der Internetseite der Stadt Innsbruck“ zu publizieren.

Für die Erstellung der Auswertung wurden sämtliche im Buchungssystem (GeOrg) der Stadt Innsbruck verrechneten Laufenden Transferzahlungen und Kapitaltransferzahlungen der Postengruppen 75 bis 77 mit jenen im städtischen Geschäftsfallbearbeitungs- und -verwaltungsprogramm (ActaNova) erfassten einem Abgleich zugeführt.

Dazu stellte die Kontrollabteilung fest, dass in der betreffenden Aufstellung, dem so genannten „Subventions-Checker“, die vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration bzw. vom Referat Strategie und Integration ausbezahlt und unter der Voranschlagsstelle 1/426000-728210 unzutreffend verbuchten Jahres- und Sondersubventionen des Bereiches Integration und Migration nicht enthalten sind und somit die Kundmachung der städtischen Subventionen im Bereich Soziales und Gesundheit unvollständig ist.

Demzufolge legte die Kontrollabteilung dem Referat Allgemeine Finanzverwaltung und Beteiligungen der MA IV – Finanz-, Wirtschafts- und Beteiligungsverwaltung nahe, sämtliche für die Vergabe von Subventionen verantwortlichen Fachdienststellen anzuhaltend, besonderes Augenmerk auf eine korrekte Bebuchung der hierfür vorgesehenen Voranschlagsstellen (Postengruppen 75 Laufende Transferzahlungen bis 77 Kapitaltransferzahlungen) zu legen. In diesem Zusammenhang hat die MA IV in ihrer Stellungnahme bemerkt, dass das Referat Subventionen und Liegenschaftsbewertungen alle subventionsauszahlenden Fachdienststellen per E-Mail vom 21.11.2019 auf eine korrekte Verbuchung der Subventionen hingewiesen habe.

Darüber hinaus empfahl die Kontrollabteilung u.a. aus Gründen der Transparenz darauf zu achten, die Subventionswerber – mit Ausnahme der physischen Personen – mit ihren Vereinsnamen oder ihrer Firma gemäß dem vom Bundesministerium für Inneres geschaffenen Zentralen Vereinsregister oder gemäß Firmenbuch in das städtische Buchhaltungssystem aufzunehmen und in weiterer Folge im Rahmen des Webauftrittes der Stadt Innsbruck zu veröffentlichen.

## 8 Personal

### 8.1 Personalausstattung

#### Abweichung des Soll- bzw. Ist-Standes der Personalausstattung

Ein Vergleich bzw. eine Abstimmung des Soll- bzw. Ist-Standes der Personalausstattung des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration) zeigte offenkundig, dass im Jahr 2018 der IST-Mitarbeiteranteil (26,625) geringfügig höher als der durch den Gemeinderat beschlossene Dienstpostenanteil (26,000) war. Demzufolge war ein(e) Mitarbeiter(in) mit einer Arbeitszeit von 25 Wochenstunden (Vollzeitäquivalent von 0,625) abweichend vom verbindlichen Dienstpostenplan dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zugewiesen.

Die Kontrollabteilung merkte in diesem Kontext an, dass analog den Bestimmungen des I-VBG und I-GBG der Dienstpostenplan die notwendige Art und Anzahl von Dienstposten für Vertragsbedienstete (Beamte), die zur Bewältigung der Aufgaben im jeweiligen Amt zwingend erforderlich sind, zu beinhalten hat.



### Abweichung Dienstpostenanteil (Soll-Ist)

Wie aus den Aktenunterlagen für den Prüfungszeitraum 2017 bis 2019 des Weiteren hervorgeht, stimmte bei einem Mitarbeiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration der Dienstpostenanteil (Soll) mit dem tatsächlichen Mitarbeiteranteil (Ist) nicht überein. Im Detail wurde dieser Bedienstete als Teilzeitbeschäftigter mit einem reduzierten Beschäftigungsausmaß von 50 % (regelmäßige Wochendienstzeit von 20 Stunden) geführt.

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass der betreffende Mitarbeiter bereits mit 01.09.2016 seine gemäß § 31 des I-VBG (Herabsetzung der regelmäßigen Wochendienstzeit zur Betreuung eines Kindes) temporär verringerte regelmäßige Wochendienstzeit wieder auf das für Vollbeschäftigung vorgesehene Beschäftigungsausmaß (40 Wochenstunden) erhöht hat.

Die Kontrollabteilung machte die für den Dienstpostenplan verantwortliche Dienststelle, das Amt für Personalwesen der MA I, auf diesen Sachverhalt aufmerksam, welche binnen der Prüfung eine dementsprechende Korrektur vornahm.

## 8.2 Urlaubs- und Zeitausgleichssalden

### (Rest-)Urlaubs- und Zeitausgleichsstände per 30.04.2019

Im Rahmen der Prüfung nahm die Kontrollabteilung eine stichprobenartige Einschau in die bestehenden (Rest-)Urlaubs- und Zeitausgleichsstände der Bediensteten des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zum Prüfungsstichtag 30.04.2019 vor.

So erkannte die Kontrollabteilung, dass bei drei Führungskräften der betreffenden Fachdienststelle der MA III jeweils auffällig hohe Urlaubsguthaben (teilweise über 500 Stunden) und erhebliche Zeitguthabensalden (zum Teil bis zu 122 Stunden) vorlagen. Weitere Recherchen der Kontrollabteilung führten zum Ergebnis, dass davon ein(e) Referatsleiter(in) zum 31.12.2018 sogar einen Gleitzeitsaldo von 178 Arbeitsstunden aufwies. Dies entspricht nochmals beinahe einem zusätzlichen Jahresurlaub eines städtischen Vertragsbediensteten.

Zudem hatten mehrere der Fachdienststelle zugeordnete Bedienstete auch erheblich erkennbare Mehrstunden im Ausmaß von rd. einer Arbeitswoche (ca. 38 Stunden) bis zu beinahe drei Arbeitswochen (rd. 99 Stunden) angesammelt.

### Zeitnahe Konsumation der (Rest-)Urlaubsstunden bzw. einen Abbau der Mehrstunden

Die zum Auswertungstichtag per 30.04.2019 bestehenden (Rest-)Urlaubsguthaben lagen in zwei Fällen deutlich – zum einen 61 Stunden und zum anderen 54 Stunden – über dem doppelten Jahresurlaubsanspruch (zwölf Wochen [480 Stunden] bzw. zehn Wochen [400 Stunden]) für Vertragsbedienstete.

### Empfehlung

Im Hinblick auf die beiden obgenannten Bediensteten der Fachdienststelle wurde der Kontrollabteilung vom Vorstand des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration mitgeteilt, dass eine Übertragung der diesbezüglichen Urlaubsstunden (61 bzw. 54) in das neue Urlaubsjahr 2019 im Einvernehmen mit dem Dienstgeber aus nachweislich dienstlichen Gründen erfolgte.

Als Gründe für diese Urlaubsvorträge wurden vordringlich die zeitintensive Erarbeitung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO) sowie mehrere laufende städtebauliche Projekte genannt.

Resümierend wies die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang ausdrücklich darauf hin, dass der Urlaub im Allgemeinen der Wiederherstellung der Arbeitskraft des Bediensteten, seiner körperlichen und geistigen Erholung und somit der Aufrechterhaltung seiner Gesundheit diene. Die finale Zielsetzung desurlaubes ist sohin der Erholungszweck des Bediensteten.

Abschließend verwies die Kontrollabteilung auf die künftige Vorschlags- und Rechnungsabschlussverordnung (VRV 2015), die spätestens ab dem Finanzjahr 2020 von der Stadtgemeinde Innsbruck verpflichtend anzuwenden ist, in welcher im Rahmen des Rechnungsabschlusses Rückstellungen für nicht konsumierte Urlaube verpflichtend monetär zu bewerten und auszuweisen sind. Die dementsprechenden Dotierungen werden im Ergebnishaushalt dargestellt und wirken sich sohin auf das städtische Jahresergebnis aus.

Hinsichtlich die zum Prüfungszeitpunkt festgestellten hohen (Rest-)Urlaubsguthaben bzw. Zeitguthabensalden mehrerer Bediensteter des Amtes Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration empfahl die Kontrollabteilung unter Rücksichtnahme auf die dienstspezifischen Erfordernisse, um eine zeitnahe Konsumation der (Rest-)Urlaubsstunden bzw. einen Abbau der Mehrstunden besorgt zu sein.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte der Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration mit, dass das Thema der Mehrstunden mehrmals jährlich in den amtsinternen Jour Fixe-Runden angesprochen und an eine zeitgerechte Konsumation der (Rest-)Urlaubsguthaben bzw. Zeitguthabensalden erinnert werde. In einigen wenigen Fällen sei auf Grund der dringend zu erledigenden Arbeiten im Amt nur eine gewisse Reduktion der Mehrstunden, aber kein gänzlicher Abbau möglich gewesen. In diesen Fällen werde um einen Übertrag der Stunden auch in das Jahr 2020 angesucht werden.

#### Nachtrag des jährlichen Urlaubsanspruches der Jahre 2016 bis 2019

Wie sich bei der detaillierten Einsichtnahme in die amtsbezogenen Urlaubs- und Zeitausgleichsstände des Weiteren herausstellte, wurde irrtümlicherweise bei einem Bediensteten des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration ein zu geringes Ausmaß an Urlaubsstunden im städtischen Zeiterfassungssystem ausgewiesen.

Diesbezügliche Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass mit Beendigung der temporären Herabsetzung des Beschäftigungsausmaßes auf 20 Wochenstunden, ab 01.09.2016 Wiederaufnahme der Vollbeschäftigung, das jährliche Urlaubsausmaß zu gering bemessen wurde.

Nach Rücksprache mit dem Amt für Personalwesen wurde noch während der Prüfeinschau der Kontrollabteilung eine nachträgliche Korrektur der betreffenden Urlaubsjahre 2016 bis 2019 vorgenommen. Dem Bediensteten des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und

Integration sind folglich insgesamt 134 Urlaubsstunden in der Urlaubskartei (Zeitwirtschaft) gutgeschrieben worden. Zudem wurde der künftige (erhöhte) Urlaubsanspruch entsprechend den betreffenden Bestimmungen des I-VBG auf 240 Dienststunden festgesetzt.

### 8.3 Behinderteneinstellungsgesetz

#### Behinderteneinstellungsquote

Die Bestimmungen des Behinderteneinstellungsgesetzes stellten einen zusätzlichen Prüfaspekt im Bereich der Personalausstattung dar, zumal in diesem Kontext neben Zahlung einer allfälligen Ausgleichs-taxe auch arbeitsrechtliche Ansprüche der Bediensteten schlagend werden können.

Zum Zeitpunkt der Einschau galten zwei Bedienstete des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration als begünstigte Behinderte entsprechend den Bestimmungen des BEinstG mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 von Hundert (50 v. H.). Somit waren diese auf die Behinderteneinstellungsquote der Stadtgemeinde Innsbruck anrechenbar.

#### Erhöhtes Urlaubsausmaß

Ein weiterer Mitarbeiter wurde zwar nicht dem Kreis der begünstigten Behinderten zugerechnet, jedoch wurde ihm mittels Bescheid des Bundessozialamtes ein Behinderungsgrad von 40 % bescheinigt.

Das Innsbrucker Vertragsbedienstetengesetz bzw. das Innsbrucker Gemeindebeamtengesetz sieht – abhängig vom Behinderungsgrad – eine Erhöhung des jährlichen Urlaubsausmaßes vor. Eine Einschau der Kontrollabteilung in diesbezügliche vom Amt für Personalwesen zur Verfügung gestellten Prüfunterlagen zeigte, dass allen hier aufgezeigten Dienstnehmern ein in diesem Zusammenhang entsprechender Zusatzurlaub von 32 bzw. 40 Stunden eingeräumt wurde.

### 8.4 Bedienstete in besonderer Verwendung (Fachexperten)

#### Verwendungszulage

Im Rahmen der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass im Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zum Prüfungszeitpunkt eine langjährige Bedienstete für die Dauer von fünf Jahren, vom 01.10.2017 bis zum 30.09.2022, befristet als Fachexpertin durch die seinerzeitige Frau Bürgermeisterin bestätigt wurde.

Bediensteten in besonderer Funktion (Fachexperten) gebührt in Abgeltung ihres besonders hohen Maßes an Spezialwissen eine monatliche Verwendungszulage in Höhe von 10,0 % von B/V/2 (derzeit im Jahr 2019: brutto € 263,20) gemäß geltender Verordnung des GR über die Leiterzulagen für leitende Bedienstete und Bedienstete in besonderer Funktion.

Eine Verifizierung der in den Jahren 2017, 2018 und 2019 (bis April) zur Auszahlung gelangten Verwendungszulage ergab keinen Anlass für Beanstandungen.

## 8.5 Bauzulage (Feldzulage)

### Bauzulage gemäß Nebengebührenkatalog

Die Höhe der Bauzulage hängt von der Dienstpostengruppe (-klasse) ab, in deren Bezüge der Bedienstete steht. Bezugnehmend auf den aktuellen Nebengebührenkatalog beträgt die besagte Bauzulage (Feldzulage) für nachfolgende Dienstklassen der Jahre 2017 bis 2019 wie folgt:

<b>Bauzulage (Feldzulage)</b>			
<b>Dienstklasse</b>	<b>2019</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
I - V	224,69	217,96	213,10
VI	269,25	261,18	255,23
VII	315,36	305,91	298,94
VIII	384,14	372,63	364,15

In den dargestellten Jahren wurde die Bauzulage (Feldzulage) analog der für den gesamten Nebengebührenkatalog vorgesehenen Wertsicherungsmodalitäten zwischen 1,30 % (2017), 2,33 % (2018) und 3,09 % (2019) angehoben. Die Zulage wird zwölf Mal jährlich gewährt und stellt zu 40 % eine anspruchsbegründende Nebengebühr für einen Anspruch auf eine Nebengebührenezulage für Beamte des Ruhestandes dar.

### Höhe der Bauzulage (VI. Dienstklasse)

### Empfehlung

Im Zuge der Prüfung des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration stellte die Kontrollabteilung fest, dass ein einziger Bediensteter dieser städtischen Dienststelle eine solche Bauzulage bezieht, dessen Höhe jener der VI. Dienstklasse entspricht.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass dem Mitarbeiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration im Rahmen seines einstigen Sondervertrages bereits Bezüge eines Vertragsbediensteten der VI. Dienstklasse der Verwendungsgruppe a sowie darüber hinaus eine monatliche, der Höhe nach begrenzte Bauzulage als Nebengebühr zuerkannt wurde. In Abstimmung mit dem einstigen Nebengebührenkatalog der Stadt Innsbruck merkte die Kontrollabteilung an, dass die zusätzlich gewährte Zulage betragsmäßig jener Bauzulage der VI. Dienstklasse entsprach.

Mit 01.01.2001 erfolgte auf Grund einer Entscheidung des damaligen Bürgermeisters die Beförderung in die VII. Dienstklasse der Verwendungsgruppe a. Hinsichtlich der einzelvertraglich vereinbarten Bauzulage trat zufolge dem der Kontrollabteilung vorliegenden Schriftverkehr keine Änderung ein. Diese war weiterhin regelmäßiger Bestandteil der laufenden Dienstbezüge und wurde analog der VI. Dienstklasse berechnet und angewiesen.

In seiner Sitzung vom 13.06.2001 hat der Stadtsenat den seinerzeitigen Vertragsangestellten (mit Sondervertrag) gemäß § 8 des Innsbrucker Gemeindebeamtengesetzes 1970 zum (provisorischen) Beamten der allgemeinen Verwaltung auf einen Dienstposten der Verwendungsgruppe A, ZV/VII. Dienstklasse bei der Magistratsabteilung III, Stadtplanung ernannt.

Ohne auf die materiell-rechtlichen Voraussetzungen für die Gewährung der betreffenden Bauzulage im Detail einzugehen, war aus Sicht der Kontrollabteilung die derzeitige Höhe der Bauzulage für den Bediensteten des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration insofern systeminkonsistent, als diesem als Folge der Überstellung in ein öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis (Beamter) und Beförderung in die VII. Dienstklasse eine entsprechend seiner besoldungsrechtlichen Einreihung bemessene Nebengebühr zusteht.

In diesem Kontext empfahl die Kontrollabteilung dem Amt für Personalwesen zu überprüfen, ob die Höhe der derzeit zur Auszahlung gelangenden Bauzulage der besoldungsrechtlichen Einreihung (Verwendungsgruppe, Dienstklasse) des Bediensteten systemkonform ist.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Personalwesen mit, dass eine gesamthafte Betrachtung aller städtischen Zulagen einer bevorstehenden Besoldungsreform vorbehalten sein werde.

## 9 Geschäftsstellen und Beiräte

---

### 9.1 Planungsverband Innsbruck und Umgebung (PIU)

---

#### Gründung

Die Tiroler Landesregierung hatte dem Beschluss des Tiroler Landtages vom 09.03.2005 folgend für das gesamte Landesgebiet Gemeindeverbände (Planungsverbände) „zur Gewährleistung der Mitwirkung der Gemeinden an der Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung und zur Unterstützung der Gemeinden bei der Erfüllung der Aufgaben der örtlichen Raumplanung“ zu bilden.

Infolge der seinerzeit gültigen gesetzlichen Bestimmungen und nach Anhören der betroffenen Gemeinden sind zum Zweck der gemeindeübergreifenden Planung und Zusammenarbeit noch im Jahr 2005 durch Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 06.12.2005 insgesamt 36 Gemeindeverbände (bestehend aus 279 Gemeinden) konstituiert worden. Die Stadt Innsbruck war in der eben angeführten Verordnung nicht erfasst.

Indessen vereinbarten das Land Tirol und die Stadt Innsbruck eine regionale Zusammenarbeit in Form eines weiteren Planungsverbandes mit der Kennzeichnung Planungsverband Innsbruck und Umgebung (auch kurz PIU genannt). Die zugehörige von der Tiroler Landesregierung erlassene Verordnung über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und dessen Satzung trat mit Ablauf des Tages der Kundmachung (15.05.2007) in Kraft.

Auf Basis der Verordnung, LGBl. Nr. 29/2007 ist der Planungsverband Innsbruck und Umgebung in der konstituierenden Sitzung der Verbandsversammlung am 25.02.2009 (1. Sitzung) als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet worden. Wie den Prüfungsunterlagen zu entnehmen war, hat der Planungsverband Innsbruck und Umgebung jedoch im Laufe des Jahres 2009 seine Handlungsfähigkeit verloren. Insofern ist die 2. Sitzung der Verbandsversammlung erst am 26.01.2011, somit rd. zwei Jahre später, abgehalten worden.

Geschäftsstelle	Zur Unterstützung der Organe des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung (Verbandsversammlung, Verbandsobmann, Verbandsausschuss und Überprüfungsausschuss) war gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 21.03.2001 über die Regelung des Gemeindewesens in Tirol jedenfalls eine Geschäftsstelle einzurichten. Die Aufgaben dieser Geschäftsstelle sind mit Verfügung der (damaligen) Frau Bürgermeisterin zum 01.11.2009 dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zugeordnet worden.
Verbandsobmann	Zum Prüfungszeitpunkt Juni 2019 hatte der gegenwärtige Bürgermeister der Stadt Innsbruck die Funktion des Verbandsobmannes des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung inne (Beschluss StS vom 07.11.2018).
Finanzierung	Im Hinblick auf die Finanzierung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung normiert § 10 der Verordnung der Landesregierung vom 08.05.2007, dass die ihm angehörenden Gemeinden zu dem durch die Einnahmen nicht gedeckten Aufwand jährliche Beiträge (Basisfinanzierung) zu leisten haben, deren Höhe sich nach dem Verhältnis der Einwohnerzahlen richtet.
Aufgaben	<p>Gemäß den landesgesetzlichen Bestimmungen hat der Planungsverband Innsbruck und Umgebung die Mitwirkung an der Erlassung von Raumordnungsprogrammen sowie an der Ausarbeitung von Raumordnungsplänen für das Gebiet oder für Teile des Gebietes des Planungsverbandes oder mehrerer Planungsverbände (Regionalprogramme) zur Aufgabe (übertragener Wirkungsbereich).</p> <p>Im eigenen Wirkungsbereich oblag dem PIU insbesondere die Unterstützung der beteiligten Gemeinden bei der Wahrnehmung der Aufgaben der örtlichen Raumordnung gemäß Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 (Mitwirkung an der Bestandsaufnahme, und an der Ausarbeitung der Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung sowie an der Umweltprüfung, Stellungnahmen u.a.m.).</p>
Mitgliederanzahl	Der Planungsverband Innsbruck und Umgebung umfasste zum Prüfungszeitpunkt Juni 2019 insgesamt 42 Gemeinden, die ihrerseits wiederum in eigenverantwortliche Gemeindeverbände unterteilt waren.

### 9.1.1 Basisfinanzierung

Basisfinanzierung	Die Höhe des so genannten Basisfinanzierungsbeitrages für den Ordentlichen Haushalt (Organisationsaufwand) haben die Mitglieder der Verbandsversammlung in ihrer (2.) Sitzung am 26.01.2011 mit € 0,10 pro Einwohner und Jahr festgelegt. Infolge des Wegfalls der Förderung (bzw. des Basisfinanzierungsbeitrages) des Landes Tirol sowie notwendiger höherer Aufwendungen für den Organisationsaufwand sind die Gemeindeanteile für die Basisfinanzierung 2014 auf € 0,20 pro Einwohner und Jahr erhöht worden (Beschluss Verbandsversammlung vom 14.11.2013). Für die Jahre 2015 bis 2018 hat die Verbandsversammlung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung jeweils einen
-------------------	---

(reduzierten) jährlichen Beitrag zur Abdeckung des Organisationsaufwandes in Höhe von € 0,10 pro Einwohner festgelegt und ihren Mitgliedsgemeinden verrechnet.

An dieser Stelle hat die Kontrollabteilung angemerkt, dass ein allfälliger Überschuss des PIU nach der von der Landesregierung am 08.05.2007 erlassenen Verordnung über die Bildung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung und dessen Satzung auf die nächstfolgenden Vorauszahlungen bzw. auf die nächstfolgenden Jahresbeiträge der einzelnen Gemeinden anzurechnen ist.

Der Stadt Innsbruck sind für die Jahre 2018 und 2017 Beiträge in Höhe von netto € 13.214,00 (die Bevölkerungszahl 31.10.2016 für das Finanzjahr 2018 belief sich auf 132.140) bzw. netto € 12.990,70 (die Bevölkerungszahl 31.10.2015 für das Finanzjahr 2017 betrug 129.907) vorgeschrieben und von ihr bezahlt worden. Für das Wirtschaftsjahr 2019 wurde von der Stadt Innsbruck für die Basisfinanzierung (Ordentlicher Haushalt) ein Beitrag von € 13.222,40 (Bevölkerungszahl 31.10.2017 für das Finanzjahr 2019: 132.224) geleistet.

Einnahmen /  
Ausgaben

Nachfolgend stellt die Kontrollabteilung – in gestraffter Form – sämtliche Einnahmen und Ausgaben des Ordentlichen Haushaltes (Basisfinanzierung) des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung für den Zeitraum 2018 bis 2016 dar:

Rechnungsabschluss	2018	2017	2016
	Beträge in €		
<b>Basisfinanzierung</b>			
Überschuss Gemeindeanteile - Vorjahr	36.160,36	44.997,16	58.197,54
Gemeindeanteile - Jahresbeitrag	26.203,40	25.802,90	25.332,20
<b>SUMME Einnahmen</b>	<b>62.363,76</b>	<b>70.800,06</b>	<b>83.529,74</b>
<b>SUMME Ausgaben</b>	<b>24.662,82</b>	<b>34.639,70</b>	<b>38.532,58</b>
davon Personalkosten Geschäftsstelle	17.733,36	18.828,24	13.638,24
davon Kosten für Begleitung Verbandsarbeit und Moderation Kooperationsprozesse	6.245,00	14.630,70	23.570,40
<b>Überschuss</b>	<b>37.700,94</b>	<b>36.160,36</b>	<b>44.997,16</b>

Die Ausgaben setzten sich im Wesentlichen aus den Personalkosten für den Leiter der Geschäftsstelle sowie aus den Ausgaben für die „Begleitung der Verbandsarbeit und Moderation des Kooperationsprozesses“ zusammen. Die letztgenannten Tätigkeiten sind erstmals für das Jahr 2013 ausgelagert und von einem Innovations- und Projektmanagementunternehmen durchgeführt worden.

Stundensätze  
Leiter Geschäftsstelle

Empfehlung

Als Leiter der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung fungierte seit deren Gründung bis zum Prüfungszeitpunkt Juni 2019 ein städtischer Mitarbeiter der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung. Ihm oblag die Organisation und Koordination der Verbandsarbeit, Betreuung Verbandsversammlung, Verbandsausschuss und Überprüfungsausschuss, fachlich-inhaltliche Arbeiten (wie Auftragsvergaben), Förderungs- und Budgetabwicklung u.a.m.

Im Hinblick auf den sich daraus ergebenden Personalaufwand zeigte die Einschau, dass dieser im Zeitraum von 2009 bis 2011 von der Stadt Innsbruck übernommen worden ist. Ab dem Wirtschaftsjahr 2012 wurden dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung jedoch die Personalkosten des Leiters der Geschäftsstelle vorgeschrieben und von diesem im Nachhinein bezahlt. Verbucht werden diese Einnahmen in der voranschlagsunwirksamen Gebarung des städtischen Haushaltes, und zwar auf dem Teilabschnitt 011110 – Besoldung / Post 287460 – Refundierung Personalkosten. Die Rückvergütung der Personalkosten ist im Beschluss der Verbandsversammlung vom 09.11.2011 begründet.

Im Jahr 2018 hat die Stadt Innsbruck für die Leitung der Geschäftsstelle Aufgabenzeiten von 444 Stunden á € 39,94, ergibt somit € 17.733,36, in Rechnung gestellt und ist dieser Betrag vereinnahmt worden. Betreffend das Jahr 2017 sind der Stadt Innsbruck für die Leitung der Geschäftsstelle insgesamt € 18.828,24 (für 456 Arbeitsstunden á € 41,29) erstattet worden. Auf Anfrage der Kontrollabteilung, welchen Berechnungen die an den Planungsverband Innsbruck und Umgebung vorgeschriebenen Stundensätze zugeführt worden sind, wurde vom Referat Besoldung der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste mitgeteilt, dass sich diese grundsätzlich aus der Teilung der Summe aus Schemabezug, Dienstalters- und Verwendungszulage, Allgemeine Zulage sowie anteiligen Sonderzahlungen durch den von ihr festgelegten Monatsteiler errechnen. Demgegenüber sind einzig im Jahr 2016 die Personalkosten inklusive der Lohn(Gehalts-)nebenkosten jedoch ohne Sonderzahlungen als Dividend herangezogen worden.

Darauf Bezug nehmend wurde dem Referat Besoldung empfohlen, künftig bzw. im Bedarfsfall bei der Ermittlung von Stundensätzen jedenfalls sämtliche Bestandteile der Personalkosten zu berücksichtigen und diese den jeweiligen Organisationen in voller Höhe vorzuschreiben. Im Hinblick auf die dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung für die Jahre 2018 und 2019 verrechneten bzw. zu verrechnenden Personalkosten regte das Prüforgan an, eine Berichtigung der Stundensätze vorzunehmen und die sich daraus ergebende Mehrforderung der öffentlich-rechtlichen Körperschaft in Rechnung zu stellen.

Hierzu hat das Amt für Personalwesen in ihrer Stellungnahme ausgeführt, dass die Nachrechnungen für die Jahre 2018 und 2019 in der Kalenderwoche 46 des Jahres 2019 an den Planungsverband Innsbruck und Umgebung übermittelt worden sind.



Verbuchung  
Personalkosten

Empfehlung

Ferner stellte die Kontrollabteilung fest, dass die jährlichen Ausgleichszahlungen in der städtischen Buchhaltung nicht als Einnahmen, sondern die Personalkosten der Dienststelle um die jeweilige Vergütung reduziert ausgewiesen worden sind. Da der Dienstnehmer der Geschäftsstelle Planungsverband Innsbruck und Umgebung in einem privatrechtlichen Dienstverhältnis zur Stadt Innsbruck steht, sind die Erträge mit einem negativen Betrag ausgabenseitig auf der Post 510300 – Geldbezüge-VB-Angestellte des Teilabschnittes 031010 – Stadtplanung berücksichtigt bzw. verbucht worden.

Durch diesen Verbuchungsmodus waren diese Einnahmen in den Rechnungsabschlüssen der vergangenen Jahre weder präliminiert noch für die politischen Entscheidungsgremien ersichtlich. Dadurch wird nach Ansicht der Kontrollabteilung dem Bruttoprinzip als formale Seite des Vollständigkeitsgrundsatzes nicht entsprochen. Um das Ergebnis verbundener Geschäftsfälle (hier Personalkosten) im Interesse der Klarheit in der Haushaltsgebarung rechnungsmäßig nachzuweisen, wurde dem Referat Besoldung der MA I – Allgemeine Verwaltungsdienste empfohlen, grundsätzlich unter den jeweiligen Teilabschnitten die Personalkosten der Stadt Innsbruck in voller Höhe auszuweisen und Rückersätze für erbrachte Dienstleistungen städtischer Mitarbeiter einnahmenseitig auf dem jeweils zugehörigen Teilabschnitt zu erfassen.

Das Amt für Personalwesen hat im Konnex damit angemerkt, dass ab dem Jahr 2020 alle Personalkostenrefundierungen in einem Sammelnachweis dargestellt werden. Das Referat Besoldung ist mit dem Amt für Budgetabwicklung und Finanzcontrolling der MA IV in Korrespondenz, ob ein eigener Fonds für Personalkostenrefundierungen angelegt werden soll. Hintergrund dafür ist, dass bei manchen Personen eine Zuordnung zu ihrem ursprünglichen Fonds oft schwer durchführbar ist.

Auftragssumme  
Innovations- und  
Projektmanagement-  
unternehmen

Die vom Beratungsunternehmen offerierten Leistungen sind ab dem Jahr 2014 den Bereichen „Organisationsarbeit“ (Bedeckung aus der Basisfinanzierung) und „Projektarbeit“ (Bedeckung aus der Projektfinanzierung) zugeordnet worden. Für beide Arbeitsbereiche ist eine gedeckelte Gesamtauftragssumme in Höhe von insgesamt netto € 34.360,00 vorgesehen. Die Höhe der Deckelung für Leistungen im Zusammenhang mit der allgemeinen Beratung, Begleitung, Moderation und Organisation der Verbandsarbeit (Organisationsarbeit) entspricht jener für die Teilnahme an Projektsitzungen, Projektorganisation etc. (Projektarbeit) und beträgt jeweils netto € 17.180,00. Die Abrechnung erfolgt nach den tatsächlich anfallenden Leistungen und Kosten und beläuft sich der seit dem Jahr 2016 festgelegte Satz auf € 115,50 pro Stunde. Für die Jahre 2018 und 2017 wurde dem Planungsverband Innsbruck und Umgebung ein Betrag von € 6.245,00 bzw. € 14.630,70 in Rechnung gestellt.

### 9.1.2 Projektfinanzierung

Einnahmen /  
Ausgaben

Im Rahmen der Durchsicht der Rechnungsabschlüsse stellte die Kontrollabteilung fest, dass es sich bei den darin ausgewiesenen Einnahmen (Projektfinanzierung – Gemeindeanteile) im Wesentlichen um Überschüsse aus den Vorjahren handelt. Aufgrund der in den nachfolgend angeführten Wirtschaftsjahren vorgelegenen, geringen Ausgaben

waren auf die Mitgliedsgemeinden des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung keine Kosten aufzuteilen, respektive keine jährlichen Beiträge vorzuschreiben.

Rechnungsabschluss	2018	2017	2016
	Beträge in €		
<b>Projektfinanzierung</b>			
Überschuss Gemeindeanteile - Vorjahr	15.776,30	15.776,30	17.241,50
Gemeindeanteile (projektabhängig)	0,00	0,00	0,00
Förderung Land Tirol (projektabhängig)	0,00	0,00	0,00
<b>SUMME Einnahmen</b>	<b>15.776,30</b>	<b>15.776,30</b>	<b>17.241,50</b>
<b>SUMME Ausgaben</b>	<b>3.500,00</b>	<b>0,00</b>	<b>1.465,20</b>
<b>Überschuss</b>	<b>12.276,30</b>	<b>15.776,30</b>	<b>15.776,30</b>

Bei den Ausgaben im Jahr 2018 handelte es sich um einen Kostenbeitrag des PIU für eine Bauamtskooperation zweier Gemeinden des Planungsverbandes Westliches Mittelgebirge.

Im Jahr 2016 sind zum einen ein Betrag von brutto € 277,20 für die vom Innovations- und Projektmanagementunternehmen im Rahmen seines Angebotes und der vereinbarten Prozessschritte im I. Quartal 2016 getätigten Leistungen verausgabt und zum anderen eine Honorarnote in Höhe von brutto € 1.188,00 für im Jänner bis Mitte November des betreffenden Jahres erbrachten Leistungen eines Ingenieurkonsulenten für Raumplanung und Raumordnung bezahlt worden. Diese Ausgaben dienten zur Wahrung der Interessen der Umlandgemeinden in Bezug auf das Mobilitätskonzept für Innsbruck und Umgebung (MOBIL 21).

### 9.1.3 Geschäftskonto

Zum Prüfungszeitpunkt verfügte der Planungsverband Innsbruck und Umgebung über ein Giro- bzw. Geschäftskonto, welches das monetäre Umlaufvermögen der Körperschaft des öffentlichen Rechts abbildete. Die Entwicklung des Geschäftskontos (Beträge in Euro) in den letzten vier Jahren kann der folgenden Tabelle entnommen werden:

Geschäftskonto PIU	2018	2017	2016	2015
	Beträge in €			
Stand zum 01.01.	51.936,66	60.773,46	75.439,04	94.528,36
Einnahmen	26.203,40	25.802,90	25.332,20	27.811,40
Ausgaben	28.162,82	34.639,70	39.997,78	46.900,72
Stand zum 31.12.	<b>49.977,24</b>	<b>51.936,66</b>	<b>60.773,46</b>	<b>75.439,04</b>

Die Einnahmen der Wirtschaftsjahre 2015 bis 2018 setzten sich – mit Ausnahme des Wirtschaftsjahres 2015 – ausschließlich aus der Basisfinanzierung zusammen. Im Jahr 2015 konnten zusätzlich projektbezogene Fördermittel des Landes Tirol lukriert werden.

Von dem zum Stichtag 31.12.2018 ausgewiesenen Guthaben in Höhe von € 49.977,24 ließ sich ein Betrag von € 37.700,94 aus dem Ordentlichen Haushalt (Basisfinanzierung) und ein Betrag von € 12.276,30 aus dem Außerordentlichen Haushalt (Projektfinanzierung) ableiten. Die in obiger Tabelle angeführten Überschüsse waren jeweils zur Begleichung von Aufwendungen in den Folgejahren vorgesehen.

#### 9.1.4 Neuausrichtung

##### Verbandsobmann

Der Wahlvorschlag der Stadt Innsbruck (StS-Beschluss vom 07.11.2018), die Funktion des Verbandsobmannes mit dem Bürgermeister der Gebietskörperschaft zu besetzen, wurde von der Versammlung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung in ihrer Sitzung am 27.11.2018 einstimmig angenommen. Unmittelbar danach erklärte der neue Verbandsobmann, dass er „sein Obmannamt vorerst nur für die Zeit der Klärung der neuen Verbandsstrukturen übernehmen“ möchte.

##### Geschäftsordnung

In einem ersten Schritt wurde von der Versammlung am 03.07.2019 eine neue (und zugleich die erste) Geschäftsordnung für den Planungsverband Innsbruck und Umgebung beschlossen.

Demnach ist die Geschäftsstelle weiterhin das Stadtmagistrat, Stadtamt oder Gemeindeamt der jeweiligen Sitzgemeinde. Die operative Abwicklung der Geschäfte soll künftig einem (oder mehreren) Koordinator(en) obliegen. Im Auftrag und in Absprache mit dem Verbandsobmann bereitet dieser u.a. die Sitzungen des Verbandsausschusses und der Versammlung inhaltlich und organisatorisch vor. Ferner fungiert der Koordinator als Geschäftsführer und kann – mit Beauftragung durch die Versammlung – auch alle Aufgaben und Pflichten der bisherigen Geschäftsstelle im Rahmen der laufenden Gebarung des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung übernehmen. Dazu zählen die Durchführung der laufenden Verwaltungsangelegenheiten und Organisationsaufgaben, die Abwicklung von Ausschreibungen und Auftragsvergaben, die Haushaltsführung und der Vollzug des Rechnungswesens u.a.m.

##### Zwischenzeitliche Geschäftsführung

Des Weiteren hat die Versammlung in ihrer Sitzung vom 03.07.2019 beschlossen, die ARGE GemNova und das seit Jahren für den Planungsverband tätige Innovations- und Projektmanagementunternehmen mit der zwischenzeitlichen Geschäftsführung zu beauftragen. Die in Rede stehende ARGE ist auch für die Vorbereitung der Ausschreibung der Geschäftsführung (Koordinationsstelle) gemäß den Vorgaben bzw. den Ausführungen im Raumordnungsplan „LebensRaum Tirol Agenda 2030“ des Landes Tirol zuständig.

Die zwischenzeitliche, externe Führung ist u.a. auch auf den Umstand zurückzuführen, dass der langjährige städtische Mitarbeiter der MA III – Planung, Baurecht und technische Infrastrukturverwaltung und Leiter der Geschäftsstelle des Planungsverbandes Innsbruck und Umgebung mit Juli 2019 von seiner Arbeitsleistung freigestellt wurde.

Ausgliederung von  
Teilen der Haushalts-  
führung und  
Rechnungswesen

Von den in der Geschäftsordnung explizit aufgezählten (zwischenzeitlich) von der ARGE zu übernehmenden Aufgaben sind Teile der Haushaltsführung und des Rechnungswesens ausgenommen. Dabei handelt es sich insbesondere um die Einnahmen- und Ausgabenbuchungen am bestehenden Geschäftskonto, welche gemäß Auftragschreiben des PIU vom 15.07.2019 „von dem dafür vorläufig zuständigen Büro des Verbandsobmannes ... im engen Zusammenspiel mit dem Auftragnehmer abgewickelt werden müssen“.

Mehrkosten

Letztlich hielt die Kontrollabteilung fest, dass der Verbandsausschuss aufgrund des von der ARGE dargelegten Angebotes einen erhöhten, künftigen Finanzierungsbedarf festgestellt hat. Demzufolge haben sich die Mitglieder der Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 03.07.2019 mehrheitlich für ein neues Finanzierungskonzept ausgesprochen und wird der Beitrag der Mitgliedsgemeinden für die Basisfinanzierung betreffend das Finanzjahr 2020 (von derzeit € 0,10) auf € 0,25 pro Einwohner angehoben.

Durch diesen Entschluss der Verbandsversammlung wird sich nächstes Jahr die Transferzahlung bzw. der Basisfinanzierungsbeitrag der Stadt Innsbruck an den Planungsverband Innsbruck und Umgebung um das 2,5-fache, zumindest jedoch um einen Betrag von € 19.833,60 auf € 33.056,00 erhöhen.

9.2 Sachverständigenbeirat (SVB)

Rechtsgrundlage

Der Sachverständigenbeirat ist im Gesetz über den Schutz des Stadt- und Ortsbildes (Tiroler Stadt- und Ortsbildschutzgesetz 2003 – SOG 2003), LGBL. Nr. 89/2003, insbesondere in den §§ 24 bis 28 normiert.

Mit Verordnung vom 02.03.2004 hat die Tiroler Landesregierung eine Geschäftsordnung des SVB im Sinne des § 28 des SOG erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen über die Einberufung zu den Sitzungen und deren Durchführung sowie über die Aufnahme von Niederschriften über den Gang und das Ergebnis der Beratungen enthält.

Aufgaben des Sachver-  
ständigenbeirates

Dem Sachverständigenbeirat obliegen eine Vielzahl von Aufgaben. Zu seinem maßgeblichen Aufgabenbereich zählt u.a. die Erstattung von Gutachten im Bewilligungsverfahren nach dem SOG betreffend Bauvorhaben an charakteristischen Gebäuden und in Schutzzonen, im Verfahren zur Erklärung und zum Widerruf der Erklärung von Gebäuden zu charakteristischen Gebäuden, bei der Erlassung, Änderung und Aufhebung von Schutzverordnungen nach dem SOG, bei der Erlassung und Änderung von Flächenwidmungsplänen, Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften in Schutzzonen und Sichtzonen und von Bebauungsplänen und örtlichen Bauvorschriften in Umgebungszonen sowie bei der Gewährung von Förderungen. Des Weiteren wirkt der SVB an der Vorbereitung und Durchführung von Architekturwettbewerben für Bauvorhaben in Schutzzonen und an charakteristischen Gebäuden mit. Zudem übernimmt der Sachverständigenbeirat auch allgemeine Berateraufgaben in Bezug auf Schutzzonen für die Stadtgemeinde Innsbruck.

Dem Sachverständigenbeirat kommt im Wesentlichen Gutachterfunktion bei allen Bauvorhaben in Schutzzonen zu, und zwar gleichermaßen in Bezug auf charakteristische Gebäude und andere Gebäude. Der Wirkungsbereich des SVB beschränkt sich nicht nur auf Schutzzonen und Erhaltungszonen, sondern erstreckt sich auch auf charakteristische Gebäude außerhalb von Schutzzonen.

#### Sachverständigenbeirat Innsbruck

Dem Sachverständigenbeirat Innsbruck gehören nachfolgende Personen an:

- zwei Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck,
- ein Bediensteter des Amtes der Landesregierung aus dem Bereich des höheren Dienstes sowie
- vier weitere Mitglieder.

Die betreffenden Mitglieder des SVB werden von der Tiroler Landesregierung auf die Dauer von fünf Jahren bestellt. Die Stadtgemeinde Innsbruck hat allerdings für ihre beiden Mitglieder ein Vorschlagsrecht.

Der gegenwärtige Sachverständigenbeirat umfasst zum einen zwei städtische Bedienstete des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration (den Leiter und einen Sachbearbeiter des Referates Projekte, Gestaltung und Ortsbildschutz) und zum anderen zwei bereits für den SVB tätige freiberufliche Architekten als Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck. Die Funktionsperiode des derzeitigen SVB dauert vom 15.04.2019 und endet am 14.09.2024.

Die Tiroler Landesregierung hat in ihrer Sitzung vom 09.04.2019 vorstehende Personen entsprechend dem diesbezüglichen Vorschlag des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, gestützt auf den Beschluss des StS vom 06.02.2019, als Mitglied bzw. als dessen Stellvertreter im Sachverständigenbeirat für die Belange der Stadtgemeinde Innsbruck bestellt.

#### Sitzungen des SVB

Im Prüfungszeitraum fanden insgesamt 46 Sitzungen des Sachverständigenbeirates Innsbruck statt, davon 20 im Jahr 2018 und 26 im vorangegangenen Jahr 2017. Für das Jahr 2019 wurden von Seiten der Geschäftsstelle 20 Sitzungen akkordiert.

Eine Einschau in die protokollierten Niederschriften des SVB (Innsbruck) durch die Kontrollabteilung zeigte, dass in den Jahren 2017 und 2018 mehrmals die im SOG festgelegte Anzahl von (maximal) zwei Vertretern der Stadtgemeinde Innsbruck als stimmberechtigte Personen an den einzelnen (monatlichen) Terminen des SVB überschritten wurde. So nahmen teilweise die bestellten Mitglieder und deren (Ersatz-)Stellvertreter (sowohl die extern nominierten Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck als auch die ernannten städtischen Bediensteten) an den jeweiligen Sitzungen zur gleichen Zeit teil. Im Zuge der Recherchen stellte die Kontrollabteilung zudem fest, dass im Jahr 2017 bei einer Sitzung des Sachverständigenbeirats nur ein Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck als bestelltes Mitglied anwesend war.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Kontext formalrechtlich auf die betreffenden Bestimmungen des Stadt- und Ortsbildschutzes sowie auf die von der Tiroler Landesregierung verordnete Geschäftsordnung.

Nach Maßgabe des SOG kann der SVB erforderlichenfalls auch Auskunftspersonen und Sachverständige zu den jeweiligen Sitzungen beratend beiziehen.

Finanzielle Vergütung  
für die Vertreter der  
Stadtgemeinde  
Innsbruck

Die Vertreter der Gemeinde im Sachverständigenbeirat haben aus ihrer Tätigkeit Anspruch auf eine angemessene Vergütung für ihre Mühewaltung und auf Ersatz des entgangenen Verdienstes. Dabei sind für die Teilnahme an den Sitzungen eine pauschale Vergütung und für die Teilnahme an Augenscheinen und sonstigen Amtshandlungen eine dem tatsächlichen Zeitaufwand entsprechende Vergütung vorzusehen. Der entgangene Verdienst ist entsprechend dem tatsächlichen Zeitaufwand pauschal zu ersetzen.

Diese entgeltlichen Ansprüche bestehen bei den Gemeindevertretern gegenüber der Stadtgemeinde Innsbruck, bei den übrigen Mitgliedern des Sachverständigenbeirates gegenüber dem Land Tirol.

Die besagten finanziellen Ansprüche der Mitglieder des SVB wurden durch Verordnung der Tiroler Landesregierung vom 04.05.2004 iSd des SOG (§ 27 Abs. 6 und 7) hoheitlich geregelt.

Abrechnungen der  
(externen) Vertreter  
der Stadtgemeinde  
Innsbruck

Im Zuge einer vertieften Einschau in die jährlich fakturierten Honorarnoten der freiberuflichen Architekten der Jahre 2017 und 2018, die als (externe) Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck im SVB bestellt wurden, stellte die Kontrollabteilung geringfügige Divergenzen in den diesbezüglichen Jahresabrechnungen fest.

Empfehlung

So nahmen in den Prüfungsjahren an denselben Sitzungen des SVB mehrmals sowohl das Mitglied als auch sein (Ersatz-)Stellvertreter daran teil. Demgemäß rechneten in weiterer Folge beide Teilnehmer dieselbe Leistung (bspw. Teilnahme an der Beiratssitzung, Teilnahme und Durchführung von Augenscheinen sowie Ansprüche aus erlittenem Verdienstentgang) doppelt mit der Stadtgemeinde Innsbruck ab. Eine entsprechende Nachberechnung der Kontrollabteilung anhand der im Jahr 2004 erlassenen Verordnung über die Vergütung für die Mitglieder des SVB ergab eine geringe finanzielle Mehrbelastung von rd. € 808,00 für die Stadt Innsbruck.

Nach Dafürhalten der Kontrollabteilung stehen eine Abgeltung der finanziellen Ansprüche durch die Tätigkeit im Sachverständigenbeirat im Allgemeinen dem bestellten Mitglied des Sachverständigenbeirates zu. Nur im Fall seiner Verhinderung, die er unverzüglich dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter mitzuteilen hat, wird er durch sein bestelltes Ersatzmitglied vertreten. Infolgedessen hat das betreffende Ersatzmitglied Anspruch auf Vergütung seiner Mühewaltung und Ersatz eines entgangenen Verdienstes.

Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass auch die städtischen Bediensteten des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration als bestellte Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck gemäß SOG beinahe jede dritte Sitzung des SVB in den Jahren 2017 und 2018 gemeinsam (als Mitglied und als Stellvertreter) besuchten.

Die in Rede stehenden städtischen Bediensteten rechneten allerdings ihre Ansprüche aus ihrer Beiratstätigkeit mit dem städtischen Amt für Personalwesen ordnungsgemäß ab. Wie aus dem diesbezüglich übermittelten Schriftverkehr hervorgeht, hat bei den erkannten Doppelteilnahmen an den SVB Sitzungen ausnahmslos das von der Tiroler Landesregierung bestellte Mitglied des SVB die hierfür zustehende pauschale Vergütung in Höhe von € 30,00 für seine Sitzungsteilnahme über die städtische Lohnverrechnung ausbezahlt bekommen. Folglich erhielten die Mitarbeiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration für deren Mitwirkung in den Sachverständigenbeiratssitzungen eine gemäß dem SOG festgeschriebene finanzielle Abgeltung von gesamt € 1.350,00 für die beiden Prüfungsjahre.

Aufgrund der aufgezeigten Beanstandung empfahl die Kontrollabteilung, in Zukunft der Prüfung der Fakturen der bestellten (externen) Mitglieder des SVB im Sinne des haushaltsrechtlichen Prinzips der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit sowie unter Beachtung der Bestimmungen des SOG und der Verordnung über die Geschäftsordnung des Sachverständigenbeirates mehr Aufmerksamkeit zu widmen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration diesbezüglich mit, dass auch hinkünftig beide externen Gemeindevertreter anwesend sein und auch gerechtfertigter Weise entschädigt werden. Zudem werde jedenfalls auch künftig entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung bei der Prüfung dieser Rechnungen auf die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit größtmöglichen Wert gelegt.

Entgelte für die Ausarbeitung von Vorschlägen für Gutachten und Stellungnahmen sowie für Mitwirkung an Workshops

Im Rahmen der Prüfung der betreffenden Jahresabrechnungen der (externen) Mitglieder des SVB stellte die Kontrollabteilung dazu fest, dass zusätzlich zu den finanziellen Ansprüchen für die Teilnahmen an den Beiratssitzungen auch für die Ausarbeitung von Vorschlägen für Gutachten und Stellungnahmen sowie für Mitwirkungen an Workshops diesbezügliche Entgelte für die Prüfungsjahre abgerechnet wurden.

Empfehlungen

In den beiden Prüfungsjahren wurden von den besagten bestellten Vertretern der Stadtgemeinde Innsbruck im SVB, einerseits vom Mitglied und andererseits von dessen Stellvertreter, insgesamt 29 (2018) bzw. 11 (2017) Gutachten für die Stadtgemeinde Innsbruck nach Maßgabe der vorliegenden Unterlagen vorgeschrieben.

Im Jahr 2018 hat das zuständige Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration für Aufwendungen in Verbindung mit derartigen (Jahres-) Honorarnoten einen Betrag von € 3.019,00 und im vorangegangenen Rechnungsjahr 2017 eine Summe in Höhe von € 1.247,00 über die Haushaltstelle 1/363000-728200 ausbezahlt.

Weitere Recherchen der Kontrollabteilung zeigten, dass ein als Ersatzmitglied des SVB ernannter freiberuflicher Architekt, der seine Tätigkeit mit März 2018 auf eigenen Wunsch beendete, ungeachtet dessen im Jahr 2018 noch zwei Gutachten, datiert mit 12.11.2018 und 21.12.2018, dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration verrechnete.

Eine inhaltliche (Rechnungs-)Prüfung der in den vorstehenden Honorarnoten fakturierten Beträge hinsichtlich erstellter Gutachten, Stellungnahmen oder Teilnahmen an Workshops war für die Kontrollabteilung anhand der ihr vorliegenden Prüfunterlagen (nur) eingeschränkt möglich. In diesem Konnex monierte die Kontrollabteilung unzureichende Leistungsnachweise sowie keine diesbezüglichen schriftlichen Beauftragungen für die Vergaben zur Erstellung von Gutachten bzw. Teilnahmen an Workshops an den einzelnen Vertreter der Gemeinde.

Der zuständige Sachbearbeiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration teilte auf betreffende Nachfrage der Kontrollabteilung mit, dass überwiegend mündliche Vergaben an die (externen) Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck von Seiten der Fachdienststelle erfolgen.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, künftig Beauftragungen zumindest an den (externen) Vertreter der Stadtgemeinde Innsbruck (Mitglied bzw. Ersatzmitglied) aus Gründen der Nachvollziehbarkeit und Transparenz schriftlich zu dokumentieren und zu archivieren. Zudem regte die Kontrollabteilung im Hinblick auf eine genaue (inhaltliche) Rechnungskontrolle (insbesondere bei Jahresrechnungen) an, künftig ergänzend detaillierte (verifizierbare) Leistungsnachweise vom jeweiligen Rechnungsleger anzufordern.

Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration werde künftig entsprechend der Anregung der Kontrollabteilung diese Leistungen bei der Bestellung von externen Vertretern der Stadtgemeinde Innsbruck schriftlich berücksichtigen und bei den Abrechnungen noch detailliertere Leistungsnachweise anfordern.

### 9.3 Innsbrucker Gestaltungsbeirat (IGB)

---

#### Einrichtung des Innsbrucker Gestaltungsbeirates

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 21.03.2013 den Innsbrucker Gestaltungsbeirat sowie eine Geschäftsstelle des IGB, die beim Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration der MA III für die Abwicklung deren Geschäfte angesiedelt ist, eingerichtet.

Darüber hinaus wurde in derselben Sitzung des Gemeinderates der Landeshauptstadt Innsbruck ein entsprechend der Amtsvorlage ausgearbeitetes Statut für den Innsbrucker Gestaltungsbeirat mit Mehrheitsbeschluss genehmigt. Dieses Statut trat mit 01.04.2013 in Kraft. Ergänzend merkte die Kontrollabteilung an, dass das (Erst-)Statut mit Beschluss des Gemeinderates vom 18.02.2016 in Teilbereichen abgeändert wurde.

#### Organisation des IGB

Der Innsbrucker Gestaltungsbeirat besteht aus insgesamt vier Mitgliedern. Diese werden nach Anhörung der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Tirol und Vorarlberg vom Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck bestellt. Die jeweiligen Mitglieder des IGB müssen ein facheinschlägiges Studium abgeschlossen haben und über besondere berufliche Erfahrung verfügen. In gleicher Weise sind zwei bis vier Ersatzmitglieder zu bestellen, bei denen die gleichen Bestimmungsvoraussetzungen wie bei den einzelnen Mitgliedern vorliegen



müssen. Jedes Mitglied des IGB wird im Fall seiner Verhinderung durch ein Ersatzmitglied vertreten.

Die Funktionsdauer der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des Innsbrucker Gestaltungsbeirates beträgt zumindest zwei und längstens fünf Jahre. Ausnahmsweise kann die Funktionsperiode eines einzelnen Mitgliedes einmalig, in begründetem Fall höchstens um weitere zwei Jahre über die maximale Dauer von fünf Jahren prolongiert werden.

Bestellte Mitglieder können nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft als Ersatzmitglieder und umgekehrt einstige Ersatzmitglieder als Mitglieder des IGB nominiert werden.

Zudem wurde im vom 18.02.2016 überarbeiteten Statut des Innsbrucker Gestaltungsbeirates verfügt, dass im Sinne einer kontinuierlichen Erneuerung und breiten Aufstellung des besagten fakultativen Beirates zum gleichen Zeitpunkt (Funktionsende) höchstens zwei Mitglieder ersetzt werden dürfen.

Der Innsbrucker Gestaltungsbeirat hat sechs ordentliche Sitzungen pro Kalenderjahr abzuhalten, diese sind abhängig vom Inhalt der jeweiligen Tagesordnung ein- oder zweitägig anzuberaumen. Bei Bedarf, jedenfalls aber binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung seitens der städtischen Amtssachverständigen für Stadtplanung sind weitere außerordentliche Sitzungen abzuhalten. Über jede Beiratssitzung ist ein schriftliches Protokoll zu erstellen.

#### Finanzielle Vergütung für die Mitglieder des IGB

Ein wesentlicher Unterschied des Innsbrucker Gestaltungsbeirates zum Sachverständigenbeirat gemäß SOG hinsichtlich der finanziellen Ansprüche seiner Mitglieder besteht darin, dass diese zwischen der Stadtgemeinde Innsbruck und den einzelnen Beiratsmitgliedern vertraglich im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung vereinbart werden.

Der Kontrollabteilung lagen zum Prüfungszeitpunkt die gesamten unterfertigten Honorarvereinbarungen mit den aktuell bestellten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Innsbrucker Gestaltungsbeirates vor.

Die Mitglieder und Ersatzmitglieder des Innsbrucker Gestaltungsbeirates erhalten sohin für ihre Tätigkeit nachfolgende der Höhe nach unterschiedliche pauschale Vergütungen:

- ein tägliches Sitzungshonorar von netto € 1.000,00,
- einen pauschalen Reisekostenersatz, der ein Bahnticket 1. Klasse vom Bürostandort des Mitgliedes nächstgelegenen Bahnhofes zum Innsbrucker Hauptbahnhof inkludiert sowie
- eine Anschlussverbindungspauschale zum Bahnhof von € 30,00 und
- eine Übernachtungskostenpauschale von € 100,00 pro Sitzungstermin.

Die Teilnahme an allfälligen Lokalausgängen und sonstigen Amtshandlungen des Innsbrucker Gestaltungsbeirates gelten als Teil der Sitzungen und werden mit dem Sitzungstagesatz im Ganzen abgegolten. Außerdem hat das einzelne Mitglied des IGB keinen entgeltlichen Anspruch auf Ersatz eines entgangenen Verdienstes.

Für außerordentliche Arbeiten (bspw. Zwischenbegutachtung eines vom IGB zugewiesenen Projektes) hat das beauftragte Mitglied einen Anspruch auf einen pauschalen Stundensatz von netto € 120,00 für jede angefangene Stunde.

#### Funktionsperiode des IGB

Der Innsbrucker Gestaltungsbeirat setzt sich derzeit aus vier Mitgliedern und fünf Ersatzmitgliedern zusammen. Die aktuelle Funktionsperiode der besagten Mitglieder beträgt gesamt zwei Jahre, vom 01.08.2018 bis 31.07.2020.

Der Stadtsenat hat in seiner Sitzung vom 05.06.2018 basierend auf dem Vorschlag des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration die Funktionsperiode von zwei bereits tätigen Mitgliedern bzw. drei Ersatzmitgliedern um weitere zwei Jahre bis zum 31.07.2020 verlängert.

In der Sitzung vom 14.06.2018 beschloss der Gemeinderat der Landeshauptstadt Innsbruck indessen die erstmalige Bestellung von je zwei Mitgliedern und Ersatzmitgliedern. Die betreffenden ernannten Ersatzmitglieder waren Gründungsmitglieder des IGB und wurden erstmals mit Beschluss des GR vom 21.03.2013 nominiert. Deren Funktionsperiode als Mitglieder des IGB dauerte sohin beständig vom 21.03.2013 bis 31.07.2018 an.

Die Kontrollabteilung verwies in diesem Kontext auf die einschlägigen Bestimmungen des Statutes des IGB, in welchen festgeschrieben wurde, dass für die (vier) Mitglieder des Innsbrucker Gestaltungsbeirates in gleicher Weise zwei bis vier Ersatzmitglieder zu bestellen seien. Nach Ansicht der Kontrollabteilung umfasst sohin der Gestaltungsbeirat zumindest vier Mitglieder und maximal weitere vier Ersatzmitglieder.

#### Beschlussfähigkeit des IGB

#### Empfehlung

Eine umfassende Einschau in die vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration zur Verfügung gestellten Protokolle des IGB der prüfungsrelevanten Jahre 2017 bis 2018 zeigte, dass in einem (Einzel-)Fall zu wenig Mitglieder (zwei) des Innsbrucker Gestaltungsbeirates anwesend waren, um beschlussfähig zu sein.

Beschlussfähigkeit des IGB ist dann gegeben, wenn bei ordnungsgemäßer Einladung aller Mitglieder der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder oder Ersatzmitglieder anwesend sind.

Des Weiteren konstatierte die Kontrollabteilung in diesem Zusammenhang, dass demgegenüber mehrmals eine Überschreitung der maximalen Mitgliederanzahl (vier) an den Sitzungen des Innsbrucker Gestaltungsbeirates erfolgte.

Im Jahr 2018 sind von den sieben zweitägigen Besprechungen des IGB drei Sitzungstage mit fünf Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern, ein Konferenztag mit nur zwei Mitgliedern des Innsbrucker Gestaltungsbeirates sowie fünf Besprechungstage mit einem reduzierten (beschlussfähigen) Beirat von drei nominierten Teilnehmern durchgeführt worden.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext, mehr Aufmerksamkeit auf die Einhaltung der diesbezüglichen Bestimmungen des vom GR am 18.02.2016 beschlossenen Statutes des IGB zu legen. Insbesondere auf die ordnungsgemäße Zusammensetzung sowie Beschlussfähigkeit des Innsbrucker Gestaltungsbeirates.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration mit, dass die Beschlussfähigkeit für die Freigabe aller Protokolle gegeben war. Zudem werde jedenfalls auch künftig auf die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit größtmöglichen Wert gelegt.

**Ausgaben des IGB  
2017 und 2018**

Die Kontrollabteilung stellte mit nachfolgender Tabelle die mit der betreffenden Fachdienststelle abgestimmten mittelbaren und unmittelbaren angemessenen Ausgaben – untergliedert in die einzelnen Aufwandsgruppen – des Innsbrucker Gestaltungsbeirates für die beiden Prüfungsjahre 2017 und 2018 dar.

<b>Innsbrucker Gestaltungsbeirat 2017 - 2018</b>		
<b>(Beträge in Euro)</b>		
<b>Aufwendungen</b>	<b>2018</b>	<b>2017</b>
Honorare	62.400,00	63.600,00
Übernachungskosten	3.120,00	3.240,00
Reisekostenpauschale	8.245,91	8.646,48
Workshops	10.694,31	24.554,28
Verpflegung	3.633,53	3.546,86
Transporte	1.323,50	1.375,00
Diverse	350,00	0,00
<b>Gesamtausgaben</b>	<b>89.767,25</b>	<b>104.962,62</b>

Die Kontrollabteilung setzte die zweckgebundenen Ausgaben des IGB der prüfungsrelevanten Finanzjahre 2017 und 2018 (€ 104.962,62 bzw. € 89.767,25) in Relation zu den unter der Anordnungsberechtigung des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration stehenden Gesamtausgaben (€ 381.516,69 bzw. € 488.792,28) und errechnete sohin ein Verhältnis von 27,51 % bzw. 18,37 %. Demnach wurde im Jahr 2017 mehr als ein Viertel der gesamten, vom in Rede stehenden Amt in Auftrag gegebenen Leistungen für den Innsbrucker Gestaltungsbeirat aufgewendet. Im darauffolgenden Kalenderjahr 2018 hat die städtisch Fachdienststelle annähernd jeden sechsten verausgabten Euro für den IGB verwendet.

Das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration hat im Jahresvergleich für den unabhängigen Sachverständigenbeirat im Jahr 2018 eine Summe von € 73.765,91 (2017: € 75.486,48) an pauschalen Vergütungsentgelten für abgehaltene Sitzungen des IGB verausgabt.

An den je sieben zweitägigen Sitzungen des Gestaltungsbeirates in den Jahren 2018 und 2017 haben zusammen 52 bzw. 53 bestellte Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder teilgenommen und folglich € 62.400,00 (2017: € 63.600,00) an Beratungsleistungen (Honoraren), € 3.120,00

(2017: € 3.240,00) an Übernachtungskostenpauschalen und € 8.245,91 (2017: € 8.646,48) an Reisekostenpauschalen, in welchen Anschlussverbindungspauschalen in Höhe von € 972,00 (2017: € 972,00) eingerechnet sind, in Rechnung gestellt.

Darüber hinaus wurden € 10.694,31 (2017: € 24.554,28) an Sitzungsgelder für teilnehmende Mitglieder des IGB an Workshops und € 3.633,53 (2017: € 3.546,86) für Catering und Abendessen zur Anweisung gebracht. Des Weiteren hat die Geschäftsstelle des IGB für Transportleistungen einen Betrag von € 1.323,50 (2017: € 1.375,00) sowie für ein Fotoshooting für die neuen Mitglieder des IGB von € 350,00 (2017: € 0,00) bezahlt.

Rechnungslegung der einzelnen Mitglieder des IGB

Empfehlung

Wie bereits im Prüfbericht erwähnt, haben an drei im Herbst 2018 (24.09., 25.09. und 06.11.) anberaumten Sitzungstagen des Innsbrucker Gestaltungsbeirates insgesamt fünf Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder teilgenommen. Die Kontrollabteilung wies ausdrücklich darauf hin, dass der gegenwärtige Innsbrucker Gestaltungsbeirat aus vier Mitgliedern besteht.

Infolge dieser (statutenwidrigen) erhöhten Mitwirkung von Teilnehmern im Innsbrucker Gestaltungsbeirat nahm die Kontrollabteilung eine eingehende Einsichtnahme in die von den bestellten Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern gelegten Honorarabrechnungen der Prüffahre 2017 und 2018 vor.

Im Rahmen dieser Einschau monierte die Kontrollabteilung, dass jedes an den betreffenden Sitzungen des IGB teilnehmende Mitglied bzw. Ersatzmitglied (auch die fünfte mitwirkende Person) eine Rechnung über (technische bzw. gestalterische) Beratungsleistungen an die Geschäftsstelle des IGB zur Auszahlung vorlegte.

Unter der Prämisse einer ordnungsgemäßen Zusammensetzung des Innsbrucker Gestaltungsbeirates (maximal vier Mitglieder) nahm die Kontrollabteilung eine diesbezügliche Parallelberechnung vor. Nach Einschätzung der Kontrollabteilung hat das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration im Rechnungsjahr 2018 folglich einen erhöhten rechnerischen Betrag von rd. brutto € 4.265,83 über die Haushaltstelle 1/031010-728200 verausgabt.

Die Kontrollabteilung regte im Sinne des haushaltsrechtlichen Gebotes der Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit an, in Zukunft ein besonderes und erhöhtes Augenmerk auf eine genaue Rechnungskontrolle der Honorarnoten der ernannten Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder des IGB zu legen.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration mit, dass jedenfalls auch künftig auf die Prinzipien der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit größtmöglicher Wert gelegt werde.

Ausgaben für Workshops 2017 und 2018

Nach Auskunft des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration werden zusätzlich zu den zeitlich befristeten IGB Sitzungen, vor allem für ausreichend umfangreiche Diskussionen zu größeren städtebaulichen wichtigen Themen, sogenannte Workshops durchgeführt.

Die zuständige Fachdienststelle wendete über die Haushaltsstelle 1/031010-728200 für das Rechnungsjahr 2017 hierfür einen Betrag von € 24.554,28 bzw. für das Vergleichsjahr 2018 eine Summe von € 10.694,31 für pauschale Vergütungsentgelte der einzelnen Mitglieder des Innsbrucker Gestaltungsbeirates auf.

Die betreffenden Ausgaben für die Mitwirkung an den Workshops des IGB betragen im Verhältnis zu den Gesamtaufwendungen des Innsbrucker Gestaltungsbeirates (2017: € 104.962,62 und 2018: € 89.767,25) somit rd. 23,39 % (2017) bzw. ca. 11,91 % (2018).

Finanzielle Abgeltung  
für die Teilnahme an  
Workshops

Empfehlung

Bei einer auf Stichproben basierenden Durchsicht der von den teilnehmenden Mitgliedern bzw. Ersatzmitgliedern des Innsbrucker Gestaltungsbeirates gestellten Honorarnoten stellte die Kontrollabteilung geringfügige Divergenzen hinsichtlich der Abrechnungsmodalitäten fest.

So hat in einem Fall ein Beiratsmitglied seine finanziellen Ansprüche aus der Teilnahme am Workshop gemäß den einzelvertraglich normierten Vergütungspauschalen abgerechnet. Der zweite Workshop-Mitwirkende hat seine diesbezügliche Teilnahme als gutachterliche Tätigkeit qualifiziert und dementsprechend – Fahrzeit mit einem Stundensatz von brutto € 96,00 und die technische Beratungsleistung mit einem Richtsatz von brutto € 144,00 pro Stunde – verrechnet.

In einem weiteren überprüften Beispiel erkannte die Kontrollabteilung, dass ein Mitglied des IGB für seine Beteiligung am Workshop anstatt einer Reisekostenpauschale – wie die übrigen Teilnehmer – die tatsächlich angefallenen Flugkosten in Rechnung stellte.

In Abstimmung mit dem derzeit geltenden Statut des IGB und mit den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern gesondert abgeschlossenen Honorarvereinbarungen hinsichtlich Modalität und Abwicklung der entgeltlichen Vergütungen stellte die Kontrollabteilung fest, dass eine allfällige Teilnahme an einem „Workshop“ nicht zum (vereinbarten) Kernaufgabenbereich des Innsbrucker Gestaltungsbeirates zählt.

Nach Einschätzung der Kontrollabteilung kann diese Tätigkeit weder als Unterstützung der stadtplanerischen Amtssachverständigen im Rahmen eines Bauverfahrens noch als weitere Zuständigkeit im Sinne von projektbezogene Änderungen von Bebauungs- und/oder Flächenwidmungsplänen, Städtische Projekte, Wettbewerbe sowie als besondere Fragestellungen subsumiert werden.

Überdies fanden sich auch keine diesbezüglichen Regelungen im Hinblick auf eine finanzielle Abgeltung eines etwaigen Aufwandes der Mitwirkenden aus der Teilnahme an diesen (IGB-)Workshops.

Die Kontrollabteilung empfahl in diesem Kontext eine Evaluierung der im Statut festgeschriebenen Zuständigkeiten (Aufgabenbereiche) des Innsbrucker Gestaltungsbeirates bzw. der einzelnen Mitglieder sowie eine dementsprechende Überarbeitung der entgeltlichen (pauschalen) Vergütungsbestandteile der Mitglieder des IGB.

Im Rahmen des Anhörungsverfahrens teilte das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration mit, dass sich die Abrechnungen betreffend IGB-Workshops an den Honorarvereinbarungen für die IGB-Tätigkeit orientiere.

#### Workshops im Rahmen der Steuerungsgruppe des Projektes Vorplatzgestaltung Rennweg

Wie aus den zur Verfügung gestellten Unterlagen hervorgeht, wurden im Rechnungsjahr 2017 zusätzlich zu den Sitzungen der Steuerungsgruppe Rennweg/Kulturquartier 2018<sup>plus</sup> auch mehrere Workshops durchgeführt. An diesen Workshops nahmen außer dem ständig zugewiesenen Berater (Vorsitzender des IGB) in der besagten Steuerungsgruppe noch weitere Mitglieder des Innsbrucker Gestaltungsrates teil.

Im Zuge der Prüfung stellte die Kontrollabteilung fest, dass sowohl das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration aus seinen Budgetmitteln als auch das Amt für Tiefbau aus seinen präliminierten Etatmitteln die jeweiligen finanziellen Ansprüche der Mitglieder des IGB für ihre Tätigkeit in den betreffenden Workshops bezahlten.

Im Rahmen der Verifizierung der diesbezüglichen Honorarabrechnungen der mitwirkenden Mitglieder des IGB konstatierte die Kontrollabteilung, dass deren Leistungen (technische Beratungsleistung, gutachterliche Tätigkeit) aus der Teilnahme an den Arbeitskreisen teilweise mit unterschiedlichen Stundensätzen zwischen € 120,00 und € 165,00 oder nach Pauschalsätzen (€ 1.000,00 pro Tag) abgerechnet wurden. Zudem wurden die Reisezeiten (An- und Abreise) mit verschiedenen Verrechnungssätzen oder nach Pauschalsätzen weiterverrechnet. Auch die Übernachtungskosten sowie die Reisekosten (Bahnfahrten) wurden entweder nach tatsächlichem Aufwand oder nach Pauschalsätzen fakturiert.

Resümierend hielt die Kontrollabteilung wiederholend fest, dass die einzelnen Mitglieder des IGB ihre erbrachten Leistungen (Mitwirkung an Workshops bzw. Workshop-ähnlichen Arbeitskreisen) ungleichmäßig mit den städtischen Dienststellen verrechneten.

## 10 Raumordnung

#### Begriffsdefinition der „Raumordnung“

Ein wesentlicher und bestimmender Aufgabenbereich der geprüften Dienststelle ist die Steuerung der Siedlungsentwicklung, kurz „Raumplanung“ oder auch „Raumordnung“, im Stadtgebiet von Innsbruck.

Den raumordnungsrechtlichen Regelungen in Österreich liegt gemäß Publikation der Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung folgende, vom Verfassungsgerichtshof im Jahr 1954 geprägte Definition für Raumplanung bzw. Raumordnung zu Grunde:

*„Raumordnung ist die planmäßige und vorausschauende Gesamtgestaltung eines bestimmten Gebietes in Bezug auf seine Verbauung, insbesondere für Wohn- und Industriezwecke einerseits und für die Erhaltung von im Wesentlichen unbebauten Flächen andererseits (‘Landesplanung’ – ‘Raumordnung’).“*

Für die Begriffe „Raumplanung“ bzw. „Raumordnung“ besteht in der Literatur kein einheitliches Begriffsverständnis, folglich werden diese oftmals synonym verwendet. Die Kontrollabteilung beschränkte sich im weiteren Berichtsverlauf überwiegend auf den Begriff der „Raumordnung“ als gleichbedeutenden Sammelbegriff für Raumplanung und Raumordnung.

#### Querschnittsmaterie „Raumordnung“

Die Raumordnung in Österreich wird in Abhängigkeit von den räumlichen und thematischen Aufgabengebieten durch unterschiedliche Planungsträger besorgt. In der Gesetzgebung handelt es sich bei der Raumordnung um eine sogenannte Querschnittsmaterie, d.h. die Planungsaufgaben sind auf verschiedene Behörden auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene verteilt. Gemäß eines Kompetenzfeststellungserkenntnisses des Verfassungsgerichtshofes ist die Raumordnung nach Artikel 15 Abs. 1 B-VG

*„Soweit eine Angelegenheit nicht ausdrücklich durch die Bundesverfassung der Gesetzgebung oder auch der Vollziehung des Bundes übertragen ist, verbleibt sie im selbständigen Wirkungsbereich der Länder.“*

in der Gesetzgebung sowie der Vollziehung insoweit Landessache, als nicht einzelne (Planungs-)Maßnahmen, insbesondere auf dem Gebiet des Forst-, Energie- und Eisenbahnwesens, des Bundesstraßen- und Wasserrechts oder auch des Luftfahrt- und Schifffahrtrechts gesetzlich wie auch im Vollzug dem Bund obliegen.

#### Europäische Union und EUREK

Neben nationalen Regelungen bestehen auch Richtlinien der Europäischen Union (EU), welche auf nationaler Ebene Auswirkungen haben. Des Weiteren besteht mit dem Europäischen Raumentwicklungskonzept (EUREK) ein raumordnerisches Gesamtkonzept auf europäischer Ebene, welches im Wesentlichen das Ziel einer räumlich ausgewogenen Entwicklung im Sinne einer ökologischen, ökonomischen und sozialen Nachhaltigkeit verfolgt.

#### Bundesebene

Auf Bundesebene werden einerseits raumwirksame Fachplanungen durchgeführt und andererseits behördliche Aufgaben in Genehmigungs- oder Konzessionsverfahren wahrgenommen.

Im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung wurden auch Verwaltungsaufgaben an die Bundesländer delegiert oder in hierfür gegründete Gesellschaften ausgelagert, wie bspw. an die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-AG (ASFINAG) oder die Österreichischen Bundesbahnen (ÖBB), welche für die Planung, den Ausbau und die Erhaltung der Straßen- und Bahninfrastruktur verantwortlich zeichnen.

#### Länderebene

In den Bundesländern besorgen die Landesregierungen zum einen Aufgaben der Landesverwaltung und zum anderen der mittelbaren Bundesverwaltung. Dabei bedienen sie sich der Mitwirkung der Bezirkshauptmannschaften. Auch die Länder haben Planungsaufgaben in verschiedenen Fachbereichen wie etwa Umweltschutz, Verkehr oder auch Wasser-, Forst und Energiewirtschaft durchzuführen und Genehmigungsverfahren abzuwickeln. Im Rahmen der überörtlichen Raumordnung werden Bestandsaufnahmen, Raumordnungsprogramme und -pläne erstellt.

In Tirol hat der Landesgesetzgeber verpflichtend einen sogenannten Raumordnungsbeirat einzurichten. Diesem obliegt die Beratung der Tiroler Landesregierung in Angelegenheiten der überörtlichen Raumordnung.

#### Regionale Ebene

Basierend auf den jeweiligen raumordnungsrechtlichen Bestimmungen, gibt es auf regionaler Ebene Planungsverbände, Leaderregionen und Regionalmanagementvereine, die mit Planungsaufgaben wie etwa der Mitwirkung an der Erlassung von Regionalprogrammen und -plänen betraut sind.

#### Gemeindeebene

Die Stadtgemeinde Innsbruck hat gemäß Artikel 118 Abs. 3 Ziffer 9 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) u.a. die örtliche Raumordnung gemäß TROG 2016 zweiter Teil im eigenen Wirkungsbereich im Rahmen der Bundes- und Landesgesetze zu vollziehen. Der Stadtgemeinde obliegt somit die Aufgabe, die planungsrechtlichen Nutzungs- und Bebauungsmöglichkeiten festzulegen und trägt insofern die Verantwortung über die Planung der künftigen Stadtentwicklung. Dazu gehören die Erstellung und Erlassung eines örtlichen Raumordnungskonzeptes (ÖROKO) sowie die Ausarbeitung von Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen. Diese Aufgaben und Maßnahmen werden in der Stadtgemeinde Innsbruck federführend vom Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration erfüllt.

#### Österreichische Raumordnungskonferenz und das Österreichische Raumentwicklungskonzept

Neben den planenden Gebietskörperschaften nehmen Gremien wie die Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK) eine koordinierende und beratende Funktion in Planungsverfahren und -prozessen wahr.

Eine der zentralen Aufgaben der ÖROK ist hierbei die Erstellung des ÖREK, des Österreichischen Raumentwicklungskonzeptes. Als koordinatives Gremium eingerichtet, verfügt die ÖROK über keine formalen Raumordnungskompetenzen. Das aktuelle ÖREK 2011 dient als langfristige Orientierung und als Leitbild in der österreichischen Raumordnung ohne rechtlicher Bindung.

#### Kooperative Planung unter Einbeziehung der Planbetroffenen

Neben den genannten Stakeholdern nehmen im Planungsverfahren die Planbetroffenen eine wichtige Rolle ein. Zwar kommt ihnen keine Parteistellung wie bspw. im Bauverfahren zu, sondern lediglich ein Stellungnahmerecht. In der Erarbeitung der Planung in informellen Planungsprozessen spielt die Einbindung der Bevölkerung jedoch eine wesentliche Rolle.

### 10.1 Überörtliche Raumordnung

---

#### Verantwortlichkeit

Im Fokus der überörtlichen Raumordnung steht eine geordnete und nachhaltige räumliche Entwicklung des Landes Tirol unter ausgewogener Berücksichtigung der Umwelt- und Sozialverträglichkeit sowie der Interessen der Wirtschaft.



Träger der überörtlichen Raumordnung in Tirol ist die Tiroler Landesregierung. Gemäß § 18 TROG 2016 ist beim Amt der Tiroler Landesregierung (AdTL) ein Raumordnungsbeirat einzurichten, welchem die Beratung der Landesregierung obliegt. Dieser kann wiederum Untergruppen zur Behandlung von Einzelfragen, zur Beratung der Landesregierung in Förderungsangelegenheiten oder für die Abgabe von Stellungnahmen im Rahmen von Anhörungsverfahren gemäß § 11 TROG 2016 einsetzen.

#### Planungsinstrumente

Raumordnungsprogramme stellen das prioritäre Instrument der überörtlichen Raumordnung dar. Sie enthalten die für die Entwicklung eines Planungsgebietes erforderlichen Ziele, Grundsätze und Maßnahmen und können für das ganze Land oder für Teile davon erlassen werden.

Neben Raumordnungsprogrammen kann die Landesregierung für bestimmte Gebiete und Themen per Beschluss Fachplanungen in Form von Raumordnungsplänen erlassen. Diese stellen zwar im Vergleich zu Raumordnungsprogrammen keine verbindlichen Verordnungen dar, können jedoch in Genehmigungsverfahren von Bedeutung sein.

#### Freizeitwohnsitzverzeichnis

Zu den Aufgaben der überörtlichen Raumordnung gehört auch die Beschränkung von Freizeitwohnsitzen. Die Führung und Verwaltung des Freizeitwohnsitzverzeichnisses in der Stadt Innsbruck erfolgt durch das Amt für Bau-, Wasser- Gewerbe- u. Straßenrecht der MA III.

#### Planungsverbände

Gemäß § 23 TROG 2016 hat die Tiroler Landesregierung per Verordnung für das gesamte Landesgebiet Gemeindeverbände in Form von Planungsverbänden zu bilden, welche die Mitwirkung der Gemeinden an der Erfüllung der Aufgaben der überörtlichen Raumordnung sichern sollen und die Gemeinden in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben der örtlichen Raumordnung zu unterstützen haben.

## 10.2 Örtliche Raumordnung

---

Ziele der örtlichen Raumordnung sind u.a.

- die Erhaltung und geordnete Entwicklung des Siedlungsraumes und die Verhinderung der Zersiedelung unter Schutz vor Naturgefahren sowie die verkehrsmäßige und infrastrukturelle Erschließung inkl. Schaffung von Einrichtungen wie Kindergärten etc.,
- die Ausweisung von ausreichend Flächen zur Deckung des Wohnbedarfes zu leistbaren Bedingungen u. für die Wirtschaft entsprechend des zeitlich gegebenen Bedarfs („Baulandreserve“),
- eine bestimmungsgemäße Verwendung des Baulandes und der bestehenden Bausubstanz zu angemessenen Preisen, insbesondere durch Maßnahmen der Gemeinden als Träger von Privatrechten,
- eine abgestimmte Bebauung unter Berücksichtigung verdichteter Bauformen einschließlich einer nachträglichen Verdichtung bestehender Bebauungen unter Berücksichtigung der Bedürfnisse und des Schutzes der Bevölkerung und des Orts-, Straßen- und Landschaftsbildes („Verdichtung“),

- die Erhaltung zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Gebiete, Waldgebiete, Erholungsräume, ökologisch besonders wertvoller Flächen und die Bewahrung erhaltenswerter natürlicher Landschaftsteile,
- die Sicherung geeigneter Grundflächen für Einrichtungen des Gemeinbedarfs und
- die Bewahrung erhaltenswerter Orts- und Straßenbilder sowie erhaltenswerter Gebäudegruppen und die Stärkung und Belebung gewachsener Ortskerne.

#### Planungsinstrumente der örtlichen Raumordnung

Jeder Gemeinde stehen für die Gestaltung der örtlichen Raumordnung die Planungsinstrumente ÖROKO, Flächenwidmungsplanung und Bebauungsplanung zur Verfügung. Während die Ausarbeitung eines ÖROKO und von Flächenwidmungsplänen gesetzlich verpflichtend ist, sind Bebauungspläne nur unter bestimmten Voraussetzungen gemäß § 54 TROG 2016 anzufertigen.

#### 10.2.1 Örtliches Raumordnungskonzept

#### Aufgaben und Ziele

Als das grundlegende Planungsinstrument im Bereich der örtlichen Raumordnung wird mit dem örtlichen Raumordnungskonzept der grundsätzliche Rahmen einer geordneten räumlichen Entwicklung durch langfristige, aufeinander abgestimmte funktionelle und räumliche Ziele innerhalb der Stadtgemeinde Innsbruck festgelegt.

#### Bausteine des ÖROKO

Die Verordnung des ÖROKO besteht aus textlichen Festlegungen (Verordnungstext) und aus Karten und Plänen samt Planzeichenerläuterungen (Verordnungsplan). Zudem sind dem örtlichen Raumordnungskonzept Erläuterungen anzuschließen, die eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen sowie eine Dokumentation der strategischen Umweltprüfung zu enthalten haben.

#### Fortschreibung des ÖROKO

Das ÖROKO ist jeweils auf einen Planungszeitraum von zehn Jahren fortzuschreiben. Der Stadtgemeinde Innsbruck wurde gesetzlich die Möglichkeit eingeräumt, jeweils gesondert einzelne Stadtteile fortzuschreiben. Von dieser gesetzlichen Möglichkeit wurde jedoch im Rahmen der Ausarbeitung des „ÖROKO 2.0“ abgesehen und einer gesamtheitlichen Fortschreibung des „ÖROKO 2002“, dem erstmalig erstellten Raumordnungskonzept für das Gebiet der Stadtgemeinde Innsbruck, der Vorzug gegeben.

Erfolgt eine Fortschreibung nicht fristgerecht bzw. wird die aufsichtsbehördliche Genehmigung versagt, bleibt das bestehende ÖROKO rechtskräftig. Jedoch dürfen abgesehen von gesetzlich definierten Ausnahmefällen bis zum Vorliegen eines genehmigten fortgeschriebenen ÖROKO keine weiteren Grundflächen als Bauland, Sonderflächen oder Vorbehaltsflächen gewidmet werden.

Das TROG 2016 sieht die Möglichkeit einer mehrmaligen Fristverlängerung für die Fortschreibung vor. So kann die Landesregierung auf Antrag einer Gemeinde eine längere, bis zu 20-jährige Frist per Verordnung festlegen, wenn die räumliche Entwicklung der Gemeinde eine frühere Fortschreibung nicht erfordert.

## Änderungen des rechtsgültigen ÖROKO

Eine Fortschreibung des ÖROKO bedeutet nicht, dass für die nächsten zehn Jahre keine Änderungen desselben möglich sind. So bestehen einerseits zwingende Gründe, das ÖROKO anzupassen, u.a. wenn Planungswidersprüche zu Raumordnungsprogrammen oder anderen raumbedeutsamen Planungen bestehen. Andererseits darf eine Anpassung erfolgen, wenn bspw. wichtige, im öffentlichen Interesse gelegene Gründe vorliegen, die den Zielen der örtlichen Raumordnung nicht entgegenstehen oder veränderte Rahmenbedingungen nach einer Änderung des ÖROKO verlangen, die im Interesse der besseren Erreichung der Ziele der örtlichen Raumordnung sind.

## 10.2.2 Flächenwidmungsplanung

### Aufgaben und Rahmenbedingungen

Jede Gemeinde in Tirol verfügt über einen eigenen Flächenwidmungsplan (FLW), der den konkreten Verwendungszweck – die Flächenwidmung – aller Grundflächen im Gemeindegebiet regelt. Den Rahmen der Gestaltung gibt unter Berücksichtigung der Planungskompetenzen von Bund und Land das ÖROKO der Gemeinde vor.

### Bausteine des FLW

Der Flächenwidmungsplan besteht aus Plänen samt Planzeichenerläuterungen, ergänzenden textlichen Festlegungen sowie eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen, die zu den Widmungsfestlegungen geführt haben.

### Widmungskategorien

Im Verwendungszweck der Grundflächen wird im Wesentlichen unter den Widmungskategorien Bauland, Sonderflächen, Freiland und Vorbehaltsflächen unterschieden. Innerhalb dieser gibt es diverse Unterkategorien wie Wohngebiet, Gewerbe- und Industriegebiet, Mischgebiet etc.

### Ergänzende textliche Erläuterungen

In den Planzeichenerläuterungen können ergänzende textliche Erläuterungen zu den Widmungskategorien vorgenommen werden, bspw. für Bauverbotsflächen.

### Verkehrswege

Ebenso sind alle wesentlichen gemeindeinternen und überörtlichen Straßen und Verkehrswege festzulegen. Verkehrsflächen stellen hierbei keine eigene Widmungskategorie dar, sondern sind als Freiland gewidmet oder verfügen über die Widmung jener Grundflächen, auf denen sie bestehen. Außerdem können Flächenvorhaltungen für künftige überörtliche Verkehrswege vorgenommen werden, die für die Dauer von 10 Jahren nicht bebaut werden dürfen.

### Bestandsaufnahme

Ebenfalls Teil des Flächenwidmungsplanes ist eine Darstellung der Bestandsaufnahme. Diese umfasst u.a. vorhandene Verkehrsinfrastruktur wie Autobahnen und Eisenbahnanlagen, charakteristische Gebäude sowie Schutz-, Umgebungs- und Sichtzonen gemäß SOG 2003 oder Gefahrenzonen aus Naturgefahren etc.

### Voraussetzungen

Voraussetzung für eine Widmungsentscheidung ist u.a., dass sich die entsprechende Grundfläche hinsichtlich ihrer Lage, ihrer Beschaffenheit sowie der infrastrukturellen Erschließungsmöglichkeiten für die widmungsgemäße Verwendung eignet. Im Falle einer Gefährdung durch Wildbäche, Lawinen oder andere Naturgefahren dürfen Widmungen für

Bauland nur im Bereich bereits bestehender Siedlungsgebiete erfolgen, wobei eine Baulanderweiterung in Bereiche mit erheblich höheren Gefährdungspotentialen auf keinen Fall zulässig ist.

Wann ist eine Flächenwidmung zu ändern

In zwei Fällen werden Änderungen an Flächenwidmungen vorgenommen. Einerseits, wenn es sich um Änderungen von Amts wegen her in Form von Anpassungen bestehender Flächenwidmungs- und Bebauungspläne an neue raumordnungsrelevante Entwicklungen oder auch gesetzliche Grundlagen handelt. Andererseits, wenn infolge konkreter Projektentwicklungen eine Überarbeitung der Flächenwidmungs- und Bebauungspläne nötig wird, um den raumordnungsrechtlichen Rahmen für ein entsprechendes Baugenehmigungsverfahren zu schaffen. Dies unter der Voraussetzung, dass das Projekt den Zielen und Rahmenbedingungen der städtebaulichen Entwicklung entspricht.

Eigentümerrechte in der Flächenwidmung

Ein Rechtsanspruch oder ein Beschwerderecht für Eigentümer und Bauwerber auf eine bzw. gegen eine bestimmte Widmung von Flächen besteht nicht. Es können jedoch in Analogie zum ÖROKO im Zeitraum der öffentlichen Auflegung des Entwurfs Stellungnahmen bzw. Einwendungen vorgebracht werden. In Innsbruck obliegt die Entscheidung darüber nach vorhergehender Beratung und Empfehlung durch den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte dem Gemeinderat.

Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht beim Amt der Tiroler Landesregierung. Dieser sind sämtliche Änderungen der Flächenwidmungsplanung verpflichtend zur Kenntnis zu bringen und von dieser per Bescheid zu genehmigen.

Fortschreibung des ÖROKO und der Flächenwidmungsplanung

Nach dem Inkrafttreten des ÖROKO ist innerhalb von zwei Jahren der Flächenwidmungsplan neu zu erlassen bzw. der bestehende Flächenwidmungsplan fortzuschreiben, insofern dieser im Widerspruch zu den Zielen der örtlichen Raumordnung sowie zu den Festlegungen des ÖROKO steht. Geschieht dies nicht rechtzeitig, tritt eine Widmungssperre in Kraft, welche die Neuwidmung von Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen bis zur Fortschreibung der Flächenwidmung weitgehend einschränkt bzw. verhindert.

eFWP

Seit dem Jahr 2013 sind die Flächenwidmungspläne elektronisch kundzumachen. Zum Prüfungszeitpunkt September 2019 verfügte die Stadtgemeinde Innsbruck als einzige Gemeinde Tirols über keinen elektronischen Flächenwidmungsplan (eFWP). Seitens der geprüften Dienststelle wurde hierzu informiert, dass nunmehr, nach Abschluss der Arbeiten am ÖROKO 2.0, mit der Umsetzung und Fertigstellung des eFWP fortgesetzt werde.

### 10.2.3 Bebauungsplanung

Aufgaben und Ziele

Die Bebauungsplanung stellt die unterste Ebene der Raumordnung dar. Den Bebauungsplänen liegen die Ziele der örtlichen Raumordnung in Form des ÖROKO, der Flächenwidmungsplanung und der Ergebnisse der Bestandaufnahme zu Grunde. Ziel und Aufgabe der Bebauungsplanung ist eine zweckmäßige, verkehrsmäßige Erschließung und eine Boden sparende, koordinierte Bebauung von Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen.

Im Rahmen des Bauverfahrens dient der Bebauungsplanung als Regelungsinstrument der Gemeinde für eine nachvollziehbare Gestaltung von Bauvorhaben, indem die Randbedingungen für ein konkretes Projekt vorgegeben werden. Seine Ausarbeitung und Erstellung kann dabei durchaus in Abstimmung mit dem Bauwerber auf Basis eines konkreten Projektentwurfes erfolgen, wobei die Ziele und Vorgaben der örtlichen Raumordnung, insbesondere des ÖROKO und des Flächenwidmungsplanes, einzuhalten sind.

Im Bauverfahren darf in Gebieten, für die ein Bebauungsplan vorgesehen ist, keine Bewilligung von Neubauten – mit Ausnahme von Nebengebäuden – erfolgen, wenn kein gültiger Bebauungsplan besteht und die darin festgelegte Erschließung nicht rechtlich gesichert ist. Wurde im Bebauungsplan eine besondere Bauweise festgelegt, ist darüber hinaus die Erstellung eines ergänzenden Bebauungsplans ein unbedingtes Erfordernis für die Baubewilligung. In Gebieten, für die kein Bebauungsplan besteht, gelten als Voraussetzung für eine Baubewilligung ebenso die Grundsätze der zweckmäßigen, Boden sparenden Bebauung inkl. zweckmäßiger Erschließung für Verkehr und Einrichtungen der Wasserversorgung unter Bedachtnahme einer geordneten Gesamtentwicklung der Gemeinde gemäß ÖROKO und hinsichtlich der des Schutzes des Orts- und Straßenbildes.

#### Zuständigkeit der Aufsichtsbehörde

Bebauungspläne unterliegen nicht der bescheidmäßigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde, sind dieser jedoch nach ihrem Inkrafttreten unverzüglich zur Kenntnis zu bringen. Die Aufsichtsbehörde nimmt in Verbindung mit § 77 IStR 1975 eine sog. Verordnungsprüfung in inhaltlicher und formaler Hinsicht vor. Gesetzwidrige Verordnungen sind nach Anhörung der Stadtgemeinde Innsbruck durch Verordnung aufzuheben.

#### Bebauungsplanpflicht, -möglichkeit und -unzulässigkeit

Die Gemeinde hat Bebauungspläne zwingend zu erlassen, wenn dies im ÖROKO festgelegt wurde, eine Widmung als Bauland, Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche vorliegt und die verkehrsmäßige Erschließung sowie die Erschließung mit Einrichtungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung aus finanzieller Sicht gewährleistet ist. Des Weiteren sind Bebauungspläne unabhängig von den Festlegungen des ÖROKO verpflichtend für gewidmete Sonderflächen für Beherbergungsbetriebe, Handelsbetriebe oder Einkaufszentren und für Gebäude mit einer Höhe von mehr als 20 m, gemessen vom Geländeniveau nach der Bauführung, zu erlassen.

Eine Gemeinde kann Bebauungspläne auch dann erlassen, wenn für Grundstücke noch keine entsprechende Widmung als Bauland, Sonderfläche oder Vorbehaltsfläche vorliegt und ein Bebauungsplan im ÖROKO vorgesehen wurde. Ebenso besteht für eine Gemeinde die Möglichkeit, Bebauungspläne für Bauland, Sonderflächen und Vorbehaltsflächen auch dann zu erlassen, wenn im ÖROKO kein Bebauungsplan festgeschrieben wurde. Dies gilt unter bestimmten Bedingungen auch für Flächen im Freiland.

Kein Bebauungsplan kann bzw. darf erlassen werden, wenn aufgrund der Lage, Größe oder Formgebung der Grundflächen eine geordnete, Boden sparende Bebauung nicht möglich ist.

## Mindestinhalte

Ein Bebauungsplan muss zur Kenntlichmachung der verkehrstechnischen Erschließung die Straßenfluchtlinien sowie hinsichtlich der Bebauung Baufluchtlinien, Bauweisen, Mindestbaudichten und Bauhöhen von Gebäuden enthalten. Des Weiteren können Bebauungspläne u.a. Angaben zur Höchstgröße des Bauplatzes, zur Mindest- und Höchstnutzfläche, zur Firstrichtung und Dachneigung oder auch ergänzende Festlegungen über die Baudichte und Bauhöhe enthalten.

### 10.2.4 Kostenbeiträge

---

## Flächenwidmung

Gemäß TROG 2016 haben im Zuge einer Änderung oder Ergänzung der Flächenwidmungsplanung die Eigentümer bzw. Bauberechtigten von/an betroffenen Grundstücken einen Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Änderung des Flächenwidmungsplanes zu leisten. Davon ausgenommen sind Änderungen, aus denen sich gegenüber der bisherigen Widmung wesentliche Einschränkungen hinsichtlich der baulichen Nutzung ergeben.

## Bebauungsplanung

In Analogie haben die Eigentümer und Bauberechtigten von/an Grundstücken einen Beitrag zu den Kosten der Ausarbeitung der Bebauungspläne und deren Änderung zu leisten. Dies gilt bei Grundstücken im Sinn des § 54 Abs. 4 TROG 2016 (bebaute und erschlossene Grundstücke) nur dann, wenn durch die Erlassung des Bebauungsplanes im Vergleich zur bisher zulässigen baulichen Nutzung eine größere Intensität oder Dichte der Bebauung ermöglicht wird.

### 10.3 ÖROKO 2.0 – Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes

---

## Status Quo

Die erste Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Innsbruck, auch als „ÖROKO 2.0“ bezeichnet, war zum Zeitpunkt der Prüfung in seiner Ausarbeitung abgeschlossen, vom Gemeinderat beschlossen und gemäß § 67 TROG 2016 an die Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Prüfung und Genehmigung übermittelt. Das ÖROKO 2.0 knüpft hierbei an die vorhandenen räumlich-funktionalen Strukturen des ÖROKO 2002 an.

#### 10.3.1 Planungsprozess und politische Entscheidungen im Zeitraffer

---

## ÖROKO 2002

Das zum Stichtag 01.07.2019 für die Stadtgemeinde Innsbruck gültige und nach den Bestimmungen des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2001 (TROG 2001) erstellte örtliche Raumordnungskonzept „ÖROKO 2002“ trat mit 06.12.2002 in Kraft.

## Fortschreibung

Gemäß TROG 2011 hat eine Gemeinde bis spätestens zum Ablauf des zehnten Jahres nach dem Inkrafttreten des örtlichen Raumordnungskonzeptes die Fortschreibung des ÖROKO zu beschließen und der Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Genehmigung vorzulegen. Für die Stadtgemeinde Innsbruck wäre dies der 06.12.2012 gewesen. Aus diversen Gründen konnte dieser Termin jedoch nicht gehalten werden.

Gemäß der Gesetzgebung zur Tiroler Raumordnung ist es dem Landesgesetzgeber möglich, auf Antrag einer Gemeinde einer Fristverlängerung um bis zu zehn weiteren Jahren zuzustimmen.

Mit Verordnung vom 15. Jänner 2013 hatte die Tiroler Landesregierung eine (erste) Fristverlängerung für die Fortschreibung des örtlichen Raumordnungskonzeptes der Stadt Innsbruck auf 13 Jahren ab dessen Inkrafttreten, somit bis 06.12.2015 festgelegt. Sachlich begründet wurde die Fristverlängerung damit, dass die tatsächliche Bevölkerungsentwicklung den Annahmen im ÖROKO 2002 entspreche und die ausgewiesenen Baulandentwicklungsflächen wie auch die Baulandreserven für Wohnbau und gewerbliche Entwicklung als ausreichend angesehen werden können.

#### Start des Entwicklungsprozesses

Am 02.05.2013 hat der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte per Beschluss die von der Verwaltung vorgeschlagene Projektstruktur und Arbeitsweise unter Einbeziehung der Öffentlichkeit zustimmend zur Kenntnis genommen und insofern den „Startschuss“ für den Entwicklungsprozess zur Fortschreibung des ÖROKO erteilt.

#### Angenommener Wohnungs- und Wohnbaulandbedarf

Im April 2014 hat der Ausschuss die auf Basis einer im Jahr 2013 vorgenommenen Bevölkerungs- und Haushaltsprognose 2015 – 2025 erstellten Annahmen über den zu erwartenden Wohnungs- und Wohnbaulandbedarf als Grundlage für die Festlegungen im fortgeschriebenen ÖROKO beschlossen.

Die wesentlichen Rahmenbedingungen wurden wie folgend festgesetzt:

- Bedarf an 7.000 – 9.000 Whg. (Neubauleistung nach Berücksichtigung von Wohnungsabgängen) bzw. 6.500 – 7.000 zusätzlicher Whg.
- Bedarf an Wohnbauland durch Neuwidmungen 15 bis max. 18 ha
- Forcierung leistbaren Wohnbaus, davon mind. 50 % wohnbaufördert; schwerpunktmäßig Mietwohnungen, jedoch auch leistbarer Eigentumsbau

#### ÖROKO '25

Im Juli 2015 wurde dem Ausschuss erstmals der Vorentwurf der ÖROKO-Fortschreibung unter dem Arbeitstitel „ÖROKO '25“ präsentiert.

Bis April 2016 folgten intensive Beratungen im Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte wie auch in den politischen Parteien. Seitens der Politik eingebrachte Anregungen wurden von der geprüften Dienststelle fachlich und sachlich geprüft, begründet und in anschließenden Ausschusssitzungen behandelt.

#### 2. Fristverlängerung

Mit Verordnung vom 19. Jänner 2016 hat die Tiroler Landesregierung auf Antrag der Stadt Innsbruck eine zweite Fristverlängerung um nunmehr 15 Jahre, d.h. bis zum 06.12.2017, festgelegt.

#### Vorprüfung durch Aufsichtsbehörde

Im April 2016 wurde der Vorentwurf der Fortschreibung zur Vorprüfung an die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht des Amtes der Tiroler Landesregierung in ihrer Funktion als Aufsichtsbehörde übermittelt. Rund ein Jahr später lagen die Ergebnisse der Vorprüfung vor. Zusammenfassend wurde seitens der Aufsichtsbehörde der Vorentwurf des ÖROKO 2.0 mit wenigen konkreten Einwendungen als geeignete Grundlage für den entsprechenden Entwurf bewertet.

**Auflagebeschluss**  
**1. Entwurf**

In der Sitzung des Gemeinderates am 24.05.2017 wurde der entsprechend Vorprüfung durch die Aufsichtsbehörde adaptierte Entwurf des fortgeschriebenen ÖROKO umfassend präsentiert und behandelt. Per Mehrheitsbeschluss wurde der öffentlichen Auflegung des Entwurfs der ersten Fortschreibung des ÖROKO der Landeshauptstadt Innsbruck zugestimmt („Auflagebeschluss“). Gleichzeitig wurde per Verordnung eine Bausperre gemäß § 74 Abs. 1 TROG 2016 für den Bereich des gesamten Innsbrucker Stadtgebietes, eingeschränkt auf potentielle Entwicklungsflächen, zu diesem Zeitpunkt noch angedachte Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau sowie künftige Flächen mit Bebauungsplanpflicht, erlassen.

**Abgegebene**  
**Stellungnahmen**

Im Zuge der Auflegung wurden u.a. rd. 300 Stellungnahmen von ca. 625 Personen abgegeben. Nach Aufschlüsselung der Stellungnahmen durch die geprüfte Dienststelle ergaben sich 375 verschiedene Themengebiete, davon rd. 300 mit einem konkreten lokalen Bezug.

**Behandlung der**  
**Stellungnahmen und**  
**Einarbeitung in den**  
**Entwurf der**  
**Fortschreibung**

Die Anzahl an Stellungnahmen und Themen sowie die geänderten Rahmenbedingungen gegenüber dem ÖROKO 2002 erforderten eine (zeit-)intensive fachliche Prüfung und Bearbeitung, welche, untermauert durch zahlreiche fachliche Stellungnahmen und Empfehlungen der geprüften Dienststelle sowie nach intensiven politischen Debatten, im Oktober 2018 zum Abschluss kamen.

**3. Fristverlängerung**

Auf Antrag der Stadtgemeinde Innsbruck wurde mit Verordnung der Landesregierung vom 16.03.2018 rückwirkend ab 06.12.2017 einer dritten und letzten Verschiebung der Frist für die Fortschreibung des ÖROKO bis zum 06.12.2018 zugestimmt. Da nach Ablauf dieser Frist zwar keine Neuwidmungen von Bauland, Sonder- und Vorbehaltsflächen mehr möglich sind, hierzu jedoch bis zum in Kraft treten des ÖROKO 2.0 nach damaligen Kenntnisstand auch kein Bedarf bestand und das ÖROKO 2002 bis zur Fortschreibung des ÖROKO 2.0 rechtskräftig bleibt, wurde seitens der Stadt Innsbruck bis zum Prüfungszeitpunkt August 2019 um keine weitere Fristverlängerung angesucht.

**Auflagebeschluss**  
**2. Entwurf**

Auf Grundlage der Nachbearbeitung des 1. Entwurfes hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 15.11.2018 die neuerliche Auflegung des (2.) Entwurfes der Fortschreibung des ÖROKO beschlossen. Nach öffentlicher Kundmachung erfolgte eine vierwöchige Auflegung.

**Abgegebene**  
**Stellungnahmen**

Bis zum Fristende wurden 86 schriftliche Stellungnahmen zu rund 135 verschiedenen Themen von 137 Personen abgegeben. Diese wurden wiederum fachlich unter Einbeziehung diverser Dienststellen bearbeitet und dem politischen Ausschuss vorgelegt, der auf Basis von Fachstellignahmen in mehreren Sitzungen im Zeitraum von Februar bis April 2019 entsprechende Beschlüsse gefasst hat. Nachdem keine weiteren Änderungen des 2. Entwurfes vorgenommen wurden, konnte auf die Ausarbeitung eines neuerlichen (3.) Entwurfes verzichtet werden.

**Erlassungsbeschluss**

In der Sitzung am 19.06.2019 beschloss der Gemeinderat die 1. Fortschreibung des Örtlichen Raumordnungskonzeptes der Landeshauptstadt Innsbruck, Nr. ÖROKO 2.0, Bereich gesamtes Stadtgebiet Innsbruck, als Fortsetzung des ÖROKO 2002 auf Basis des 2. Entwurfes („Erlassungsbeschluss“).



In weiterer Folge wurde das ÖROKO 2.0 zur Genehmigung an die Aufsichtsbehörde übermittelt. Zum Prüfungstichtag 01.09.2019 war die bescheidmäßige Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde ausstehend.

### 10.3.1.1 Exkurs „Geförderter Wohnbau“

---

#### Leistbares Wohnen

Im Erläuterungsbericht zum ÖROKO 2.0 wurde ausgeführt, dass das vorrangige politische und planerische Ziel der Raumordnung die Forcierung von leistbarem Wohnbau sei. Eine Steuerung durch raumplanerische Instrumentarien wie u.a. „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ sei besonders im bestehenden bzw. bereits gewidmeten Siedlungsgebiet für Baulandmobilisierungen und Verdichtungen nur begrenzt möglich.

Neben den Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau diene insbesondere die Ausweisung von „Besonderen städtebaulichen Entwicklungsgebieten“ (BE-Gebieten) der Realisierung von gefördertem Wohnbau. Darüber hinaus könnten geförderte Wohnungen im öffentlichen Interesse im Rahmen der sogenannten Vertragsraumordnung forciert werden, wenn die Realisierung eines Vorhabens Änderungen der Flächenwidmungs- oder Bebauungsplanung erforderlich mache.

#### Grundsatzbeschluss des Gemeinderates

Im Sinne des öffentlichen Interesses wurde demgemäß seitens der städtischen Politik ein Grundsatzbeschluss gefasst, der das Ziel verfolgt, mindestens 50% der neu zu errichtenden Wohnungen im geförderten Wohnbau als Mietwohnungen und ggf. als leistbare Eigentumswohnungen zu errichten. Hinsichtlich der Tendenz des gewerblichen Wohnbaus hin zu frei finanzierten Wohnungen sollte hierbei bei Neuwidmungen, Verdichtungen und Umstrukturierungen, die eine raumplanerische Steuerung erfordern, ein entsprechend höherer Prozentsatz an gefördertem Wohnbau angestrebt werden.

#### TROG 2016 Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau

Zur Sicherung von leistbarem Wohnbau im bestehenden Bauland wäre der Stadt Innsbruck grundsätzlich die gemäß § 52a TROG 2016 mögliche Festlegung von „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ zur Verfügung gestanden.

Als Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau dürfen nach Maßgabe des Bedarfes nur Grundflächen gewidmet werden, die nach ihrer Größe, Lage und Beschaffenheit für Zwecke des geförderten Wohnbaus (verdichtete Bebauung) geeignet sind.

Vorrangig sind Grundflächen heranzuziehen, die im Eigentum der Gemeinde, des Tiroler Bodenfonds oder von Bauträgern stehen, die geförderte Wohnbauten errichten. Stehen solche Flächen nicht in ausreichendem Ausmaß zur Verfügung, sind unbebaute Grundflächen, die im Eigentum anderer Personen oder Rechtsträger stehen, heranzuziehen. Vorrangig sind Grundflächen heranzuziehen, deren erstmalige Widmung als Bauland mindestens 15 Jahre zurückliegt. Des Weiteren bestehen gemäß TROG 2016 Regelungen, welches Ausmaß pro Eigentümer als Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau festgelegt werden kann.

Eine Widmung als „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ für Grundflächen von anderen Personen oder Rechtsträgern tritt außer Kraft und eine Widmung als Freiland in Kraft, wenn diese nicht innerhalb von zehn Jahren nach dem Inkrafttreten der Widmung der Gemeinde, dem Tiroler Bodenfonds oder einem Bauträger, der geförderte Wohnbauten errichtet, für Zwecke des geförderten Wohnbaus zum Kauf angeboten werden.

#### Beschluss

Trotz einer Empfehlung der Fachdienststelle zur Beibehaltung von Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau kamen die politischen Entscheidungsträger der Stadt Innsbruck nach intensiver Befassung und Diskussion zum Entschluss, im 2. Entwurf zum ÖROKO 2.0 auf eine entsprechende Festlegung von „Vorbehaltsflächen für den geförderten Wohnbau“ zu verzichten.

Geförderter bzw. leistbarer Wohnbau auf privatem Bauland solle nunmehr im Rahmen der Vertragsraumordnung in Form privatrechtlicher Verträge erfolgen.

#### Besondere Entwicklungsgebiete

Gemäß ÖROKO 2.0 wird in den nächsten zehn Jahren für die Stadt Innsbruck mit einem Bevölkerungszuwachs von rund 9 % bzw. rd. 13.500 Einwohnern (Haupt- und Nebenwohnsitze) zu rechnen sein. Dies entspräche einem Nettozugang von ca. 6.500 bis 7.000 (zusätzlichen) Wohnungen im Zeitraum der nächsten zehn Jahre. Dieser Bedarf an zusätzlichem Wohnraum soll gedeckt werden durch

- 50 % der Neubauleistung im Bestand (Verdichtung und Umstrukturierung),
- 25 % der zu bauenden Wohnungen auf bereits gewidmeten Flächen (Mobilisierung von Baulandreserven),
- 25 % auf neu zu widmenden Flächen.

Für diese Entwicklung wurden „Besondere städtebauliche Entwicklungsgebiete“ (BE-Gebiete), d.h. besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete, ausgewiesen.

Eine Festlegung als BE-Gebiet soll eine gesamthafte Planung und geordnete Entwicklung sicherstellen, um eine den Zielen der örtlichen Raumordnung und Stadtentwicklung entsprechende Bebauung, Nutzung und infrastrukturelle Ausstattung einschließlich der notwendigen Grünflächen zu gewährleisten. Die für die einzelnen BE-Gebiete festgelegten Sonderanforderungen stellen spezifische Voraussetzungen dar, die für die planerische Konkretisierung, die nachfolgende Flächenwidmung und die bauliche Entwicklung des entsprechenden BE-Gebietes zu erfüllen sind.

Im ÖROKO 2.0 wurden insgesamt 43 BE-Gebiete festgelegt, von denen 23 neu sind. Von diesen 23 BE-Gebieten sind acht Verdichtungsgebiete und 15 Umstrukturierungsgebiete. 20 BE-Gebiete bestanden bereits im ÖROKO 2002 und waren bisher noch nicht oder nur teilweise umgesetzt worden.

Hinsichtlich des Verzichtes auf eine Festlegung von „Vorbehaltsflächen für geförderten Wohnbau“ erfolgte davon ungeachtet die Festlegung eines Vorbehaltes für gefördertes Wohnen in allen für den Zweck des Wohnens vorgesehenen BE-Gebieten. Gemäß ÖROKO 2.0 wurden hierbei vier Kategorien festgelegt:

- geförderter Wohnbau: 100 % der geplanten Wohnnutzfläche
- größtenteils geförderter Wohnbau: über 75 % der geplanten Wohnnutzfläche
- überwiegend geförderter Wohnbau: über 50 % der geplanten Wohnnutzfläche
- anteilig geförderter Wohnbau: 25 % bis 50 % der geplanten Wohnnutzfläche

Die Kategorisierung bzw. Differenzierung der Anteile von gefördertem Wohnbau je nach BE-Gebiet erfolgte demgemäß u.a. in Abhängigkeit zur Lage, Eigentümerstruktur, Mobilisierbarkeit der Grundflächen und Eignung für den geförderten Wohnbau zum Ziel einer gemischten Wohnungs- und Bewohnerstruktur und bei bereits vorhandenen Baugebieten unter Berücksichtigung der bereits bestehenden Widmungen und Bebauungsdichten.

#### Neuwidmungen

Gemäß ÖROKO 2.0 werden Neuwidmungen künftig nahezu zur Gänze mit einer Festlegung als BE-Gebiet vorgenommen, um eine gesamthafte Entwicklung unter Einbeziehung der geprüften Dienststelle zu gewährleisten.

#### 10.3.2 Einbeziehung der Öffentlichkeit

#### Bekanntmachungen, Auflegungen und Stellungnahmen

Im TROG 2016 ist das Mindestmaß an Öffentlichkeitsinformation im Zuge der Erstellung eines ÖROKO gesetzlich geregelt. So hat u.a. eine öffentliche Bekanntmachung der beabsichtigten Ausarbeitung eines örtlichen Raumordnungskonzeptes bzw. dessen Fortschreibung in einem allfälligen Publikationsorgan der Gemeinde („Innsbruck Informiert“) oder schriftlich am Postweg (Postwurfsendung) sowie digital auf einer entsprechenden Internetseite der Gemeinde zu erfolgen.

Des Weiteren ist die Gemeinde verpflichtet, den Entwurf eines ÖROKO oder dessen Fortschreibung vier Wochen bzw. im Falle weiterer Entwürfe zwei Wochen öffentlich zur allgemeinen Einsicht aufzulegen. Ist im Zuge der Fortschreibung des ÖROKO wie im Falle von Innsbruck eine Umweltprüfung durchzuführen, verlängert sich die Auflegungsfrist auf sechs Wochen. Die entsprechende Kundmachung ist an der Amtstafel der Gemeinde, im Boten für Tirol sowie auf der Internetseite des Landes Tirol zu veröffentlichen.

Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben, und Rechtsträgern, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, steht das Recht zu, bis spätestens eine Woche nach dem Ablauf der Auflegungsfrist eine schriftliche Stellungnahme zum Entwurf abzugeben.

Die Auflegung hat in Kombination mit der Beteiligung der Öffentlichkeit am Umweltprüfungsverfahren gemäß Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu erfolgen, d.h. öffentlichen Umweltstellen und der Öffentlichkeit sind der Entwurf eines entsprechenden Plans oder Programms samt zugehörigem Umweltbericht zur Kenntnis zu bringen.

#### Einbeziehung der Öffentlichkeit gemäß Arbeitsübereinkommen

Über die gesetzlichen Verpflichtungen hinaus wurde im ehemaligen Arbeitsübereinkommen 2012 – 2018 der Stadtregierung festgehalten, dass sich die Stadtentwicklung „als partizipative Kooperation von Bürgern“ versteht. Insofern war es der Politik und Verwaltung ein Anliegen, die Öffentlichkeit in den Prozess „Fortschreibung ÖROKO“ unter Einhaltung des planungsrechtlichen und räumlichen Gestaltungsspielraums mit einzubinden. Dies geschah u.a. in Form von sog. „Runden Tischen“, Reflexionsgruppen für Interessensvertreter und Stakeholder, Sprechstunden für individuelle Anfragen etc.

#### Weitere Akteure

In den kooperativen Planungsprozess wurden diverse Akteure aus der Politik, der Verwaltung, städtischen Gesellschaften und den Umweltgemeinden sowie Fachexperten auf diversen Beteiligungsebenen einbezogen. Mit dabei waren u.a. 20 städtische Ämter und Referate, städtische Beteiligungen wie bspw. die IIG & Co KG, IVB oder TFG sowie weitere öffentliche Einrichtungen und Beteiligungen von Bund und Land.

### 10.3.3 Organisationsstruktur

---

#### Arbeitsgruppen

Die Identifizierung und Formulierung von Zielen und Maßnahmen zur Stadtentwicklung bedurfte einer koordinierten, fächerübergreifenden Herangehensweise. In vier themenorientierten Arbeitsgruppen erfolgten erste Vorarbeiten zu den Themen

- Siedlungsflächen – Stadt und Freiraum,
- Gesellschaft, Soziales und Sport,
- Mobilität und technische Infrastruktur sowie
- Wirtschaft und Arbeit.

#### Besetzung der Arbeitsgruppen

Die Arbeitsgruppen wurden mit Mitarbeitern der geprüften Dienststelle sowie weiteren fachbetrauten Ämtern des Stadtmagistrats besetzt. Die Gruppenleitungen wurden in die Hände von externen Fachexperten gelegt. Bedarfsweise wurden in einzelnen Themenkreisen weitere Experten zur Mitarbeit hinzugezogen.

#### Redaktionsteam, Steuerungsgruppe und Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppen wurden durch ein übergeordnetes Redaktionsteam interdisziplinär abgestimmt. Dieses Gremium, welches mit den Arbeitsgruppenleitern, den beteiligten Mitarbeitern des Referates Raumplanung und Stadtentwicklung sowie dem Leiter des Amtes für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration besetzt wurde, war für die fachliche Entscheidungsfindung zuständig und informierte eine übergeordnete Steuerungsgruppe, dem der ressortzuständige Stadtrat vorstand. Diese hatte wiederum den Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte zu informieren.

### Bestandteile des ÖROKO

Das ÖROKO 2.0 setzt sich aus den Bestandteilen

- Verordnungstext,
- Verordnungsplan,
- Basisinformationsbericht,
- Erläuterungsbericht,
- Umweltbericht und
- naturkundlicher Fachbeitrag zusammen.

### Verordnung

Die Verordnung des ÖROKO 2.0 besteht aus dem Verordnungstext inkl. Anhang (Maßnahmenkatalog) sowie mehreren Plänen samt Planzeichenerklärungen.

### Verordnungstext

Der Verordnungstext samt Anhang bildet gemeinsam mit dem Verordnungsplan den Kern des ÖROKO 2.0. Er enthält u.a. die Leitziele für die funktionelle und räumliche Entwicklung der Stadt Innsbruck. Des Weiteren finden sich im Verordnungstext Grundsätze, Ziele und Festlegungen der Stadtentwicklung zu diversen Themen. Zur Sicherung und Entwicklung eines zusammenhängenden Bestandes an Grün- und Freiflächen sowie der Freilandfunktionen und zur Sicherung eines funktionstüchtigen Bestandes an öffentlichen Grün-, Frei- und Sportflächen im Siedlungsgebiet wurden Freihalte- und Vorsorgeflächen festgelegt. Bestandsflächen für öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze, für Kleingartenanlagen, für Campingplätze und Friedhöfe sowie für Freizeitanlagen, Sportanlagen und Freibäder wurden ebenso ausgewiesen wie unbebaute Flächen im Bereich baulicher Entwicklungsgebiete, welche zu erhalten sind. Ebenso wurden Festlegungen zur Sicherung des künftig notwendigen Ausbaues der Verkehrsinfrastruktur und diverse weitere Festlegungen getroffen.

### Räumlich-funktionale Siedlungsentwicklung

Zur Sicherung einer geordneten räumlich-funktionalen Siedlungsentwicklung wurden folgende Kategorien vorwiegender Nutzung festgelegt:

- W – Wohnen
- K – Kerngebiete mit Wohnen
- L – Landwirtschaftlich geprägte Ortskerne
- M – Gewerbliche Mischgebiete
- G – Gewerbe- und Industriegebiete („Wirtschaftsgebiete“)
- S – Sondernutzungen

Der Verordnungsplan sieht weiters die Kategorie „vorwiegende Nutzung für T – Tourismus“ vor.

### BE-Gebiete

Als besondere städtebauliche Verdichtungs-, Umstrukturierungs- und Erweiterungsgebiete, sog. BE-Gebiete, gelten u.a.

- größere unbebaute Baulandreserven,
- städtebaulich ungenutzte bzw. nicht standortgemäß genutzte Flächen,

- Gebiete mit Verdichtungspotential sowie
- größere Bauländerweiterungen.

Voraussetzung für bauliche Maßnahmen in BE-Gebieten ist eine gesamthafte Planung und Entwicklung der entsprechenden Flächen hinsichtlich ihrer künftigen Nutzung, Bebauung, Erschließung und Infrastruktur sowie vorzusehender Grün- und Freiflächen. Die Umsetzung der baulichen Maßnahmen kann dabei gesamtheitlich oder auch etappenweise erfolgen. Eine vorübergehende anderweitige Nutzung von BE-Gebietsflächen ist möglich, wenn diese auf Basis einer fachlichen Prüfung den langfristigen Zielen und Anforderungen der städtebaulichen Entwicklung nicht widerspricht.

Ergänzend zu den BE-Gebieten wurden im ÖROKO 2.0 mögliche weitere „strategische Zielgebiete“ für Siedlungserweiterungen berücksichtigt, für die ggf. eine Änderung des ÖROKO 2.0 erfolgen könnte.

### Zeitzone

Zur Sicherung der geordneten baulichen Entwicklung wurden Zeitzone entsprechend des (zeitlichen) Bedarfes festgelegt:

- Zeitzone z1 – unmittelbarer Bedarf (ca. in den nächsten 5 Jahren)
- Zeitzone z2 – mittelbarer Bedarf (ca. 5 - 10 Jahre)
- Zeitzone zV – zeitliche Rückstellungen (langfristig)
- Zeitzone z0 – Siedlungserweiterungen in Abhängigkeit zu bestimmten Bedingungen

### Dichtefestlegungen

Im Verordnungstext werden auch Festlegungen zur Dichte der künftigen baulichen und räumlichen Entwicklung in Form von Schwellenwerten durch Dichtekategorien angegeben:

- D1 – niedrige Dichte, d.h. die Baumassendichte (BMD) sollte kleiner 2,4, die Nutzflächendichte NFD kleiner 0,6 sein
- D2 – mittlere Dichte (BMD 2,4 bis < 4,8, NFD 0,6 bis < 1,2)
- D3 – höhere Dichte (BMD 4,8 und höher, NFD 1,2 und höher)
- D4 – besondere Dichte (eigenständige Gebiete mit besonderer städtebaulicher Struktur, Nutzung und/oder besonderem Freiflächenanteil)

### Anhang zum Verordnungstext

Im „Verordnungstext ANHANG“ werden in Verbindung mit den Festlegungen des Verordnungstextes und den entsprechenden Plandarstellungen in den Ordnungsplänen sämtlichen Flächen laufende Nummern samt Maßnahmen und weiteren Informationen zugeordnet.

Der Anhang zum Verordnungstext setzt sich aus folgenden Teilkapiteln zusammen:

- Maßnahmen Entwicklung freie Landschaft – Freihalteflächen
- Maßnahmen Grün- und Sonderflächenentwicklung im Siedlungsgebiet
- Maßnahmen räumlich-funktionale Entwicklung – bauliche Entwicklung

- Maßnahmen Infrastrukturentwicklung – Kultur, Bildung, Soziales
- Maßnahmen Verkehr
- Maßnahmen Ver- und Entsorgung
- Schutzzonen und erhaltenswertes Orts- und Straßenbild

#### Verordnungsplan

Der Verordnungsplan bildet die räumlichen Festlegungen des ÖROKO 2.0 ab. Er enthält Festlegungen für Freihalteflächen, Grün- und Sportflächen, bauliche Entwicklung und Infrastrukturentwicklung sowie Kenntlichmachungen, mit denen andere raumordnungsrelevante rechtliche Sachverhalte wie Wald, Naturschutzgebiete, Gefahrenzonen, die auf bundes- oder landesgesetzlichen Bestimmungen beruhen, dargestellt werden. Im Rahmen des ÖROKO 2.0 wurden grundsätzlich zwei Verordnungspläne erstellt, die sich hinsichtlich der Plandarstellung gemäß Plangrundlagen- und Planzeichenverordnung 2016 und im Maßstab unterscheiden, inhaltlich bezüglich der raumplanerischen Festlegungen jedoch ident sind.

#### Basisinformationsbericht

Im Basisinformationsbericht inklusive Kartenteil findet sich die Summe aller Ergebnisse der Bestandsaufnahme, d.h. des Erfassens des Ist-Zustandes von Raum- und Umweltfaktoren sowie planungsrelevanter Entwicklungstendenzen. Er ist die Grundlage für alle Festlegungen im fortgeschriebenen ÖROKO.

#### Erläuterungsbericht

Im Erläuterungsbericht wurde eine Gegenüberstellung des ÖROKO 2002 mit dem ÖROKO 2.0 vorgenommen. Des Weiteren wurden die Änderungen zwischen dem ursprünglichen und fortgeschriebenen ÖROKO beschrieben und begründet. In Kombination mit dem Basisinformationsbericht dient der Erläuterungsbericht zur Beschreibung, Begründung und Nachvollziehbarkeit der Festlegungen des ÖROKO 2.0. und stellt somit eine zusammenfassende Darstellung der wesentlichen Entscheidungsgrundlagen dar. Sein Inhalt umfasst Ausführungen zu Bestandsanalysen, Bedarfsprognosen, Herausforderungen und Zielen sowie Planungsgrundsätzen in diversen Themenfeldern des ÖROKO 2.0.

#### Umweltbericht und naturkundlicher Fachbeitrag

Gemeinden haben die Entwürfe des ÖROKO und dessen Fortschreibung(en) sowie die Entwürfe von neu zu erlassenden Flächenwidmungsplänen einer Umweltprüfung nach dem Tiroler Umweltprüfungsgesetz (TUP) zu unterziehen. Der Umweltbericht stellt die Dokumentation dieser (strategischen) Umweltprüfung dar.

Der Umweltbericht beinhaltet die Bewertung der mit den Änderungen gegenüber dem ÖROKO 2002 verbundenen, voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen.

Für die Fortschreibung des ÖROKO 2.0 war u.a. eine vertiefende Befassung mit dem Thema Freiflächen verpflichtend, welche eine eigene naturkundefachliche Bearbeitung zur Aktualisierung der Lebensraumtypenkartierung, des Landschaftsbild-Erholungswerteplans sowie des Naturwerteplans erforderlich machte. Die Ergebnisse wurden schriftlich in einem naturkundlichen Fachbeitrag und graphisch in mehreren zugehörigen Planschnitten abgebildet.

Gemäß TUP 2005 waren die öffentlichen Umweltstellen zur Festlegung des Umfangs und des Detaillierungsgrades der in den Umweltbericht aufzunehmenden Informationen vor Ausarbeitung des ÖROKO zu befassen. Dies erfolgte mit Übermittlung des Vorentwurfs zur 1. Fortschreibung des ÖROKO an das Amt der Tiroler Landesregierung. Parallel zur Vorprüfung durch die Landesregierung wurden 22 unterschiedliche Fachdienststellen von Bund, Land Tirol und Stadt Innsbruck sowie diverse weitere Institutionen um eine Fachstellungnahme ersucht. Die entsprechenden Ergebnisse der Vorprüfung sowie der abgegebenen Fachstellungnahmen wurden in weiterer Folge in den 1. Entwurf des fortzuschreibenden ÖROKO integriert.

Im Rahmen eines Endberichts zur Umweltprüfung wurde abschließend der Ablauf der Umweltprüfung im Sinne des TROG 2016 und TUP 2005 mit den Stationen Vorbegutachtung sowie Erarbeitung des ersten und zweiten Entwurfs samt umweltrelevanten Stellungnahmen umfassend dokumentiert.

### 10.3.5 Förderansuchen an das Land Tirol gemäß Förderrichtlinie

---

#### Studien, Konzepte und Analysen

Im Rahmen des kooperativen Planungsprozesses waren neben der geprüften Dienststelle und diversen anderen Dienststellen und Organisationen von Stadt, Land Tirol und Bund auch diverse externe Fachexperten beteiligt, die bei Grundlagenerhebungen, Studien, Konzepten und Analysen mitgewirkt haben bzw. mit deren Ausarbeitung beauftragt wurden. Zum Teil wurde auch auf bestehende Studien zurückgegriffen bzw. eine Aktualisierung derselben vorgenommen.

#### Gewährung von Fördermitteln durch das Land Tirol

Das Land Tirol gewährt den Gemeinden nicht rückzahlbare Zuschüsse zu den Kosten der Ausarbeitung und der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte. Die Rahmenbedingungen der Förderabwicklung gibt die „Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für die Ausarbeitung der Fortschreibung der örtlichen Raumordnungskonzepte“ vor.

Die förderbaren Gesamtkosten setzen sich aus einer Büroleistungsgebühr zur Ausarbeitung des fortgeschriebenen ÖROKO durch externe Befugte, den zu bewertenden Eigenleistungen von Bediensteten der Gemeinde und aus Nebenkosten (Beschaffung von Plangrundlagen, Fahrtkosten, etc.) zusammen, wobei letztere max. 15 % der Gesamtkosten ausmachen dürfen.

#### Voraussetzungen

Die Gewährung einer Förderung ist an die Beachtung von Grundsätzen gebunden. Manche hiervon sind gesetzlich im TROG 2016 verankert. Ein wesentlicher Grundsatz der Förderrichtlinie ist u.a. die Verfügbarkeit der Daten der Bestandsaufnahme in digitaler Form zugunsten der Tiroler Landesregierung.

Für die Gewährung einer Förderung besteht kein Rechtsanspruch.

#### Nachweis der widmungsgemäßen Mittelverwendung

Der Förderungsstelle ist eine Aufstellung der angefallenen Kosten unter Anschluss der Originalrechnungen vorzulegen. Den zuständigen Organen der Förderungsstelle ist die Einsichtnahme in Bücher und Belege zum Zwecke der Überprüfung des Förderobjektes zu gewähren.



**Förderhöhe** Das Land Tirol gewährt einen nicht rückzahlbaren Zuschuss in der Höhe von 50 % der Gesamtkosten. Die Förderung der Fortschreibung des ÖROKO der Stadt Innsbruck wird mit maximal € 150.000,00 limitiert (Höchstbetrag der anderen Gemeinden: € 20.000,00).

**Ansuchen** Das Ansuchen um Zuerkennung einer Förderung ist an das Amt der Tiroler Landesregierung zu richten und hat spätestens nach Abschluss des aufsichtsbehördlichen Genehmigungsverfahrens zu erfolgen.

Die Fertigstellung des letztgültigen Entwurfes der Fortschreibung des ÖROKO der Stadt Innsbruck, die nötige Beschlussfassung des Gemeinderates und die Übermittlung an das Amt der Tiroler Landesregierung zur aufsichtsbehördlichen Prüfung und Genehmigung erfolgte im Juni 2019. Zum Ende der von der Kontrollabteilung durchgeführten Einsichtnahme und Prüfung lag diese aufsichtsbehördliche Genehmigung noch nicht vor.

Seitens der geprüften Dienststelle waren zu diesem Zeitpunkt erste Schritte zur Zusammenstellung sämtlicher Aufwendungen und Originalrechnungen im Zusammenhang mit der Erstellung des ÖROKO gesetzt worden. Eine endgültige Kostenaufstellung lag zu diesem Zeitpunkt noch nicht vor.

**Eigenleistungsanteil** Zur Ermittlung des förderfähigen Eigenleistungsanteiles durch Bedienstete des Stadtmagistrats wurde auf Basis von Stundenaufzeichnungen eine Berechnung des Personalaufwandes vorgenommen. Die ermittelten Personalkosten lagen bereits vor Hinzurechnung von Kosten aus extern beauftragten Gutachten und Studien wesentlich über der Höchstfördersumme von € 150.000,00.

### 10.3.6 Externe Leistungsbeauftragungen

---

**Belege** Die bis zum Prüfungszeitpunkt August 2019 zusammengestellten Unterlagen zu externen Auftragsvergaben konnten von der Kontrollabteilung eingesehen werden. Auf Basis der vorhandenen Informationen werden nachfolgend die aus Sicht der Kontrollabteilung wesentlichen Leistungserbringungen externer Auftragnehmer komprimiert dargestellt.

**Naturkundliche Bearbeitung** Die Begleitung und Bearbeitung der naturkundlichen Maßnahmen wurde in Form mehrerer Aufträge an ein Technisches Büro für Landschaftsökologie, Landschaftsgestaltung und naturnahen Wasserbau vergeben.

Die erste Beauftragung erfolgte für ein Leistungspaket, welches die Aktualisierung und Analyse der bestehenden Biotopkartierung zu einer aktuellen Lebensraumtypenkartierung sowie des Erholungs- und Naturwertepanes zum Inhalt hatte. In einer zweiten Stufe wurde die Begleitung und Zuarbeit zur Erstellung des Umweltberichtes festgeschrieben. In Verbindung mit der Erstellung des Umweltberichtes wurden im späteren Verlauf Ergänzungen des Leistungsumfanges und folglich zwei Auftragserweiterungen nötig. Darüber hinaus wurde das selbe Büro im Rahmen der naturkundlichen Bearbeitung und Begleitung der ÖROKO-Fortschreibung mit der Beurteilung der Stellungnahmen zum ersten Entwurf und mit der neuerlichen Begleitung im Rahmen der zweiten Entwurfsauflage beauftragt.

Die entsprechenden Beauftragungen, die zugehörigen Angebote sowie auch diverse Aktenvermerke zur Begründung der Auftragsvergaben lagen der Kontrollabteilung vor. Rechnungslegungen und Zahlungsbuchungen stimmten gemäß Prüfung der Kontrollabteilung überein. Die Auftragssummen der Jahre 2014, 2015 und 2017 wurden jeweils geringfügig unterschritten.

#### Bevölkerungs- und Haushaltsprognose

Die Beauftragung erfolgte in Form einer Direktvergabe an die Statistik Austria. Das unterfertigte Auftragschreiben, ein Vergabevermerk und die zugehörigen zwei Rechnungen lagen den von der Kontrollabteilung eingesehen Unterlagen bei. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

#### Wirtschaftsflächenbedarfsanalyse

Der Vergabe gingen laut Vergabevermerk der geprüften Dienststelle intensive Recherchen und zahlreiche Gespräche mit potentiellen Auftragnehmern voraus. Die Vergabe erfolgte schließlich an ein Unternehmen, welches für die Dienststelle bereits in der Vergangenheit mehrfach Untersuchungen und Analysen durchgeführt hatte.

Die Kosten teilten sich das Referat Wirtschaft und Tourismus des Amtes für Finanzverwaltung und Wirtschaft der MA IV und die geprüfte Dienststelle zu je 40 %. Die verbleibenden 20 % der Kosten wurden von der Wirtschaftskammer Tirol übernommen.

Die Beauftragung erfolgte durch das Referat Wirtschaft und Tourismus. Die Leistungsabrechnung mit der geprüften Dienststelle erfolgte in Form von drei Teilrechnungen und entsprach der Beauftragungssumme. Ein Vergabevermerk, der Beschluss des Stadtsenates sowie sämtliche Rechnungen lagen der Kontrollabteilung zur Einsichtnahme vor. Es waren keine Beanstandungen zu treffen.

#### Friedhofflächenbedarfsstudie

Es wurden drei Angebote eingeholt. Die Beauftragung erfolgte per Bestellung. Die Schwelle für Vergaben durch den Stadtmagistrat wurde nicht überschritten.

Die Abrechnung der Leistungen erfolgte in Form von drei Rechnungslegungen und entsprach der Beauftragungssumme.

#### Arbeitsgruppen – Leitung durch externe Fachexperten

Für die Führung der im Zuge des kooperativen Planungsprozesses eingesetzten vier Arbeitsgruppen „Siedlungsflächen – Stadt und Freiraum“, „Gesellschaft, Soziales, Sport“, „Mobilität und technische Infrastruktur“ sowie „Wirtschaft und Arbeit“ beauftragte die Stadt Innsbruck externe Fachexperten, darunter den nunmehrigen Amtsvorstand der geprüften Dienststelle.

Ab September 2013 wurden magistratsintern Anforderungskriterien erstellt und Marktrecherchen durchgeführt. In weiterer Folge wurden mit drei ausgewählten Experten – die Arbeitsgruppen „Wirtschaft und Arbeit“ und „Gesellschaft, Soziales und Sport“ wurden durch den nunmehrigen Amtsvorstand geleitet – jeweils „Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung mit nur einem Unternehmen“ durchgeführt. Nach erfolgreichem Abschluss der Verhandlungen erfolgten die entsprechenden Beauftragungen. Im Zuge der fortschreitenden Arbeits-

gruppensitzungen waren ergänzende Beauftragungen von Zusatzleistungen, überwiegend in Form zusätzlicher Leistungsstunden erforderlich.

Die Kontrollabteilung konnte feststellen, dass die kombinierten Auftragssummen knapp unterschritten bzw. exakt erreicht wurden. Dies war dem Umstand geschuldet, dass die entsprechenden Hauptbeauftragungen spätestens zum Abschluss der Arbeitsgruppentätigkeiten durch entsprechende Auftragerweiterungen an den tatsächlichen Arbeitsaufwand angepasst wurden.

Dokumentationen zu den geführten Verhandlungsverfahren, zusätzliche Vergabevermerke, die unterzeichneten Auftragschreiben sowie sämtliche Abrechnungen samt Stundenaufstellungen lagen der Kontrollabteilung vor. Beanstandungen waren im Zuge der geführten Prüfung von der Kontrollabteilung nicht zu treffen.

#### 10.4 Projektbeispiel „Blasius-Hueber-Straße 4“

---

##### Ehemaliges Bundesforstamt

Im Folgenden skizzierte die Kontrollabteilung anhand eines ausgewählten, konkreten Beispiels, wie sich die Entwicklung eines Bauvorhabens hinsichtlich der städtebaulichen und raumordnungsrechtlichen Anforderungen darstellen kann.

Beim ausgewählten Projekt handelt es sich um das in den Jahren 1939/40 erbaute, ehemalige Bundesforstamt (vormals Regierungsforstamt) der Österreichischen Bundesforste AG (ÖBf AG).

##### Baurechtsvergabe

Die ÖBf AG trat im Jahr 2015 an potentielle Interessenten mit dem Angebot einer Baurechtseinräumung bzw. -vergabe an der gegenständlichen Liegenschaft heran. Dieses Angebot wurde u.a. auch der Stadt Innsbruck bzw. der IIG KG unterbreitet, jedoch konnte dem Angebot aus wirtschaftlichen Gründen nicht nachgekommen werden. Die ÖBf AG vergab das Baurecht an ein privatwirtschaftliches Immobilienunternehmen.

##### Antrag um Baubewilligung

Mit Antrag vom 17.02.2016 hatte die Baurechtsnehmerin (erstmalig) um Erteilung einer Abbruchs- und Baubewilligung angesucht. Einige Monate später folgte eine Abbruchanzeige für das bestehende Gebäude. Anstelle des Bestandsgebäudes sollte im Rahmen des Bebauungsplanes ein 7-geschossiges Wohngebäude mit Stöcklgebäude errichtet werden.

##### Behandlung im IGB

Im Vorfeld des Baubewilligungsansuchens und der Abbruchanzeige befasste sich der Innsbrucker Gestaltungsbeirat (IGB) mit dem Vorentwurf zum geplanten Neubau und kam u.a. zum Ergebnis, dass das bestehende Gebäude einen hohen städtebaulichen Wert darstelle, auf Basis der vorgelegten Unterlagen eine massive Beeinträchtigung des Ortes und des Straßenbildes zu erwarten und aufgrund der besonderen städtebaulichen Situation eine eingehende Bearbeitung des Projektes erforderlich sei.

Nach der Projekteinreichung befasste sich der IGB erneut mit dem (unveränderten) Projekt und bestätigte seine im Zuge der ersten Befassung getroffenen Feststellungen. Da im Abbruch des Gebäudes ein unwiederbringlicher Verlust für den charakteristischen Stadtbaukörper Innsbruck befürchtet wurde, schlug der IGB vor, das Gebäude zum charakteristischen Gebäude gemäß SOG 2003 zu erklären.

#### Behandlung im SVB

Auch der Sachverständigenbeirat (SVB) befasste sich gemäß SOG 2003 mit dem Vorhaben und beurteilte das Gebäude nach erster Einschätzung sowohl städtebaulich wie auch gestalterisch als charakteristisch und hochwertig für den Straßenzug. Die Absicht des IGB, das Gebäude als charakteristisches Gebäude zu erklären, wurde voll inhaltlich mitgetragen. Die geprüfte Dienststelle leitete daraufhin ein Verfahren zur Unterschutzstellung des Gebäudes als „charakteristisches Gebäude“ nach dem SOG 2003 ein.

Dem Bauwerber wurde die Absicht der Behörde, das Gebäude zu einem charakteristischen Gebäude zu erklären, schriftlich mitgeteilt. Die Verständigung über die Absichtserklärung der Behörde implizierte, dass u.a. sämtliche Zu- und Umbauten, die typische architektonische Elemente berühren, sowie Änderungen des äußeren Erscheinungsbildes vorläufig einer Bewilligung bedurften sowie ein Abbruch des Gebäudes vorläufig unzulässig wurde.

#### Bescheidmäßige Erklärung zum charakteristischen Gebäude

Nachdem gutachterlich einerseits die Bedeutung des Gebäudes für das Stadt- und Ortsbild sowie andererseits die wirtschaftliche Instandhaltung des Gebäudes als vertretbar bestätigt wurden, erging im Juli 2017 der Bescheid, mit welchem das Gebäude als ein charakteristisches Gebäude erklärt wurde.

#### Beschwerde beim LVwG

Der Bauwerber bzw. Baurechtsnehmer und die Eigentümerin ÖBf AG brachten gegen den Bescheid Beschwerde beim Landesverwaltungsgericht Tirol (LVwG) ein. Das Beschwerdeverfahren wurde mit Beschluss des LVwG im Juli 2018 eingestellt, nachdem der Baurechtsnehmer sowie die ÖBf AG ihre Beschwerden im Juli 2018 zurückgezogen hatten.

#### Projektüberarbeitung

Bereits im April 2017 hatte der Bauwerber ein neues Konzept für die Nutzung des Gebäudes ausgearbeitet. Dieses sah umfassende Umbau- und Sanierungsarbeiten für das bestehende Gebäude sowie hoffentlich einen neuen Bauteil vor. Die Beurteilung des SVB fiel jedoch erneut negativ aus, nachdem u.a. eine maßgebliche Störung des Ortsbildes bescheinigt wurde sowie Bedenken aufgrund massiver Eingriffe in die innere Gebäudestruktur bestanden.

In weiterer Folge wurden noch mehrere Male diverse Planungsvarianten des gegenständlichen Projektes im SVB behandelt, welches fortschreitend den Vorstellungen des Bauwerbers sowie den städtebaulichen und gestalterischen Vorstellungen des SVB entsprach. Dies war auch maßgeblich der Tatsache geschuldet, dass die Phase der Projektentwicklung laufend durch die geprüfte Dienststelle, dem Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration, begleitet wurde. In der Sitzung vom Mai 2018 befürwortete der SVB schließlich grundsätzlich das bis zu diesem Zeitpunkt ausgearbeitete Projekt.

Ausschuss für  
Stadtentwicklung,  
Wohnbau und Projekte

In Folge wurde das Projekt dem Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte präsentiert. Der Ausschuss sprach dem Projekt, der Änderung des Flächenwidmungsplanes und Bebauungsplanes zur Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen sowie der Absicherung des öffentlichen Interesses in Form eines Dienstbarkeitsvertrages bzw. „Projektsicherungsvertrages“ die Wohlmeinung aus.

Projektsicherungs-  
vertrag

Noch am selben Tag wurde seitens des Bauwerbers der Projekt-sicherungsvertrag unterzeichnet. Wenige Tage später erfolgte die Gegenzeichnung durch den Bürgermeister der Stadt Innsbruck sowie durch zwei Mitglieder des Gemeinderates.

Der „Projektsicherungsvertrag“ in Form einer privatrechtlichen Vereinbarung, soll garantieren, dass kein anderes, als das gemeinsam von Bauwerber und Behörde entwickelte Projekt realisiert wird. Durch die gemeinsame Projektentwicklung wird gewährleistet, dass die seitens Dienstbarkeitsbestellerin angesuchte Änderung des Bebauungsplanes und ggf. der Flächenwidmung auch aus städtebaulicher und raumordnungsrechtlicher Sicht im öffentlichen Interesse ist. Die Sicherstellung erfolgt hierbei durch die grundbücherliche Einräumung der Dienstbarkeit eines Bauverbotes. Des Weiteren verpflichtet sich der Dienstbarkeitsbesteller, das Amt für Stadtplanung, Stadtentwicklung und Integration über sämtliche beabsichtigte Abweichungen und Abänderungen zu den behördlichen Genehmigungen unverzüglich zu verständigen. Nach Fertigstellung des Gebäudes ist ein Nachweis, dass alle wesentlichen Bestandteile des Projektes vertragskonform ausgeführt wurden, zu erbringen. Bei Erfüllung der vereinbarten Pflichten des Dienstbarkeitsbestellers verpflichtet sich die Stadt Innsbruck im Gegenzug zur grundbücherlichen Löschung der Dienstbarkeit des Bauverbotes.

Nach Abschluss des Dienstbarkeitsvertrages haben der Bauwerber sowie die ÖBf AG ihre Beschwerde beim LVwG zurückgezogen.

Wiedereinreichung

Im November 2018 erfolgte die neuerliche Baueinreichung eines Um- und Zubaus auf Basis der überarbeiteten Planung. Die Projektprüfung auf Übereinstimmung mit den raumordnungsrechtlichen Festlegungen fiel jedoch negativ aus, nachdem die Änderungen des Flächenwidmungs- und des Bebauungsplanes inkl. ergänzenden Bebauungsplanes nicht vollzogen war und das vorgelegte Projekt im Widerspruch zu dem zu diesem Zeitpunkt gültigen Bebauungsplan aus dem Jahr 2007 stand.

In Abstimmung mit der Baubehörde erfolgte daraufhin mit Jänner 2019 wiederum eine Projekteinreichung, welche sich jedoch auf den Umbau des bestehenden Baukörpers in Form von Adaptierungsarbeiten sowie den Abbruch bestehender, nicht vom SOG-Schutz umfasster Garagen beschränkte. Nach Befassung des SVB wurde diesen Baumaßnahmen im Mai 2019 die behördliche Genehmigung erteilt.

Beschlussfassung  
Änderung Flächen-  
widmungsplan und  
Bebauungsplan

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Wohnbau und Projekte sprach sich im März 2019 dafür aus, eine Empfehlung an den Gemeinderat abzugeben, die Auflage des Entwurfs des Flächenwidmungsplanes und die Auflage des Entwurfs des Bebauungsplanes sowie des ergänzenden Bebauungsplanes zu beschließen. Der Gemeinderat folgte der Empfehlung des Ausschusses.

Nachdem die im Rahmen der Auflegung eingebrachten Stellungnahmen keine Änderung der Entwürfe nötig machten, beschloss der Gemeinderat gemäß Empfehlung des Ausschusses im Mai 2019 den geänderten Flächenwidmungsplan sowie den Bebauungsplan und ergänzenden Bebauungsplan.

Die anschließende Prüfung durch die Aufsichtsbehörde brachte keine Beanstandungen. Der geänderte Bebauungsplan und ergänzende Bebauungsplan trat im Juni 2019, der geänderte Flächenwidmungsplan im September 2019 in Kraft.

Wiedereinreichung und  
Baugenehmigung

Auf Basis der nunmehr rechtskräftigen raumordnungsrechtlichen Plangrundlagen erfolgte für die im November 2018 eingebrachte Einreichung eines Um- und Zubaus zum Zwecke eines Hotelbetriebs und eines Wohnbereichs für sozial Bedürftige im Innenhofbereich die Baubewilligung durch den Stadtmagistrat Innsbruck.

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.03.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.03.2020 zur Kenntnis gebracht.

Zl. KA-05830/2019

Betreff: Bericht der Kontrollabteilung  
über die Prüfung von Teilbereichen der  
Gebarung des Amtes „Stadtplanung,  
Stadtentwicklung und Integration“

Beschluss des Kontrollausschusses vom 12.03.2020

Beiliegender Bericht des Kontrollausschusses zu o.a. Bericht der Kontrollabteilung wird dem Gemeinderat am 26.03.2020 zur Kenntnis gebracht.